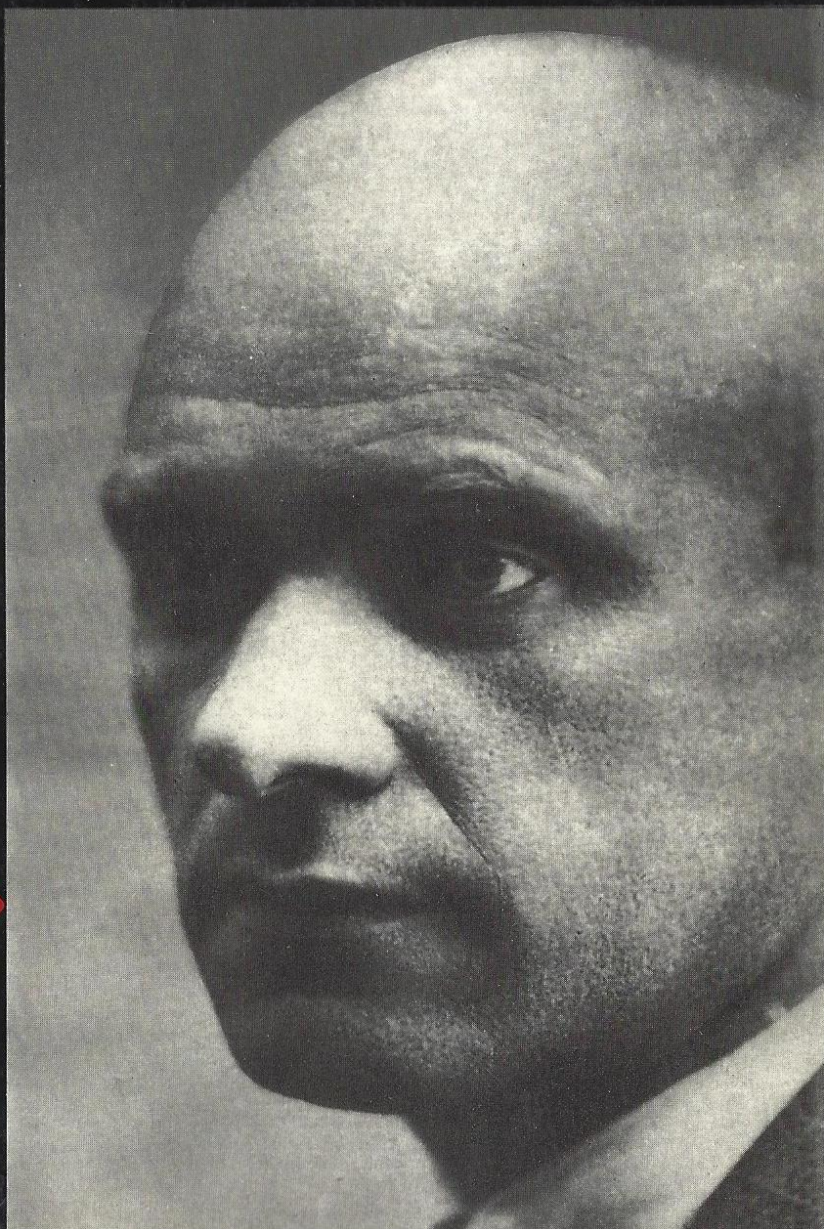



Der Mord an Ernst Thälmann

Eine Anklage

Heinrich Hannover

RÖDERBERG-PROGRAMM
PAHL-RUGENSTEIN





Obwohl die Täter seit vielen Jahren bekannt waren, hat die Ermordung des KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann durch ein SS-Kommando im Konzentrationslager Buchenwald nie eine Sühne gefunden. Auch die in unserem Jahrzehnt endlich eingeleiteten Verfahren gegen den Tatbeteiligten SS-Oberscharführer Wolfgang Otto mußte von der Thälmann-Tochter Irma Gabel-Thälmann erst erzwungen werden. Die in diesem Band dokumentierten Plädoyers des Rechtsanwalts Heinrich Hannover, der die Nebenklägerin in den Prozessen von Krefeld und Düsseldorf vertrat, klagen nicht nur Otto an, sondern auch eine Justiz, die den Mördern von gestern oft genug den Freispruch angedient hat.

Heinrich Hannover, Jahrgang 1925, seit 1954 Rechtsanwalt und Publizist in Bremen, trat in zahlreichen politischen Prozessen als Strafverteidiger hervor, veröffentlichte u. a. zur politischen Justiz in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik Deutschland.

RÖDERBERG-PROGRAMM
PAHL-RUGENSTEIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hannover, Heinrich:

Der Mord an Ernst Thälmann: eine Anklage / Heinrich

Hannover. – Köln: Röderberg im Pahl-Rugenstein-Verl., 1989

ISBN 3-87682-856-2

© Röderberg im Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1989

Lektorat: Hans van Ooyen, Marl

Umschlaggestaltung: Hanne Seinsoth, Köln

Satz und Druck: Plambeck & Co, 4040 Neuss

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

Inhalt

Der lange Weg der Justiz von Buchenwald bis Krefeld	7
---	---

Das Krefelder Plädoyer:

Der Fall Otto und die Verantwortung der Justiz

Einleitung	15
Ein verspäteter Prozess..... i.....	17
Was geschah in Buchenwald?.....	24
<i>Massenexekutionen</i>	24
<i>Ortstermin in Buchenwald</i>	29
<i>Die unmittelbare Mitwirkung des Angeklagten an der</i> <i>Exekution Thälmanns</i>	31
Der Angeklagte als Schreibtischtäter	43
Rechtswidrigkeit der Exekution	52
Schluss.....	55
 Von Krefeld über Karlsruhe nach Düsseldorf	 59

Das Düsseldorfer Plädoyer:

Ein Terroristenprozess geht zu Ende

Einleitung	69
Das Krefelder Urteil und der BGH	70
Das Datum des Mordes	75
Der Zeuge Zgoda.....	82
Der Zeuge Fuchs.....	102
Der Zeuge Fricke	105
Der Angeklagte Otto.....	112
Die Verantwortung des Gerichts	120
 Das Ende eines langen Rechtsweges	 125

Der lange Weg der Justiz von Buchenwald bis Krefeld

Der Mord an Ernst Thälmann gehört zu den unzähligen Naziverbrechen, die vor bundesdeutschen Gerichten keine Sühne gefunden haben. Im April 1962 hatte Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul im Auftrage der Witwe Thälmanns, Rosa Thälmann, bei der Staatsanwaltschaft in Köln Strafanzeige gegen Wolfgang Otto und Alfred Werner Berger erstattet und sie bezichtigt, als Mittäter an der Ermordung Ernst Thälmanns beteiligt gewesen zu sein. Beide hatten zur SS-Mannschaft des Konzentrationslagers Buchenwald gehört und waren von dem polnischen Häftling Marian Zgoda als Mitglieder des Exekutionskommandos namhaft gemacht worden. Im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung war Otto als Lehrer an einem katholischen Gymnasium in Geldern beamtet, während Berger in Rottweil ansässig und dort bei einer Bank tätig war. Nachdem noch ein dritter Mittäter, der frühere SS-Angehörige Stobbe, als lebend und in der Bundesrepublik ansässig ermittelt wurde, erstreckte sich die Anzeige auch auf diesen. Jedoch verstarben Berger und Stobbe, bevor es zu einer Anklageerhebung kam. Nur der zähleibige Otto stellte den Gerechtigkeitswillen bundesdeutscher Staatsanwälte auf eine harte Bewährungsprobe.

Um es höflich zu sagen: Das Ermittlungsverfahren wurde mit geringem Eifer betrieben. Zwar «opferte» – nach seinen eigenen Worten – ein Staatsanwalt elf Jahre seines vom Steuerzahler finanzierten Beamtenlebens den Ermittlungen in dieser Sache, brachte aber nur Einstellungsbescheide zustande.

Die erste Verfahrenseinstellung wurde Kaul zunächst überhaupt nicht inhaltlich mitgeteilt, weil seine Mandantin, Rosa Thälmann, inzwischen verstorben war, so dass er nicht mehr legitimiert sei. Erst als Irma Gabel-Thälmann, die Tochter Ernst Thälmanns, als neue Auftraggeberin vorgewiesen werden konnte, erhielt Kaul Auskunft über die Einstellungsverfügung. So erinnerte die Staatsanwaltschaft schon in einem frühen Verfahrensstadium daran, dass es nur der Initiative der Familie Thälmann zu verdanken war, dass überhaupt in bescheidenem Umfang

gegen die Mörder ihres Ehemannes und Vaters ermittelt wurde. Hätten Rosa Thälmann und Irma Gabel-Thälmann das KZ Ravensbrück, in das sie mit dem Vermerk «Rückkehr unerwünscht» verbracht worden waren, nicht überlebt, wäre der bundesdeutschen Justiz die öffentliche Blossstellung erspart geblieben, die letztlich von diesem Verfahren übriggeblieben ist.

Sieben Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft waren das dürftige Ergebnis jahrelanger Ermittlungen, bei denen zwar eine lange Reihe von Aktenordnern mit Vernehmungsniederschriften gefüllt wurde, aber keine Anklage zustandekam. Nach Kauls Tod erging schliesslich der seine letzte Beschwerde zurückweisende Bescheid des Generalstaatsanwalts in Köln vom 18. Januar 1982, gegen den es nur noch das Rechtsmittel des Klageerzwingungsverfahrens gab. Mit diesem Rechtsmittel kann die Staatsanwaltschaft gezwungen werden, auch gegen ihren Willen Anklage zu erheben. Voraussetzung: Es muss noch einen durch die Straftat Verletzten geben (z.B. die Tochter des Getöteten), ein in der Bundesrepublik zugelassener Anwalt muss den Antrag unterzeichnen, und das zuständige Oberlandesgericht muss ihn für begründet erklären.

Da Kaul, der eine aus der Frühzeit des Berliner Viermächtestatus resultierende Anwaltszulassung für beide deutsche Staaten besessen hatte, verstorben war, musste in aller Eile – die Monatsfrist für den Klageerzwingungsantrag war durch die Zustellung des Bescheides in Lauf gesetzt – ein neuer Anwalt gesucht werden. Der in der Bundesrepublik als Anwalt zugelassene frühere stellvertretende amerikanische Ankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, Prof. Dr. Robert M. W. Kempner, lehnte aus Altersgründen ab, verwies aber auf den ihm aus früherer Zusammenarbeit bekannten Kollegen Heinrich Hannover, der wegen gemeinsamer Verteidigerarbeit mit Kaul ohnehin schon in der engeren Wahl war. So kam ich zu der Ehre, das Thälmann-Mordverfahren zu übernehmen und den Klageerzwingungsantrag zu formulieren. Eine Aufgabe, die wegen der Kürze der noch verbleibenden Zeit nur in Tag- und Nachtarbeit zu bewältigen war. Denn die formalen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels sind von der Rechtsprechung über den Gesetzeswortlaut hinaus dermassen hochgeschraubt worden, dass erfolgreiche Klageerzwingungsverfahren der Justiz nur in seltenen Ausnahmefällen Arbeit machen. Notwendig ist nämlich eine aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts mit einer Darstellung des Ermittlungsverfahrens, die den Inhalt der ergangenen Einstellungsbescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen muss. Das Oberlandesgericht muss, mit anderen Worten, den gesamten

Akteninhalt so präsentiert bekommen, dass die Richter Bescheid wissen, ohne überhaupt die Akte aufschlagen zu müssen. Und die Akten umfassten zu dieser Zeit immerhin etwa 15 Bände mit 7 Einstellungsbescheiden.

Wie nicht anders zu erwarten, versuchte die Staatsanwaltschaft, den Antrag schon aus formalen Gründen zu Fall zu bringen, weil der Akteninhalt angeblich nicht vollständig mitgeteilt sei. Aber das Oberlandesgericht (OLG) Köln gab dem Antrag statt.

Widerwillig erhob die Staatsanwaltschaft nunmehr Anklage nach dem vom OLG vorgegebenen Muster. Aber noch immer waren nicht alle Hindernisse überwunden. Da gab es noch die Strafkammer bei dem für den Wohnsitz des Angeklagten Otto zuständigen Landgericht Kleve, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hatte. Die Klever Richter hielten es für nötig, vorab Beweis zu erheben durch Vernehmung zweier Zeugen. Der eine, ein pensionierter Richter, der sich in einem früheren Verfahren gegen einen SS-Banditen ein negatives Urteil über die Glaubwürdigkeit des einzigen Augenzeugen des Thälmann-Mordes, Marian Zgoda, gebildet hatte. Der andere, ein früherer SS-Kamerad des Angeklagten, der Zeuge Fricke, nach dessen 1963 protokollierten Aussagen der Angeklagte sich ihm gegenüber als Teilnehmer des Thälmann-Mordes offenbart und die Richtigkeit von Zgodas Beobachtungen bestätigt hatte. Es stellte sich heraus, dass Fricke, an Altersschwachsinn leidend, nicht mehr aussagetüchtig war. Die Aussage des Augenzeugen Marian Zgoda, der seit 1967 tot war, reichte den Klever Richtern aber nicht aus. Und so lehnten sie die Eröffnung des Hauptverfahrens ab und ersparten sich viel Arbeit.

Gegen diesen Beschluss legte nicht nur die von mir vertretene und inzwischen als Nebenklägerin zugelassene Antragstellerin, Irma Gabel-Thälmann, sondern auch die Staatsanwaltschaft Beschwerde ein. Und so kam es nochmals zu einer Oberlandesgerichtsentscheidung. Diesmal war das OLG Düsseldorf zuständig. Wieder verging Zeit, weil sich neue Richter in die umfangreichen Akten einarbeiten mussten. Aber die Beschwerde war erfolgreich, das OLG eröffnete das Hauptverfahren, und zwar nicht in Kleve, sondern in Krefeld, wo eine Strafkammer unter dem Vorsitz des Richters Dr. Paul zuständig wurde. Mit der Wahl dieser Strafkammer, gegen die sich die Verteidigung des Angeklagten vergeblich wehrte, hatte das OLG, wie sich zeigen sollte, eine gute Hand gehabt. Die mit den Richtern Dr. Paul, Kosche und Dr. Böttges und den Schöffinnen Maria Böhmer und Inge Naujoks besetzte Krefelder Strafkammer sollte der bundesdeutschen Justiz vorübergehend ein Ansehen erwerben, das sie im Hinblick auf ihre klägliche Rolle bei der justizi-

tiellen Vergangenheitsbewältigung gar nicht verdient. Aber das beschämende Ende des Thälmann-Verfahrens hat die Dinge inzwischen wieder richtiggestellt.*

II.

Der Angeklagte Wolfgang Otto, Jahrgang 1911, hatte gleich nach dem Krieg schon einmal auf einer Anklagebank gesessen. Damals waren die USA als Teil der Antihitlerkoalition mit England, Frankreich und der Sowjetunion Vorkämpfer eines neuen Völkerrechts gewesen, das aus der Aburteilung der faschistischen Kriegsverbrecher erwachsen sollte. Neben den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und andere Eliten des Dritten Reiches gab es eine Reihe von Militärgerichtsverfahren, darunter eines, das sich gegen die Führungsclique des Konzentrationslagers Buchenwald richtete und die Verbrechen zum Gegenstand hatte, die von den Angeklagten an nichtdeutschen Häftlingen begangen worden waren. Die Anklage warf den Angeklagten vor, zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 an dem Betrieb des Konzentrationslagers Buchenwald teilgenommen zu haben, einem Betrieb, der u.a. darin bestand, unbewaffnete Kriegsgefangene, die sich ergeben hatten, in ungesetzmässiger Weise Tötungen, Schlägen, Qualen, Verhungern, Misshandlungen und unwürdiger Behandlung auszusetzen. Es handelte sich also um einen als typisches Organisationsdelikt formulierten Strafbestand, bei dem es weniger auf die individuelle Zuordnung einzelner Taten als vielmehr auf die kollektive Verantwortung für eine Fülle von Straftaten ankam. Demgemäss bezog sich Ottos Verurteilung auf seine Tätigkeit als Stabschef und Leiter des Kommandos 99 (des nach seiner Telefonnummer benannten Exekutionskommandos). Otto hatte im Militärgerichtsverfahren zugegeben, an ungefähr 50 Exekutionen als Protokollführer oder Schütze teilgenommen zu haben, bei denen etwa 200 nichtdeutsche Häftlinge getötet worden sind. Zu den Exekutionen, bei denen er als Protokollführer fungierte, gehört auch die Erhängung von 21 polnischen Offizieren, deren todeswürdiges Verbrechen darin bestand, dass sie als Kriegsgefangene einen Fluchtversuch unternommen hatten. Das amerikanische Militärgericht ging auch davon aus, dass Otto bei der Exekution von russi-

* Dieser Text wird im Februar 1989 geschrieben. Noch ist der Düsseldorfer Freispruch des Angeklagten Otto nicht rechtskräftig. Noch hat der Bundesgerichtshof eine Chance, über seinen eigenen Schatten zu springen.

schen Kriegsgefangenen im sogenannten Pferdestall zugegen war. Straftaten an deutschen Häftlingen waren nicht Gegenstand des Verfahrens, weil es ausschliesslich um Kriegsverbrechen ging, deren Opfer definitionsgemäss nur ausländische Staatsangehörige sein können. Die Ermordung Ernst Thälmanns gehörte daher nicht zu den Verbrechen, für die sich das amerikanische Militärgericht interessierte. Was freilich die Kölner Staatsanwaltschaft nicht hinderte, das Verfahren gegen Otto wegen seiner an deutschen Häftlingen begangenen Straftaten mit der Begründung einzustellen, sie seien bereits durch das amerikanische Militärgericht abgeurteilt worden.

Einige Angeklagte des amerikanischen Buchenwaldprozesses wurden zum Tode verurteilt, darunter der Lagerkommandant Pister und der Adjutant Schmidt. Der Angeklagte Otto kam mit 20 Jahren Freiheitsstrafe davon. Von diesen brauchte er nur 7 Jahre zu verbüssen. Dass Otto schon am 6. März 1952 das Landsberger Kriegsverbrechergefängnis verlassen durfte, verdankte er einer politischen Entwicklung, die aus den Naziverbrechern von gestern Verbündete der neuen antikommunistischen Kreuzzugsideologie machte.

Was war geschehen?

Der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Konrad Adenauer (CDU), hatte den Westmächten einen deutschen Verteidigungsbeitrag angeboten, und massgebliche Kreise in den USA erkannten, dass es gemeinsame Interessen der kapitalistischen Staaten gibt, die schwerer wiegen als völkerrechtliche Prinzipien. Damit erfüllten sich die antikommunistischen Träume, denen schon die Angeklagten des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses Ausdruck gegeben hatten. Die kurze Blütezeit der Demokratie, in der die Widerstandskämpfer von gestern ihren legitimen Platz hatten, ging zu Ende. Und es schlug die Stunde der vorübergehend beurlaubten Machttäger von gestern. In dem gleichen Jahr 1951, in dem von der damaligen Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht der Antrag auf Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands gestellt wurde, das die politische Arbeit von Menschen, die schon im Hitler-Reich verfolgt worden waren, erneut illegalisierte, schuf der Bundestag mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 fallenden Personen die Voraussetzung dafür, dass die Leute, die gestern zu den Stützen eines verbrecherischen Systems gehört hatten, in Amt und Würden zurückkehren konnten.

Zu denen, die seit Jahren ungeduldig darauf warteten, dass sie wieder gebraucht würden, gehörten vor allem die Militärs von gestern, vor allem Hitlers Generalität. Und Adenauers Auftrag, über Bedingungen ei-

nes westdeutschen Verteidigungsbeitrages nachzudenken, ging an die ehemaligen Wehrmachtsgeneräle Speidel, Heusinger und Foertsch und weitere sieben Generäle und Admirale der Hitler-Wehrmacht. Und da meldeten sich die alten Kameraden zu Wort, die im Landsberger Kriegsverbrechergefängnis sassen, vor allem ehemalige SS-Generäle, die sehr gut wussten, welche gemeinsamen Verbrechen hinter ihnen lagen und die Karrieren der Nichteingesperrten behindern konnten. Und so lautete denn eine der ersten Forderungen des von Adenauer eingesetzten Gehirnrusts:

Rehabilitierung des deutschen Soldaten durch eine Erklärung von Regierungsvertretern der Westmächte (Aufhebung der seinerzeitigen Diffamierung durch Kontrollrats- und andere Gesetze).

Gefordert wurde also die Aufgabe der gesetzlichen Grundlagen der Nürnberger Prozesse. Weitere Forderungen dieses Kreises lauteten: *Frei-lassung der als «Kriegsverbrecher» verurteilten Deutschen, soweit sie nur auf Befehl gehandelt haben.*

Einstellung schwebender Verfahren.

Einstellung jeder Diffamierung des deutschen Soldaten einschliesslich der im Rahmen der Wehrmacht seinerzeit eingesetzten Waffen-SS. Massnahmen zur Umstellung der öffentlichen Meinung im In- und Ausland.

Diese Forderungen der Hitler-Generäle wurden durch die Amerikaner weitgehend erfüllt. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde aufgehoben, und General Eisenhower, Oberkommandierender der NATO, erklärte in einer für die westdeutsche Öffentlichkeit bestimmten Zeitung:

... bin ich jedenfalls der Ansicht, dass der deutsche Soldat als solcher seine Ehre nicht verloren hat. Die Tatsache, dass gewisse Einzelpersonen im Kriege unehrenhaft und verachtenswert gehandelt haben, fällt auf diese selbst zurück... Ich hoffe, dass wir alle... unsere Einheit und Stärke weiter-entwickeln werden...

Und John McCloy, der amerikanische Hochkommissar, begnadigte nach und nach die von amerikanischen Militärgerichten verurteilten Kriegsverbrecher von gestern.

Aus den organisierten Massenverbrechen der Nazis wurden die Taten «gewisser Einzelpersonen». Die Hitler-Armee als solche hatte ihre Ehre wieder. Und so konnte man sich zum gemeinsamen Rollback des kommunistischen Weltfeindes verbünden, nachdem man sich darüber verständigt hatte, die Verbrechen von gestern mit einem grossen Schwamm auszulöschen. Wolfgang Otto war einer von denen, die von dieser politischen Entwicklung profitierten.

Hätte es nicht die zähe Rechtsverfolgung seitens der Thälmann-Ange-

hörigen und ihres Anwalts Kaul gegeben, wäre Wolfgang Otto so unauffällig wie Tausende seiner Kumpane im grossen Heer der Neo-Demokraten untergetaucht, die ihre Gesinnung von gestern hinter verbalen Distanzierungen und freiheitlich-demokratischen Lippenbekenntnissen verbergen. Bis zum beamteten Lehrer, der dem Nachwuchs Unterricht in Geschichte und Religion erteilen durfte, hatte er es schon gebracht. Aber in den Jahrzehnten, die Kaul das Feuer unter den Hintern der Kölner Staatsanwälte am Brennen hielt, veränderte sich auch einiges in der politischen Landschaft der BRD. Die aus dem Dritten Reich übernommenen Machteliten wurden durch natürlichen Abgang ausgedünnt, neue Köpfe bildeten auch in der Justiz eine kritische Minderheit, und so konnte es passieren, dass gegen den Widerstand der Konservativen, die innerhalb der Justiz nach wie vor die erdrückende Mehrheit bilden, ein spätes Verfahren wegen des Thälmann-Mordes gegen den letzten noch lebenden Tatverdächtigen in Gang kam, das 20 Jahre früher undenkbar gewesen wäre.

III.

Als die Hauptverhandlung gegen Wolfgang Otto am 5. November 1985 vor dem Landgericht Krefeld begann, stand das Gericht vor einer durch die verspätete Anklageerhebung erschwerten Aufgabe. Es gab nur noch wenige lebende Zeugen, die über die Hölle von Buchenwald aus eigener Kenntnis aussagen konnten. Marian Zgoda, der einzige Zeuge, der bekundet hatte, das eigentliche Tatgeschehen aus einem Versteck beobachtet zu haben, war 1967 verstorben. Der Zeuge Fricke, ehemals SS-Angehöriger und Standesbeamter in Buchenwald, dem Otto seine Tatbeteiligung eingestanden hatte, war vernehmungsunfähig geworden. Ihre früheren Aussagen standen daher nur in Form von Protokollen zur Verfügung, die zwar verlesen werden konnten, aber bei Unklarheiten und Widersprüchen, die sonst durch Rückfragen aufgeklärt werden können, Sand im Getriebe der Strafrechtspflege hinterlassen, mit dem sich der Gang der Gerechtigkeit nur zu gern stoppen lässt, wenn man nur widerwillig bei der Sache ist.

Dann gab es noch den Zeugen Zbigniew Fuchs, der aus Polen anreiste und in höchst eindrucksvoller Weise über seine Erlebnisse in der Mordnacht berichtete. Er hatte, ebenso wie Zgoda, zu dem Leichenträgerkommando gehört, das am Abend des 17. August 1944 in der Unterkunft neben dem Krematorium eingeschlossen worden war, damit es für die «Sonderaktion», die Ermordung Thälmanns, keine Zeugen gab.

Er schilderte die Vorbereitungen der SS für die Sonderaktion und die akustischen Wahrnehmungen während der Nacht, aus denen zu entnehmen war, dass ein Mensch mit einem Auto gebracht und im Eingang des Krematoriums erschossen und anschliessend verbrannt wurde. Er berichtete weiter von den Ereignissen am folgenden Morgen, als die Mitglieder des Leichenträgerkommandos die Asche der verbrannten Leiche aus dem Ofen holen mussten und von dem Kapo Müller erfuhren, dass es sich um Thälmann gehandelt hatte. Fuchs zeigte dem Gericht bei einem Ortstermin in Buchenwald auch die Stellen an der Wand, wo die Kugeln eingeschlagen waren, die Thälmann getötet hatten.

Wir alle, die wir an dem Ortstermin in Buchenwald teilgenommen haben, sind tiefbeeindruckt zurückgekommen. Vielleicht waren wir die letzten, die von einem Augenzeugen der grauenvollen SS-Verbrechen einen Bericht an Ort und Stelle erhielten, der so konkrete Einzelheiten enthielt. An den Gerichtsort zurückgekehrt, fanden wir das Schreiben eines Unbelehrbaren vor, der uns vor erfundenen Verbrennungsöfen warnen zu müssen glaubte. Wenn so etwas schon zu einer Zeit möglich ist, in der man die Verbrennungsöfen noch mit eigenen Augen sehen und sich ihre Funktion von einem, der daran unter eigener ständiger Todesgefahr seine entsetzliche Arbeit tun musste, schildern lassen kann, was wird dann erst eine Generation später möglich sein!

Die gegen ihren Willen zur Anklageerhebung gezwungene Staatsanwaltschaft plädierte vor der Krefelder Strafkammer auf Freispruch des Angeklagten Otto. So blieb die Vertretung der Anklage dem Anwalt der Nebenklägerin überlassen. Dieses Buch dokumentiert im Folgenden das Plädoyer, das ich in Krefeld gehalten habe.

Heinrich Hannover

Das Krefelder Plädoyer:

Der Fall Otto und die Verantwortung der Justiz

Einleitung

Ernst Thälmann ist in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 im Konzentrationslager Buchenwald von einem SS-Kommando ermordet worden. Hitlers Exekutionsbefehl ist in der Aktennotiz des Reichsführers SS Himmler vom 14. August 1944 festgehalten. Dieser Befehl erfolgte, wie dieses Gericht bereits in einem Hinweis formuliert hat, «um nach über elfjähriger Haftzeit ohne Gerichtsverfahren und Urteil nach den Ereignissen des 20. Juli 1944 und angesichts des sich abzeichnenden Endes der Naziherrschaft den politischen Gegner nicht überleben zu lassen». Der Mord an Ernst Thälmann war Teil eines Mordprogramms, das sich schon vor Hitlers Machtergreifung in Wort und Tat angekündigt hatte. Allgemein bekannt geworden ist vor allem Hitlers Ankündigung in seiner Zeugenaussage vor dem Reichsgericht in der Strafsache gegen Scheringer und Ludin, dass unter der Herrschaft der Nazis Köpfe rollen werden. Ernst Thälmann gehört zu denen, die das staatsterroristische Konzept der Nazis frühzeitig erkannt und bekämpft haben. In der letzten überlieferten Rede Thälmanns – es handelt sich um sein Referat auf der Tagung des ZK der KPD im Sporthaus Ziegenhals vom 7. Februar 1933 – sagte er:

Das Kabinett Hitler-Hugenberg-Papen ist die offene faschistische Diktatur. Was die Zusammensetzung der Regierung anbetrifft, so kann es in Deutschland eine weitere Steigerung in Richtung des offenen Faschismus kaum mehr geben. Wohl aber gibt es in den Methoden dieser Regierung der offenen faschistischen Diktatur noch eine ganze Reihe von Steigerungsmöglichkeiten. Jeder Zweifel darüber, dass diese Regierung vor irgendwelchen balkanischen Methoden des äussersten Terrors zurückschrecken würde, wäre sehr gefährlich.

Es ist der Bourgeoisie Ernst damit, die Partei und die ganze Avantgarde der Arbeiterklasse zu zerschmettern. Sie wird deshalb kein Mittel unversucht lassen, um dieses Ziel zu erreichen. Also nicht nur Vernichtung der letzten spärlichen Rechte der Arbeiter, nicht nur Parteiverbot, nicht nur faschistische Klassenjustiz, sondern alle Formen des faschistischen Terrors; darüber hinaus: Masseninternierung von Kommunisten in Konzentrationslagern, Lynchjustiz und Meuchelmorde an unseren tapferen antifaschistischen Kämpfern, insbesondere an kommunistischen Führern – das alles gehört mit zu den Waffen, deren sich die offene faschistische Diktatur uns gegenüber bedienen wird.

Der Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1933 bot den Anlass, zum offenen Terror gegen politische Gegner überzugehen. Ernst Thälmann gehörte zu den 81 kommunistischen Reichstagsabgeordneten, die das ihnen von den Wählern trotz allem faschistischen Terror noch am 5. März 1933 anvertraute Mandat nicht mehr antreten konnten, weil sie bereits verhaftet waren.

Elf lange Haftjahre hielt Thälmann unbeugsam an der politischen Überzeugung fest, für die er in den Jahren der Weimarer Republik gekämpft hatte. Er genoss nicht nur in der Arbeiterschaft grosses Ansehen. Noch in der Haft fürchteten die Nazis seine fortdauernde Popularität und trafen, als es mit ihrer Herrlichkeit zu Ende ging, noch rechtzeitig Vorsorge, dass dieser volkstümliche und weltweit geachtete Mann für den Wiederaufbau eines demokratischen Deutschland nicht zur Verfügung stehen würde.

Es ist ein Brief Thälmanns überliefert, den er Anfang 1944 im Gefängnis Bautzen an einen Mitgefangenen geschrieben hat. Darin heisst es: *Niemand kann voraussagen, was morgen oder übermorgen mit mir geschieht oder geschehen kann! Wir können nicht wissen, ob mir nicht erneut – wie schon so oft – neue Schwernisse und Leiden aufgebürdet werden sollen. Wird man mich so ohne Weiteres aus der Kerkerverban- nung wieder in die grosse Welt zurückkehren lassen? Nein! Freiwillig ganz bestimmt nicht. Es besteht sogar die Wahrscheinlichkeit, so grausam und so hart es ist, das hier auszusprechen, dass bei einem für Deutschland gefahrvollen Vordringen der Sowjetarmeen und im Zusammen- hang mit der damit verbundenen Verschlechterung der deutschen Gesamtkriegslage das nationalsozialistische Regime alles tun wird, um die Persönlichkeit Thälmann schachmatt zu setzen. Das Hitlerregime wird in einer solchen Situation nicht davor zurückschrecken, Thälmann vorzeitig beiseite zu schaffen oder aber für immer zu erledigen.*

Wenige Monate später wurde Thälmann aus Bautzen abgeholt und seinen Mördern ausgeliefert.

Ein verspäteter Prozess

Die Mörder Thälmanns sind seit etwa 40 Jahren bekannt. Dennoch bedurfte es einer Strafanzeige der Witwe Thälmanns und etlicher Rechtsmittel seiner Tochter, bis es endlich 1983 zu einer Anklage kam, die lustlos aus einem OLG-Beschluss abgeschrieben wurde. Um es mit den Worten des Kollegen Kaul auszudrücken: Dieser Jagdhund musste zur Jagd getragen werden. Und so haben wir denn eine Vertretung der Anklage erlebt, der anzumerken war, dass diese Tat nicht als eigene gewollt war.

Die Zeiten, in denen die Sühne von Naziverbrechen verzögert werden konnte, ohne dass dies Aufsehen erregte, sind im Laufe dieses jahrzehntelangen Ermittlungsverfahrens vorübergegangen. Und so musste die Staatsanwaltschaft sich auch von bürgerlichen Journalisten manches kritische Wort anhören. Und es wurden auch Zusammenhänge vermutet, die noch vor 20 Jahren kaum jemand auszusprechen wagte. Ich zitiere aus einem Artikel von Ingrid Müller-Münch aus der «Frankfurter Rundschau» vom 5. November 1985:

Die Vorgeschichte des Prozesses ist blamabel, aber bei Weitem nicht untypisch für bundesdeutsche Nachkriegshistorie: die Stationen der seit mehr als 20 Jahren dauernden Ermittlungsarbeit um die Ermordung des einstigen deutschen Kommunistenführers Ernst «Teddy» Thälmann waren so angelegt, dass die Akte – aus purem Zufall, möchte man meinen – immer wieder in unmittelbarer Nähe von Menschen landete, die irgendwann und irgendwie dem Naziregime in treuer Pflichterfüllung gedient hatten. (...)

Gleich der erste Landungsversuch bei deutschen Anklagebehörden, den der DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul 1962 mit einer Anzeige gegen einen der mutmasslichen Thälmann-Mörder, den ehemaligen SS-Stabschef Wolfgang Otto, unternahm, war – was diesen anbelangt – ein wahrer Volltreffer. Sein Begehren ging in Kleve ein; und dort sass als erster Staatsanwalt ein ehemaliger Ankläger beim Sondergericht des früheren Stettin. Der wiederum musste sich nun bei seinen Recherchen der Unterlagen bedienen, die ein Münchner Ermittlungsrichter über die Vernehmung des Hauptbelastungszeugen gegen

Otto, des ehemaligen KZ-Häftlings Marian Zgoda, angefertigt hatte. Und wie das so ist in einer Bundesrepublik, die von den Nazis nicht nur ideologische, sondern auch menschliche Hypotheken übernommen hat, war just jener Vernehmungsrichter bereits 1933 als Scharführer der SA beigetreten, hatte vier Jahre später die NSDAP-Mitgliedschaft erworben und sich zwei Jahre danach als Gerichtsassessor weitere Meriten verdient. Bei seiner Ernennung zum Amtsgerichtsrat hiess es 1943, er biete «die Gewähr dafür, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat» eintrete.

Kein Wunder also, dass beider Tätigkeit, die des Juristen aus Kleve und die des Kollegen aus München, nicht so recht vorangingen und in der allerersten einer nun folgenden endlosen Kette von Verfahrenseinstellungen mündete. (...)

Auch die Kölner Zentrale, eigentlich zur Verfolgung von NS-Verbrechen eingerichtet, hat sich bei der Aufklärungsarbeit um die Ermordung Thälmanns nicht gerade mit Ruhm bekleckert. Ob die Lahmheit ihrer Ermittlungstätigkeit eventuell etwas damit zu tun haben könnte, dass hier just an oberster Stelle über Jahre hinweg jemand sass, der im Dritten Reich wiederum allzu enge Kontakte mit den Nazis gehabt hatte, lässt sich nicht nachweisen: Es war Werner Pfromm, als Generalstaatsanwalt der Domstadt immerhin Dienstvorgesetzter des Zentralstellenleiters, einst nationalsozialistischer Führungsoffizier und jemand, über den seine NS-Chefs in einer Beurteilung vom 1. Oktober 1944 gesagt hatten, er sei ein überzeugter Nazi, «der aufgrund seiner genossenen Schulung in den Gliedern der Partei... stets geeignet ist, nationalsozialistisches Gedankengut zu vermitteln».

Dieser Prozess wird 20, wenn nicht 30 Jahre zu spät durchgeführt. Seit der Ermordung Thälmanns sind über 40 Jahre vergangen, seit der Anzeige Rosa Thälmanns immerhin 22 Jahre. Niemand wird diesem Gericht vorwerfen können, dass es nicht alles getan hätte, die geschichtliche Wahrheit um den Thälmann-Mord aufzuklären. Aber die späte Anklageerhebung ist ein Mangel dieses Verfahrens, der durch nichts wiedergutmachen war. Hätte die Hauptverhandlung damals in den sechziger Jahren stattgefunden, so hätte noch eine grosse Anzahl von Zeugen vernommen werden können, von deren Aussagen wir heute nur noch die Protokolle haben, ohne uns ein sicheres Bild von der Persönlichkeit machen zu können. Widersprüche und Ungenauigkeiten in den Protokollen lassen sich nicht mehr durch Fragen, Vorhalte und Gegenüberstellungen aufklären, manches bleibt deshalb als Widerspruch im Raum stehen und kann je nach der gegensätzlichen Interessenlage von den Verfahrensbeteiligten zu Lasten dieses oder jenes Zeugen

ausgebeutet werden. Insbesondere denke ich da an Marian Zgoda, der sich nicht mehr gegen die Vorwürfe wehren kann, die gegen seine Glaubwürdigkeit erhoben worden sind und noch erhoben werden.

Aber auch die wenigen noch lebenden Zeugen, die eine zufällige Auswahl des Todes diesem Verfahren übriggelassen hat, müssen nach mehr als 40 Jahren ein nachlassendes Gedächtnis für sich reklamieren. Auch sie hätten vor 20 oder 30 Jahren noch ein genaueres Bild des von ihnen erinnerten Geschehens vermitteln können.

Und so kann trotz der überaus gründlichen Vorbereitung und Durchführung dieser Hauptverhandlung auch die Aufklärung des Thälmann-Mordes nicht dem Vorwurf entgehen, der gegen die Geschichte der NS-Verbrecher-Prozesse erhoben werden muss, nämlich dass sie eine Geschichte von Justizversäumnissen ist.

Adalbert Rückerl, lange Jahre Leitender Oberstaatsanwalt der Ludwigsburger Zentralstelle, zählt einige dieser Versäumnisse in seinem Buch «NS-Verbrechen vor Gericht» mit der ihm eigenen Zurückhaltung auf.

So erwähnte er als besonders markantes Beispiel den Komplex Reichssicherheitshauptamt. Ich zitiere:

Seit den Nürnberger Prozessen war bekannt, dass die in den Vernichtungslagern und von den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD verübten Massenmorde, die Aussonderung und Ermordung sogenannter «untragbarer» sowjetischer Kriegsgefangener, die «Sonderbehandlung» (sprich: Erhängung) ausländischer Zwangsarbeiter und die administrative Verhängung von Todesstrafen gegen einzelne Konzentrationslagerhäftlinge durch das Reichssicherheitshauptamt angeordnet, organisiert und koordiniert worden waren. Tatort war insoweit Berlin. Seit 1950 bestanden für die gemäss § 7 StPO für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft Berlin keine Hinderungsgründe mehr, gegen die – teilweise namentlich schon bekannten Angehörigen dieses Amtes strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es geschah jedoch seinerzeit nichts. Man hatte es – wie die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin im Jahr 1967 auf einer Fachtagung für Richter und Staatsanwälte offen bekannte – schüchtern ver-gessen und fiel gewissermassen aus allen Wolken, als man im Jahre 1963 daran erinnert wurde. (Rückerl, a.a.O., S. 137f.)

In anderem Zusammenhang zitiert Rückerl, ohne zu widersprechen, den auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll 1981 erhobenen Vorwurf, dass die westdeutsche Justiz und Politik «die Verfolgung der Verbrechen unter dem NS-Regime sträflich verzögerte und bagatelisierte» (a.a.O., S. 95).

Einer der Gründe für jahrelange Verzögerungen der NS-Verbrecher-

Prozesse waren antikommunistische Vorurteile, die sich in der Verweigerung einer Zusammenarbeit mit sozialistischen Staaten auswirkten, die schon frühzeitig bereit gewesen waren, das bei ihnen vorhandene Material zur Aufklärung von NS-Verbrechen zur Verfügung zu stellen. Ich darf auch insoweit ein paar Beispiele nach Rückerl zitieren:

In einem in Koblenz geführten Schwurgerichtsprozess gegen mehrere ehemalige Gestapo-Beamte – unter anderem gegen einen bis zu seiner Verhaftung in diesem Verfahren als Leiter des Landeskriminalamtes von Rheinland-Pfalz tätigen früheren SS-Führer – wegen deren Beteiligung an Massenmorden vorwiegend an Juden im Raum von Minsk, legte der Leiter des Instituts für Strafprozessrecht und Kriminalistik an der Universität Leningrad, Professor Alexejew, dem Gericht eine Anzahl von Originaldokumenten aus sowjetrussischen Archiven vor. Diese und weitere von ihm mitgebrachte Dokumente wurden im Bundesarchiv Koblenz fotokopiert. An der Echtheit der Dokumente bestanden weder für das Gericht noch für die Fachleute im Bundesarchiv die geringsten Zweifel. Mit dem Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vereinbarte der sowjetische Jurist, er werde in den darauffolgenden Tagen nach Ludwigsburg kommen, um Gespräche darüber zu führen, wie eventuell eine weitere Auswertung in der Sowjetunion befindlicher Dokumente erfolgen könne. Es kam nicht mehr zu diesem Gespräch. Hermann Langbein schreibt in seinem 1963 erschienenen Buch «im Namen des deutschen Volkes» dazu: «Völlig überraschend wurde Professor Alexejew aber vom deutschen Aussenministerium die Aufenthaltsbewilligung kurzfristig drastisch gekürzt. So wurde er zur beschleunigten Abreise gezwungen... Sowohl die Presse als auch namhafte deutsche Juristen haben dieses Vorgehen, das den ersten Schritt aus der Sowjetunion empfindlich gestört hat, missbilligt». (Rückerl, a.a.O., S. 158f.)

Oder ein anderes Beispiel:

Die DDR, die in der Zwischenzeit schon mehrfach deutschen Behörden gezielt Belastungsmaterial gegen im öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland stehende Personen übergeben hatte, bot durch ihren Generalstaatsanwalt an, generell Material zum Zwecke der Verfolgung von NS-Verbrechen zur Verfügung zu stellen. Der Sprecher der Bundesregierung erklärte dazu am 25. Juli 1962 vor der Presse, das Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR werde nicht beantwortet, da es sich bei dem Angebot um eine politisch-propagandistische Aktion handle. (Rückerl, a.a.O., S. 159)

Und schliesslich:

Bis zum Herbst 1964 sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, der Entsendung von Beamten in ein östliches Land zur generellen Aus-

Wertung von Akten, losgelöst von Einzelfällen, zuzustimmen. (Rückerl, a.a.O., S. 160)

Nun hat im vorliegenden Fall die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Justizorganen der DDR wohl nur in den Anfängen eine marginale Rolle gespielt. Aber die zitierten Beispiele werfen ein bezeichnendes Bild auf das politische Klima jener Jahre, dem sich offenbar auch die Staatsanwaltschaft Köln nicht entziehen konnte. Und wer den langwierigen Gang des Ermittlungsverfahrens verfolgt, die Weigerung der Staatsanwaltschaft, nach dem Tode Rosa Thälmanns noch eine Legitimation des Kollegen Kaul anzuerkennen, auch nur Anspruch auf Auskunft zu haben, wer die zahlreichen Einstellungsbescheide und deren Begründungen kritisch liest, vermisst eine signifikante Unterscheidung von einer Justiztradition, die bei der Sühne von Morden an Exponenten der Arbeiterbewegung nur eine geringe Erfolgsquote aufzuweisen hatte.

Eine Besonderheit dieses Thälmann-Mord-Prozesses, die in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes grosse Beachtung gefunden hat, war die reibungslose Zusammenarbeit in Rechtshilfesachen mit Behörden und der Gerichtsbarkeit der DDR, die es ermöglicht hat, dass dieses Gericht mit allen Verfahrensbeteiligten an einem sorgfältig vorbereiteten Ortstermin im Krematoriumsgelände des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald teilnehmen konnte.

Die Zeiten haben sich geändert. Wer weiss, ob dieses Verfahren vor 20 oder 30 Jahren an ein Gericht gekommen wäre, das derartige Rechtshilfemöglichkeiten genutzt hätte.

Aber diese Überlegung ändert nichts an der Tatsache, dass auch dieses Verfahren in einem kaum noch verständlichen Ausmass verzögert worden ist. Der langjährige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Herr Dr. Korsch, hat zwar schon 1967 die Gelegenheit genutzt, sich die Örtlichkeiten im Krematorium des Lagers Buchenwald anzusehen. Aber trotzdem war es mit seiner politischen Vorurteilsfreiheit nicht allzu weit her. Erinnerung sei an seine oft zitierte Beweiswürdigung hinsichtlich des Zeugen Zgoda, bei der er eine kommunistische Betätigung dieses Zeugen als Indiz gegen dessen Glaubwürdigkeit wertete, eine Beweiswürdigung, die er auch in diesem Punkt noch bei seiner Vernehmung durch dieses Gericht ernstlich verteidigen wollte. Ich will Herrn Dr. Korsch nicht Unrecht tun und vor allem den Fehler vermeiden, die durch ihn und nicht nur durch ihn verursachten Verzögerungen des Ermittlungsverfahrens zu personalisieren. Aber ein Staatsanwalt, der sich noch bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor diesem Gericht etwas darauf zugute hielt, dass er elf Jahre lang in dieser Sache ermittelt und ei-

nen nicht unerheblichen Teil seines Lebens «dieser Aufgabe geopfert» habe, muss sich doch fragen lassen, wie es kommt, dass er jahrelange Recherchen mit der sachlich unrichtigen Feststellung abschliessen konnte, das amerikanische Militärgerichtsverfahren habe sich auch auf Straftaten zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger erstreckt, eine Annahme, die, wenn sie richtig wäre, dieses elfjährige Lebensopfer des Staatsanwalts Dr. Korsch entbehrlich gemacht hätte, (vgl. Kleve II, 478ff., 483).

Die verspätete Anklageerhebung ist nicht der einzige Berührungspunkt unseres Verfahrens mit Versäumnissen der justitiellen Vergangenheitsbewältigung, die dieses Gericht als Hypothesen bereits vorfindet. Da ist insbesondere der problematischen Rechtsprechung zur Definition von Tätern und Gehilfen bei NS-Verbrechen zu gedenken.

Schon vor dem aufsehenerregenden Staschynskij-Urteil vom 19. Oktober 1962 hatte der Bundesgerichtshof Rechtsprechungsgrundsätze aufgestellt, die es ermöglichten, NS-Verbrecher selbst auf hoher Befehlsebene nicht als Täter, sondern nur als Gehilfen von Mordtaten zu bestrafen. Mit dem Staschynskij-Urteil allerdings lieferte der 3., der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofes dann die nötigen Argumente, mit denen man den Kreis der Täter von NS-Verbrechen praktisch auf Hitler, Himmler, Heydrich, Göring und das RSHA beschränken und alle anderen als deren Gehilfen davonkommen lassen konnte. Wenn man wollte. Als dann schliesslich im Jahre 1968 die Ministerialbürokratie dem ahnungslosen Gesetzgeber eine unauffällige Änderung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz unterschob, das die angeblich nicht vorausgesehene Wirkung hatte, dass unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfehandlungen zu faschistischen Mordtaten als verjährt galten – ein Versehen, das vom Bundesgerichtshof prompt bedient wurde (BGH, NJW 1969, 1181; vgl. dazu Jürgen Baumann: NJW 1969, 1279) –, war das Netz, mit dem die Justiz NS-Verbrechen auffangen sollte, so weitmaschig geworden, dass die wenigen, die darin noch hängenblieben, fast als Pechvögel zu gelten haben.

Es gab und gibt eine kritische Öffentlichkeit in diesem Land, die sich angesichts dieser Entwicklung der Rechtsprechung in NS-Verfahren immer mal wieder zu Wort gemeldet hat.

So heisst es in einem Brief des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit vom 12. März 1963, der an alle Strafrechtslehrer an den deutschen Universitäten, später auch an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages übersandt wurde, man beobachte

seit einiger Zeit mit zunehmender Besorgnis, dass von den Schwurge-

richten der Bundesrepublik Massenmorde und Gewaltverbrechen aus nationalsozialistischer Zeit (Konzentrationslager, Ghettos, Einsatzgruppen usw.) zum Teil – aber doch schon in einer gewissen Häufung – anders behandelt werden als Mordfälle sonst. Im Hinblick auf die Bedeutung und grosse Zahl der noch bevorstehenden Prozesse erscheint es nötig, so rechtzeitig und nachdrücklich wie möglich auf die Gefahren hinzuweisen, die mit einer solchen Entwicklung der Rechtsprechung verbunden sind. Insbesondere könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass nunmehr auch Staat und Justiz dem begangenen Unrecht nicht mehr diejenige Bewertung widerfahren lassen, die ihm nach unserer Rechtsordnung eindeutig zukommt. Damit könnte einer Neigung zur Verharmlosung der nationalsozialistischen Untaten Vorschub geleistet werden, wie sie schon seit Jahren in weiten Kreisen der Bevölkerung festzustellen ist. Ausserdem besteht die Gefahr, dass sich dem allgemeinen Rechtsbewusstsein mehr und mehr die Vorstellung einprägt, Verbrechen im Auftrage einer Staatsführung seien keine wirklichen Verbrechen und staatlich befohlener oder gebilligter Mord sei weniger als Mord. (Reinhard Henkys: «Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen», 1964, S. 346)

Im April 1966 hatte die ständige Deputation des Deutschen Juristentages einen Kreis von Sachverständigen zu einer Klausurtagung nach Königstein/Taunus eingeladen, um die mit der Verfolgung und Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen zusammenhängenden strafrechtlichen und strafprozessualen Probleme zu erörtern. Die Teilnehmer der Tagung – Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte, ferner ein Politologe, ein Kriminologe, ein Vertreter der Ludwigsburger Zentralstelle – fassten eine einstimmige Entschliessung, in der es heisst:

Die Bewährung der Rechtsordnung und der Schutz des menschlichen Lebens erfordern die Verfolgung und Bestrafung der NS-Gewaltverbrechen. Die Mitverantwortung der Gesellschaft für die geschehenen Verbrechen darf nicht dazu führen, dass gegenüber diesen Taten unangebrachte Milde geübt wird.

Adalbert Rückerl referiert den weiteren Inhalt wie folgt:

In der Entschliessung wird vor allem darauf hingewiesen, dass in manchen Urteilen, gemessen an den dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen, NS-Gewaltverbrechen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet wurden, dass ausserdem nach einhelliger Auffassung der Kommission vielfach zu Unrecht Beihilfe anstelle von Täterschaft angenommen wurde und dass bei den als Beihilfe bestraften Taten die Strafen oft am unteren Rande der gesetzlichen Mindeststrafen lagen. (Adalbert

Rückerl: «NS-Verbrechen vor Gericht», 1982, S. 189; vgl. auch NJW 1966, 2049)

Es wäre noch viel zum Thema bundesdeutsche Justiz und NS-Verbrechen zu sagen, es müsste leider zumeist unter die Überschrift «Ein Trauerspiel» gestellt werden. Und es müsste eigentlich auch für diejenigen, die diese Entwicklung nicht verfolgt haben, etwas zu den Gründen dieses nicht ganz unschuldigen, wenn nicht gar planvollen Versagens justitieller Vergangenheitsbewältigung gesagt werden. Ich hätte Lust, Ihnen einiges über die Personalien und politischen Ansichten von Politikern und Richtern zu erzählen, die an diesem Trauerspiel mitgewirkt haben. Aber das Thema wäre uferlos und würde den Rahmen eines Plädoyers sprengen.

Die Erfahrungen, die ich mit diesem Krefelder Gericht gemacht habe, haben mir den Eindruck vermittelt, dass mit der jüngeren Generation auch ein anderer Geist in bundesdeutsche Gerichtssäle einzuziehen beginnt.

Aber der in die Druckerschwärze höchstrichterlicher Entscheidungssammlungen geflossene Geist oder Ungeist früherer Generationen hat eine ungeheure Beharrungskraft und kann selbst abhilfewilligen Richtern die Hände binden. Insofern ist dieses Verfahren mit Hypotheken der Versäumnisse und Fehler vergangener Jahre belastet, die es zusätzlich erschweren, ein gerechtes Urteil zu fällen.

Was geschah in Buchenwald?

Massenexekutionen

Die Einrichtung von Konzentrationslagern zur Isolierung oder Vernichtung von politischen Gegnern und wegen ihrer Rasse oder Nationalität diskriminierter Menschen war eines der faschistischen Massenverbrechen. Buchenwald gehörte seit 1941 zur Härtestufe II für «schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge», war aber auch Exekutionsstätte für Hinrichtungsbefehle Hitlers und des Reichssicherheitshauptamtes. Wir waren in diesem Verfahren mit drei Komplexen dieser Art befasst, die wegen der Beteiligung des Angeklagten Otto interessierten:

1. der Hinrichtung sowjetischer Kriegsgefangener im sogenannten Pferdestall und im Keller des Krematoriums;

2. der Erhängung polnischer Offiziere im Hof und im Keller des Krematoriums;
3. der Durchführung von Einzelexekutionen (Fall Thälmann).

Diese Aufgaben oblagen der SS, die auch wegen dieser Taten vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zur verbrecherischen Organisation erklärt worden ist.

Bevor ich mich der Frage zuwende, ob und in welcher Weise der Angeklagte mit diesen Verbrechen zu tun hatte, möchte ich auf das Geschehen als solches eingehen.

Der verbrecherische Charakter dessen, was in Buchenwald geschah, lässt sich besonders gut dokumentieren am Beispiel der Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, die sowohl mittels der Genickschussanlage im Pferdestall als auch durch Erhängungen an den Wandhaken im Krematoriumskeller durchgeführt worden sind. Dieses feige Massenverbrechen an wehrlosen Menschen ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu rechtfertigen, insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung, auf den der Angeklagte sich berufen hat. Es handelte sich vielmehr um einen Akt faschistischen Terrors, gegen den neben dem Judentum zum Weltfeind Nr. 1 erklärten Bolschewismus, den Hitler und seine Spiessgesellen ebenso auszurotten gedachten, wie ihnen dies mit dem europäischen Judentum tatsächlich gelungen ist.

Der Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 wurde von der Führung des NS-Staates von langer Hand unter der Deckbezeichnung «Fall Barbarossa» vorbereitet.

Bei einer Besprechung im Oberkommando der Wehrmacht am 3. März 1941 skizzierte Hitler seine Vorstellungen und wies den später in Nürnberg hingerichteten Chef des Wehrmachtsführungsstabes, Jodi, an, entsprechende Befehle auszuarbeiten. In Hitlers Anweisung ist von der «Notwendigkeit, alle Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare sofort unschädlich zu machen», die Rede (vgl. Alfred Streim: «Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im .Fall Barbarossa'«, 1981, S. 35). Es ging Hitler, wie Alfred Streim, Staatsanwalt bei der Ludwigsburger Zentralstelle und Autor des gründlich dokumentierten Buches «Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im .Fall Barbarossa'« (S. 37), ausführt, um die Zerschlagung des sowjetischen Systems durch physische Vernichtung der Intelligenz mit Hilfe der Himmler unterstellten Organe. Im Kriegstagebuch Halders vom 17. März 1941 wurden folgende Äusserungen Hitlers festgehalten:

Die von Stalin eingesetzte Intelligenz muss vernichtet werden. Die Führermaschinerie des russischen Reiches muss zerschlagen werden. Im grossrussischen Bereich ist Anwendung brutalster Gewalt notwendig.

Weltanschauliche Bande halten das russische Volk noch nicht fest genug zusammen. Es wird mit dem Beseitigen der Funktionäre zerreißen. (Streim, a. a. O., S. 41)

Am 30. März 1941 versammelte Hitler die Generalität und andere hohe Offiziere der Wehrmacht in seiner neuen Reichskanzlei, um den bevorstehenden Feldzug gegen die Sowjetunion bekanntzugeben, und machte Ausführungen, die Halder wie folgt festgehalten hat:

Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander. Vernichtendes Urteil über Bolschewismus; ist gleich asoziales Verbrechen. Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. ... Kampf gegen Russland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. ... Es muss verhindert werden, dass eine neue Intelligenz sich bildet. Hier genügt eine primitive sozialistische Intelligenz. ... Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden ... (Streim, a.a.O., S. 41)

In der endgültigen Fassung des als «Kommissarbefehl» in die Geschichte eingegangenen Mordauftrages hiess es sodann:

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Funktionären und Kommissaren aller Art eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten. ... Notwendig werdende Vergeltungsmassnahmen sind daher sofort mit aller Schärfe durchzuführen und gegen die Personen zu richten, die als Träger und Urheber der asiatischen barbarischen Methoden bekannt sind, die politischen Kommissare. (Streim, a.a.O., S. 51)

Die massenhafte Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener wurde also wohlgemerkt schon zu einer Zeit konzipiert, als es überhaupt noch keine kriegerischen Auseinandersetzungen gab, die Anlass zu Vergeltungen hätten bieten können. Dass die insbesondere von der SS durchgeführten Massenmordaktionen an sowjetischen Kriegsgefangenen zu Vergeltungsmassnahmen und Brutalisierungen auch auf der Gegenseite führen würden, wurde von Kritikern des Kommissarbefehls frühzeitig vorausgesagt. Der Kommissarbefehl ist leider nicht das einzige Beispiel dafür, dass der gegen andere Völker ausgeübte Staatsterror des faschistischen Deutschland auch auf deutsche Menschen zurückgeschlagen ist und Bewusstseinshaltungen wie die des Zeugen Dr. Gabel hervorgebracht hat:

Ich kenne die Machart der östlichen Staaten von Russland her, da ist doch Sippenhaft üblich: Ich war achteinhalb Jahre in russischer Gefangenschaft und zweieinhalb Jahre als Truppenarzt in Russland.

Die Geschichtslosigkeit von Feindbildern ist offenbar nichts Neues. Dass es zu den menschlichen Fehlern gehört, den Splitter im Auge des anderen und nicht den Balken im eigenen Auge zu sehen, wusste schon jener grosse Revolutionär, dessen Lehren nicht nur in der Nazizeit häufiger im Munde geführt als beherzigt wurden.

Der Kommissarbefehl, dessen Völkerrechtswidrigkeit für jeden denkenden Menschen auf der Hand lag, wurde zu Beginn des Krieges vielfach nicht ausgeführt. Gefangengenommene Kommissare wurden von der Truppe als reguläre Kriegsgefangene behandelt, so dass es neuer Richtlinien bedurfte, die das Mordprogramm in die Hände der SS legten, also einer Organisation, deren Mitglieder in grenzenloser Treue zu ihrem Führer auch zum feigen Massenmord an wehrlosen Kriegsgefangenen bereit waren. Hitler soll geäussert haben, er wisse ja, dass man im Heer die gegebenen Befehle, wie z.B. den Kommissarbefehl, gar nicht oder nur zögernd befolgt habe; Schuld daran trage das Oberkommando des Heeres, das «aus dem Soldatenberuf möglichst einen Pastorenstand» machen wollte; wenn er seine «SS nicht hätte, was wäre dann nicht alles unterblieben» (zitiert nach Rückerl: «NS-Verbrechen vor Gericht», S. 70).

Wie aus den bei Streim mitgeteilten Dokumenten hervorgeht, handelte es sich bei den Kriegsgefangenen, die dann schliesslich den Konzentrationslagern zur Tötung überstellt wurden, um eine Auswahl, die nach ziemlich oberflächlichen Vernehmungen unter dem Gesichtspunkt getroffen worden war, möglichst die intelligentesten Sowjetbürger zu vernichten. 7'000 bis 8'000 von ihnen endeten in den Hinrichtungsstätten des Lagers Buchenwald. Insgesamt sind von fünfeneinhalb Millionen sowjetrussischen Soldaten, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren, bis Kriegsende 2,6 Millionen verstorben. Die meisten hat man in völkerrechtswidriger Weise verhungern und an Seuchen verrecken lassen. Tausende endeten unter den Schüssen von Mordkommandos.

Es fehlen dem Menschen die Mittel sinnlicher Wahrnehmung, die erforderlich wären, um wirklich ins Bewusstsein aufzunehmen, was es heisst, eine grössere Anzahl von Menschen, 8'000 oder gar Millionen zu töten. Solange Menschenleben nur durch Zahlen chiffriert werden, kommen wir dem, was da wirklich geschehen ist, nicht so nahe, dass wir es sinnlich erfassen. Anteilnahme an dem Schicksal der Ermordeten, Trauer, Zorn, Empörung und letztlich die Fähigkeit, aus dem Geschehenen

Konsequenzen zu ziehen, hängen davon ab, dass es uns gelingt, die Toten zu individualisieren, uns einige von ihnen beispielhaft vor Augen zu führen, um an ihrer Ermordung stellvertretend zu erfassen, was auch den Tausenden und Millionen anderen widerfahren ist. Erst die Individualisierung eines einzelnen, von den Schergen des Naziregimes ermordeten Menschen findet über die sinnliche Wahrnehmung Zugang zum menschlichen Bewusstsein.

Wir kennen keinen der 8'000 Menschen, die im Pferdestall von Himmels Spiessgesellen umgebracht worden sind, mit Namen, wir wissen nur theoretisch, dass um jeden von ihnen Menschen getrauert haben. Für uns haben nur drei dieser sowjetischen Soldaten eine winzige Spur hinterlassen, derer hier gedacht werden soll.

Einen hat uns der Zeuge Morgenstern nahegebracht, der von einem blutjungen sowjetischen Soldaten sprach, dem er auf eineinhalb Meter Entfernung ins Gesicht gesehen habe und der verlegen gelächelt habe. Morgenstern sagte:

Ich wusste, was mit ihm geschieht, aber ich wusste, ich kann ihm nicht helfen.

Von einem zweiten wissen wir aus der hier verlesenen Aussage des Zeugen Froboess (Washington-Übersetzung, S. 29). Froboess berichtete, wie die Mitglieder des Kommandos 99, über Lautsprecher zusammengerufen, sich versammelten und dann gemeinsam zum Hauptfeldwebel Otto gingen.

Frage: *Als sich diese Leute zu verschiedenen Zeiten versammelten, hörten Sie da irgendwelche Kommentare, die sie machten, als sie bereit waren zum Ausgang nach Kommando 99?*

Antwort: *Diese Männer schienen davon begeistert zu sein.*

Frage: *Was hörten Sie sie sagen?*

Antwort: *Nun, in einem Fall sagten sie: «Nun gut, heute Nacht werden wir wieder eine Ladung bekommen.»*

Frage: *Wenn Sie zurückkamen, erzählten sie darüber?*

Antwort: *Nun, da war ein Blockführer, der sagte: «Da war ein grosser starker Bursche unter ihnen, und als ich ihm eins gab, brach er zusammen und sagte: ‚Mamuschka‘.»*

Und den dritten kennen wir aus der Vernehmung des polnischen Zeugen Zbigniew Fuchs. Und besonders dieses Beispiel zeigte, dass wir an einem einzigen Menschen, von dem wir etwas mehr wissen als von seinen ermordeten Kameraden, mehr Anteil nehmen als an 8'000, die für uns anonym bleiben. Als ich Fuchs nach dem in Eugen Kogons Buch «Der SS-Staat» berichteten Vorfall befragte, bei dem aus dem Leichenhaufen plötzlich die Stimme eines überlebenden sowjetischen Kriegs-

gefangenen ertönte: «Kamerad, gib mir die Hand!», da verlor zunächst die Dolmetscherin und dann auch der Zeuge Fuchs selbst die Fassung. Und es war wohl keiner im Saal – vielleicht Herr Otto ausgenommen –, der sich in diesem Moment einer seelischen Erschütterung entziehen konnte. Und doch war nichts weiter geschehen, als dass einer von Tausenden, die im Pferdestall ermordet worden sind, als Mensch individualisiert werden konnte, dass man sich sinnlich vorstellen konnte: Da liegt einer schwer verletzt unter den Leichen seiner gemeuchelten Kameraden und spricht einen, zu dem er vielleicht wegen seiner polnischen Sprache Zutrauen fasst, mit der Bitte um Hilfe an. Mehr wissen wir von diesem Sowjetsoldaten nicht, aber schon diese wenigen Minuten, diese letzten Minuten seines Lebens, bevor einer der SS-Schergen ihm den «Gnadenschuss» gab, lassen uns an ihm Anteil nehmen, machen uns traurig und zornig zugleich.

Ortstermin in Buchenwald

Ein Prozessereignis, das für alle, die dabei waren, unvergesslich bleiben wird, war der Ortstermin im ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald. Wir alle waren zutiefst bewegt, diese Stätten furchtbarster Verbrechen des faschistischen Terrorapparates zu sehen und dort mit Menschen zu sprechen, die selbst als Häftlinge der Gewalt der SS-Terroristen ausgesetzt waren. Der polnische Staatsbürger Zbigniew Fuchs, der vom 1. April 1941 bis zur Befreiung im April 1945 Häftling in Buchenwald war, zeigte uns an Ort und Stelle, wo der Galgen stand, an dem unter Mitwirkung des Angeklagten Otto kriegsgefangene polnische Offiziere erhängt worden sind; er zeigte uns im Krematoriumsgebäude die Öfen, in denen Tausende von Leichen ermordeter Häftlinge verbrannt worden sind, auch die Leiche des in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 im Eingang des Krematoriums erschossenen Ernst Thälmann. Wir sind in der erbärmlichen Behausung des Leichenträgerkommandos gewesen, zu dem der Zeuge Fuchs damals gehörte, wir haben die Sektionsräume und den Leichenkeller gesehen, den Krematoriumskeller mit den Haken an der Wand – stumme Zeugen fürchterlichen Leidens und menschlicher Angst und Wehrlosigkeit, stumme Ankläger gegen die Verbrecher, die hier im Dienste ihres Führers ihre grausigen Taten vollbracht haben.

Im Keller des Krematoriums werden Sie sich der Zeugenaussagen erinnern haben, die im Laufe der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Etwa der Aussage des Zeugen Ulrich Osche (III, 635ff.), der seit Pfing-

sten 1943 als politischer Häftling in Buchenwald war und von seiner Arbeitsstelle im Sektionsraum aus ständig beobachten konnte, wie die zur Hinrichtung im Krematorium bestimmten Häftlinge vorbeigeführt wurden und die an der Hinrichtung beteiligten SS-Angehörigen hin- und zurückgingen – darunter der Angeklagte Otto. Der Zeuge Osche in seiner hier verlesenen Aussage vom 26. Februar 1963:

An diesem furchtbaren Ort habe ich einmal selbst Gelegenheit gehabt, mich von der Methode des Massenmordes in den Kellergewölben zu überzeugen. Eines Nachmittags, im Sommer 1944, kam der oben erwähnte Standortzahnarzt zu mir in den Sektionsraum und forderte mich auf, Zahnziehzangen aus dem Instrumentenschrank zu nehmen und mit ihm zu kommen.

Er ging mit mir in den Keller des Krematoriums, in dem sich mir ein entsetzlicher Anblick bot. Rundherum an den Wänden und an den Zwischenträgern hingen und röchelten ungefähr 40 sowjetische Kriegsgefangene an in die Wand eingeschlagenen Haken. Auf dem Boden lag noch einmal ungefähr dieselbe Anzahl sowjetischer Kriegsgefangener, die meist völlig entkleidet waren. Der Zahnarzt verlangte, dass ich die Gebisse nachsehe und Goldkronen oder Brücken herausziehe. Als wir an einen Gefangenen kamen, der noch Lebenszeichen von sich gab, wurde dieser nochmals von Warnstedt und Stoppe an einem der Haken aufgehängt. Währenddessen wurden auch die an den Wänden hängenden sowjetischen Kriegsgefangenen von Müller und Rohde von den Haken abgenommen, und ich musste auch ihnen die Zähne nachsehen. Danach musste ich den Raum wieder verlassen, und kurz darauf kam der Kapo Müller zu mir und warnte mich, über das zu sprechen, was ich gesehen hätte.

Die originalgetreue Rekonstruktion des sogenannten Pferdestalls gehörte leider nicht zu den Örtlichkeiten, die wir im offiziellen Teil des Ortstermins besichtigt haben. Aber ich hoffe, jeder hat einen Blick hineingetan oder wenigstens die Rekonstruktion des eigentlichen Erschießungsraumes im Buchenwald-Museum gesehen. 7'000 bis 8'000 wehrlose sowjetische Kriegsgefangene sind in dieser als Genickschussanlage bekanntgewordenen Massenmordstätte durch Schüsse in den Hinterkopf getötet worden, während ihnen die Notwendigkeit einer Körpermessung vorgetäuscht wurde.

30 Wir haben zu diesen entsetzlichen Vorgängen auch den Zeugen Fuchs gehört, der gezwungen wurde, Leichen der erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen wegzuschaffen. Ich zitiere seine Aussage vom 6. Dezember 1985 aus meinen Mitschriften:

Verzeihen Sie bitte, es fällt mir sehr schwer, darüber zu sprechen. Es

war nämlich so, dass es darum ging, so schnell wie möglich nach der Erschiessung die Leichen vom Ort der Erschiessung in einen anderen Raum zu bringen. Dann mussten wir die Blutreste wegspritzen, und das musste sehr zügig und schnell gehen, weil der nächste Häftling schon auf die Erschiessung gewartet hat.

Alfred Streim (a. a. O., S. 160):

Noch während der Getroffene stürzte, begann man mit der Beseitigung der Spuren, um zu verhindern, dass der folgende Kriegsgefangene beim Betreten des Raumes vorzeitig von seinem Schicksal erfuhr. Beim Fallen des Opfers sprangen zwei Häftlinge des Krematoriums aus der neben dem Exekutionsraum Hegenden Leichenkammer hervor und zogen es in diese hinein. Lebte das Opfer noch, wurde es dort von einem SS-Mann durch einen «Gnadenschuss» getötet. Zwischenzeitlich spritzte ein weiterer Angehöriger des «Kommandos 99» die häufig mit Blut und Gehirnteilen der Getroffenen verschmutzte Schlitzwand, die man vorsorglich mit Blech versehen hatte, mit einem Schlauch ab und reinigte auch so den Eisenrost, der zum Abfluss des Blutes sowie des Reinigungswassers diente.

Nach der Erschiessung von 35 bis 45 Kriegsgefangenen wurde eine Pause eingelegt, um die Leichenkammer räumen zu können.

Zwei Häftlinge trugen die Leichen auf einen LKW, der mit Zinkblech ausgeschlagen war, um während der Fahrt das Abfließen des Blutes der Opfer auf die Fahrtwege zu vermeiden. Der LKW war im Übrigen so geparkt, dass die auf die Exekution noch wartenden Kriegsgefangenen den Abtransport ihrer toten Kameraden nicht sehen konnten. War der LKW beladen, fuhr ihn ein SS-Unterführer der Fahrbereitschaft zum Krematorium zur Einäscherung der Leichen.

Soviel in aller Kürze gewissermassen als Schlaglicht auf die grauenhafte SS-Welt des Lagers Buchenwald, in der der Angeklagte Otto eine noch zu erörternde Rolle gespielt hat. Er hat es fünfeinhalb Jahre dort ausgehalten, und man hat den Eindruck, dass er es noch heute als Pflichterfüllung versteht, was er dort getan hat.

Die unmittelbare Mitwirkung des Angeklagten an der Exekution Thälmanns

An diese Stätte faschistischer Massenverbrechen wurde Ernst Thälmann in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 verbracht.

Was sich in dieser Nacht ereignet hat, möchte ich noch einmal mit den Worten des Zeugen Zbigniew Fuchs darstellen, der als letzter überle-

bender Häftling des Leichenträgerkommandos einen sehr eindrucksvollen authentischen Bericht gegeben hat. Der Zeuge Fuchs, Magister der Ökonomie und Mitarbeiter der höchsten polnischen Kontrollkommission, die wohl etwa unserem Bundesrechnungshof entspricht, war damals als Leichenträger in eine Umgebung des Schreckens und der ständigen Todesangst versetzt, die sich unauslöschlich in seine Erinnerung eingegraben hat. Das, was er als seine Erinnerung wiedergab, wirkte aussergewöhnlich sicher und wurde von dem Zeugen gewissenhaft abgegrenzt von dem, was er nicht mehr sicher wusste oder ganz vergessen hat. Er liess sich auch durch drängende Fragen nicht dazu verleiten, Lücken seines Gedächtnisses durch Phantasien zu überbrücken, so dass wir manches, was wir gern von ihm erfahren hätten, als endgültig verloren betrachten müssen. Es sei denn, dass eines Tages der Angeklagte Wolfgang Otto doch noch spricht.

Zbigniew Fuchs schilderte die Ereignisse dieser Nacht – ich zitiere wieder meine stenographischen Aufzeichnungen – wie folgt:

Am 17. August 1944, an das Datum erinnere ich mich deshalb so genau, weil es drei Tage nach meinem Geburtstag gewesen ist, an diesem Tage nachmittags, an die Uhrzeit kann ich mich nicht genau erinnern, haben wir einen Befehl von Kapo Müller bekommen, in einem der Öfen Feuer anzumachen. Ausser den sechs Leichenträgern, die im Bereich des Krematoriums untergebracht waren, befanden sich in diesem Bereich noch zwei Kommandoführer, Warnstedt und Stobbe. Nach einiger Zeit bekamen wir den Befehl, das Feuer weiterhin aufrechtzuerhalten, d.h. noch Koks hinzuzufügen. Wir hatten Telefongespräche wahrgenommen. Das Telefon war in dem gleichen Komplex. Um was es ging, kann ich nicht sagen. Nach einiger Zeit, es könnte 7 oder 8 Uhr abends gewesen sein, es war noch hell, hatten wir einen Befehl von Kapo Müller bekommen, wir sollten uns in unsere Unterkunft begeben. Das haben wir auch getan. Wir wurden von aussen eingesperrt und hatten den Befehl, uns auf keinen Fall aus unseren Unterkünften zu entfernen ohne seine ausdrückliche Erlaubnis. Nach einiger Zeit konnten wir Bewegung beobachten. Das Fenster aus der Unterkunft geht auf den Hof des Krematoriums. Die Entfernung war ungefähr 15 m bis zum Tor. Wir konnten Geräusche hören, deutsche Sprache. Fetzen von Gesprächen und irgendeine Bewegung. Aber durch das Fenster konnten wir nichts sehen, weil das Fenster geht vor einen Zaun. Wir konnten den Eingang nicht sehen. Nach einiger Zeit haben wir gehört, dass das Tor zum Krematorium sich geöffnet hat, es waren die typischen Geräusche des Knatschens. Das Tor war sehr gross. Durch dieses Tor sind immer Lastwagen gefahren mit Leichen aus Dora. Die wurden immer in das

Krematorium gebracht. Dann habe ich auch noch Fetzen von Gesprächen wahrgenommen, ich persönlich habe drei Schüsse gehört. Die genaue Uhrzeit kann ich nicht sagen. Erstens hatten wir keine Uhr, und zweitens hat sich die Zeit sehr hingezogen. Es kann zwischen 22 und 24 Uhr gewesen sein. Danach haben wir auch noch kurze Bruchteile von Gesprächen wahrgenommen. Es waren wieder die typischen Geräusche der Tür und des Tores und ein Knall, wie die Tür zum Krematorium zugeschlagen wurde. Danach war absolute Stille. Wir haben nichts mehr gehört.

Am nächsten Morgen zur gewöhnlichen Normalzeit nach dem Appell wurden wir vom Kapo ins Krematorium befohlen. Er sagte uns, wir sollten die üblichen Aufräumarbeiten ausführen. In einem der Krematoriumsöfen, es waren zwei Öfen mit drei Kammern, in einer der Kammern haben wir die Reste eines Leichnams in Form von Asche herausgeholt. Dabei ist uns aufgefallen, wir haben rausgeholt ein Stück Metall. Es kann sich um ein Überbleibsel einer Uhr gehandelt haben. Einer Metalluhr, wahrscheinlich aus Stahl, die nicht total vernichtet worden ist. Beim Reinigen des Bodens ist uns aufgefallen, dass an der Tür, die zur Rückseite des Krematoriums gelegen ist, drei Kerben in der Wand in der Nähe des Fensters waren. Nach unserer Einschätzung von Geschossen. Vertiefungen. Während unserer Aufräumarbeiten im Krematorium sprach uns Kapo Müller an und fragte, ob wir wüssten, wer in der letzten Nacht hier beseitigt worden ist. Das war ein bekannter deutscher Kommunist, Ernst Thälmann. Das ist alles.

Der Zeuge Fuchs konnte uns nicht sagen, wer an der Erschiessung Thälmanns beteiligt war. Er konnte nur sagen, wen er vor der Aktion gesehen hatte: Warnstedt, Stobbe und Schmidt. Auch die Stimmen konnte er nicht bestimmten Personen zuordnen. Die Aussage dieses Zeugen gibt also nichts für die Frage her, ob der Angeklagte Otto bei der Erschiessung unmittelbar anwesend war.

Immerhin wissen wir schon so viel: Warnstedt, Stobbe und Schmidt wussten Bescheid. Und noch eine ganz wesentliche Feststellung lässt sich aufgrund der Aussage dieses Zeugen mit Sicherheit treffen: Er hat uns die Stellen an der Wand im Inneren des Krematoriums gezeigt, wo am Morgen nach der Tat die Einschüsse der Pistolenkugeln zu sehen waren. Sie lagen nahe dem Fenster an der dem Eingang gegenüberliegenden Wand, so dass der Schluss gerechtfertigt ist, dass Thälmann kurz nach Betreten des Krematoriums erschossen worden ist. Ob dies hinterrücks geschehen ist oder ob Thälmann im letzten Moment erkannt hat, was ihn erwartete, und sich zu einem letzten körperlichen Widerstandsakt gegen seine Mörder umgewandt hat, wird man nicht mit letz-

ter Sicherheit entscheiden können. Der Angeklagte Otto könnte uns darüber sicher Genaueres sagen. Einiges spricht für die letztere Annahme, weil es eigentlich dem Ordnungssinn faschistischer Massenmörder widersprach, bei der Liquidierung von Menschen Sachwerte zu gefährden. Eine zerbrochene Fensterscheibe hätte das robuste SS-Gewissen des Angeklagten möglicherweise mehr belastet als ein toter Mensch. In diesem Sinne war die Hinrichtung sicher irregulär, ein «singulärer Vorgang», wie der Angeklagte formuliert hat. Und diese Abweichung von der «Normalität» des im Lager Buchenwald üblichen Massenmordes hat denn auch die Staatsanwaltschaft zu dem der Verteidigung abgelauteten Argument veranlasst, der Angeklagte sei nur für «normale» Exekutionen zuständig gewesen, wie ja schon Pister gesagt habe.

Jeder der anderen Mordbeteiligten hätte sich mit dem gleichen Argument verteidigen können, so dass es für die Schüsse im Krematorium nach dieser Argumentation überhaupt keinen Täter gibt.

Die von Fuchs gezeigten Einschussstellen, die 1967 noch vorhanden waren, inzwischen aber überputzt worden sind, beweisen aber nicht nur, wo Thälmann in jener Nacht erschossen worden ist, sondern widerlegen damit zugleich die Tatversion des Zeugen Dr. Morgen, der in alter SS-Treue seinem SS-Kameraden Otto mit der Fabel zu Hilfe kam, Pister habe ihm anvertraut, Thälmann sei auf der Kellertreppe des Krematoriums von den begleitenden Kriminalbeamten erschossen worden, und nur Pister und Schmidt seien anwesend gewesen. Auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Version ist schon während der Hauptverhandlung hingewiesen worden. Sie wird widerlegt durch das, was uns der Zeuge Fuchs an Ort und Stelle berichtet hat.

Die Aussage des Zeugen Fuchs wird, soweit ihr zu entnehmen ist, dass Thälmann in der Nacht vom 17. zum 18. August im Eingang des Krematoriums erschossen worden ist, durch andere Zeugenaussagen bestätigt. Herr Staatsanwalt Brendle hat die Aussagen Müller, Osche, Rohde, Bleicher, Ochs, Eppinger, Roth, Hassinger, Kerkeling referiert. Es sind noch einige mehr, die man anführen könnte, insbesondere die Aussage des Zeugen Leitner. Sie alle haben vor dem Luftangriff vom 24. August erfahren, dass Thälmann im Lager umgebracht worden ist. Am wichtigsten sind auch hier die Aussagen noch lebender Zeugen. So berichtete der Zeuge Ochs, der zwölf Jahre seines Lebens als politischer Häftling im Lager Buchenwald zugebracht hat, dass ihm Willi Bleicher berichtet habe, sein Kommandoführer, Hauptscharführer Berger, habe gesagt: «Deinen Thälmann haben wir erschossen.» Das deckt sich inhaltlich mit der hier verlesenen Aussage des verstorbenen Zeugen Bleicher.

Wir können also davon ausgehen, dass nicht nur der Kapo Müller, sondern auch der SS-Dienstgrad Berger die Wahrheit über den Thälmann-Mord wusste und darüber im vertraulichen Gespräch geredet hat, und zwar vor dem Luftangriff. Auch der Zeuge Cosmann hat über Müller erfahren, dass Berger bei der Erschiessung Thälmanns dabei war.

Dass sowohl die Darstellung des ersichtlich um eine Entlastung des Angeklagten Otto bemühten SS-Dienstgrads Dr. Morgen als auch die Version, Thälmann sei beim Luftangriff umgekommen, dem Bereich gezielter Desinformation durch die SS zugeordnet werden kann, hat Herr Staatsanwalt Brendle bereits überzeugend dargelegt.

Wenn wir nach alledem davon ausgehen können, dass Thälmann in Anwesenheit des SS-Dienstgrads Berger erschossen worden ist und dass mindestens auch Warnstedt, Stobbe und Schmidt Bescheid wussten, dann wäre es lebensfremd, zu unterstellen, der Spiess der Kommandantur habe davon nichts gewusst.

Der wichtigste Zeuge gegen den Angeklagten Otto ist jedoch der Angeklagte Otto selbst.

Ich halte für absolut glaubwürdig, was der Zeuge Fricke in seinen hier verlesenen Aussagen über Gespräche mit Otto berichtet hat. Danach hat Otto seine Tatbeteiligung diesem SS-Kameraden gegenüber zugegeben. Und auch der von Fricke in zwei Aussagen erwähnte Umstand, Otto habe sich darauf berufen, dass man ihm nichts anhaben könne, weil Barnewald geschossen habe, enthält ein deutliches Indiz dafür, dass Herr Otto bei der Erschiessung anwesend war. Warum sollte Fricke sich dieses merkwürdige Detail ausgedacht haben? Es gewinnt noch an Überzeugungskraft, weil wir wissen, dass Barnewald versucht hat, sich für die Nacht vom 17. zum 18. August 1944 ein falsches Alibi zu beschaffen. Barnewald hatte behauptet, zu dieser Zeit mit dem Zeugen Bresser nach Bad Berka gefahren zu sein. Bresser hat dies bei aller SS-Kameraderie nicht bestätigen können. Warum hatte Barnewald, der sonst, worauf Herr Brendle zutreffend hinwies, bei Hinrichtungen nicht in Erscheinung getreten ist, Anlass, sich für die Nacht des Thälmann-Mordes um ein falsches Alibi zu bemühen?

Herr Otto hat seinerzeit gegenüber seinem SS-Kameraden Fricke ein Wort zuviel gesagt, das heute zu seiner Überführung beiträgt. Er hat miterlebt, wie auf Thälmann geschossen worden ist. Ob er Barnewald zu Recht bezichtigt hat, mag dahinstehen.

Und Herr Otto ist noch ein weiteres Mal zum Zeugen gegen sich selbst geworden, als er nämlich in dieser Hauptverhandlung behauptete, erst aus der Presse erfahren zu haben, dass Thälmann gestorben sei. Das könnte also frühestens Mitte September 1944, vier Wochen nach der

Mordtat, gewesen sein. Und das ist nun wirklich völlig unglaubwürdig. Wenn Berger, Pister, Warnstedt, Stobbe und Schmidt Bescheid wussten, dann wusste auch der Spiess der Kommandantur, Wolfgang Otto, Bescheid. Es wäre ein Armutszeugnis für Herrn Otto in seiner damaligen Funktion und für den ganzen SS-Apparat des Lagers, wenn ein Wissen, das sich schon vor dem Luftangriff im ganzen Lager verbreitet hatte, ausgerechnet den Spiess nicht erreicht hätte. Herr Otto wusste, dass Thälmann im Krematorium erschossen worden ist, er wusste es früher als jeder andere. Und darum müssen wir darüber nachdenken, warum er es wahrheitswidrig bestreitet.

Es gibt nur eine Erklärung: Er hat seine eigene Mitwirkung am blutigen Tatort zu verschweigen. Denn alle anderen SS-Angehörigen, die dabei gewesen sein könnten, sind tot, so dass er sein Wissen offenbaren könnte, ohne noch irgendwelche aus der SS-Kameraderie folgenden Treuepflichten zu verletzen. Er hat sich auch sonst nicht gescheut, Schuld auf Tote abzuschieben, mochten sie nun Pister oder Schmidt oder anders heissen. Aber die Mordbeteiligten jener Nacht vom 17. zum 18. August 1944 kann er nicht nennen, weil er selbst dabei war.

Es hätte andere Ausflüchte für ihn geben können, die ihn möglicherweise besser geschützt hätten. Er hätte z.B. sagen können: Ich weiss, dass X, Y, Z Thälmann erschossen haben, aber ich war dieses eine Mal nicht dabei, weil ich Urlaub hatte, krank war oder was es der Gründe mehr geben mag. Eine solche Einlassung, die schwer zu widerlegen gewesen wäre, hat der Angeklagte nicht gebracht und wird sie auch nicht mehr glaubwürdig nachschieben können. Wenn er aber am 17./18. August 1944 im Dienst war, dann war er auch der erste, der wusste, dass im Krematorium noch einmal der Ofen angeheizt wurde, dass eine Sonderaktion angekündigt war und dass schliesslich die von vielen Zeugen genannte schwarze Limousine mit dem zu exekutierenden Gefangenen aus Bautzen eintraf.

Herr Otto selbst hat gesagt: Das war eine so singuläre Aktion, das hätte mir als Spiess nicht entgehen können. Er glaubte, sich so einlassen zu können, weil er damit rechnete, es werde sich nicht beweisen lassen, dass Thälmann überhaupt in Buchenwald umgekommen ist. Er selbst hat auch bestätigt, dass es ihm nicht hätte entgehen können, wenn Thälmann überhaupt ins Lager gekommen wäre. Alles Bestätigungen dafür, dass seine Funktion als Spiess ihm einen hohen Informationsstand darüber sicherte, wer als prominenter Häftling ins Lager kam. Und deshalb ist es auch völlig ausgeschlossen, dass ausgerechnet Herr Otto nicht gewusst haben soll, dass die Sonderaktion Thälmann bevorstand und durchgeführt wurde.

Dieser Konsequenz kann man auch nicht in der Weise ausweichen, wie dies wohl Herr Staatsanwalt Brendle wollte, indem er in seinem Plädoyer beiläufig ausführte, Herr Otto habe geheime Schreiben ungeöffnet weitergegeben. Damit übertrifft die Staatsanwaltschaft das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten, der eine solche allgemeine Behauptung, die ihm ausser der Staatsanwaltschaft auch niemand glauben würde, selbst nicht aufgestellt hat. Dass der Angeklagte Kenntnis von Geheimbefehlen hatte, ergibt sich beispielsweise aus seiner Aussage im amerikanischen Militärgerichtsverfahren (Beiheft Washington-Übersetzung, S. 50f.). Dort gab es folgenden Dialog:

Frage: *Sagen Sie mir Folgendes: War der Befehl, von dem Sie sagen, dass er vom Reichshauptverwaltungs- oder Wirtschaftsbüro kam und der sich auf die Hinrichtung von russischen Kriegsgefangenen bezog, ein geheimer Befehl oder ein Befehl, den jedermann lesen konnte?*

Antwort: *Das war nicht nur geheim. Es war mehr als geheim; eine sogenannte geheime Staatsangelegenheit.*

Frage: *Wirklich eines der geheimsten oder eines der Staatsdokumente höchster Geheimstufe, nicht wahr?*

Antwort: *Auf dem Papier, ja.*

Frage: *Es war auch auf den Umschlag aufgestempelt, nicht wahr?*

Antwort: *Ja.*

Frage: *Und dieser Umschlag kam an Sie als den Oberfeldwebel der Hauptquartiersbelegschaft; ist das nicht richtig?*

Antwort: *Um ins Journal eingetragen zu werden.*

Frage: *Und Sie öffneten ihn. Sie lasen den Inhalt, und Sie trugen ihn in jenes tägliche Eintragungsbuch ein; ist das richtig?*

Antwort: *Ja.*

Durch die dann folgenden Fragen des Anklägers wurde Herr Otto offenbar darauf aufmerksam gemacht, dass er – wie ihm dies manchmal passiert – sich selbst unbedacht belastet hatte, indem er die Wahrheit über seine Vertrauensstellung gesagt hatte. Er versuchte dann auch, seine Aussage insofern abzuschwächen, als er nunmehr behauptete, alle geheimen oder eingeschriebenen Briefe, die an den Kommandanten gerichtet waren, diesem oder dem Adjutanten ungeöffnet übergeben zu haben, er habe das Recht, sie zu öffnen, nur dann gehabt, wenn der Kommandant ihm gesagt habe: «Öffnen Sie diesen Brief!» Aber eben diese Aufforderung kann im Falle Thälmann kaum gefehlt haben, da wir sonst zu der absurden Annahme gezwungen wären, der Kommandant Pister haben ohne Wissen und Mitwirkung seines Hauptfeldwebels und anderer SS-Dienstgrade Thälmann höchstpersönlich erschossen und selbst die Leiche verbrannt.

Dass der Angeklagte Otto Einblick in Geheimsachen hatte, ist auch seiner Aussage bei der Vernehmung durch Oberregierungsrat Maus vom 5. September 1962 (Kleve II, 302) zu entnehmen, wo es heisst:

Später als Spiess bekam ich auch Einblick in Geheimsachen. In meiner Tätigkeit als Spiess erfuhr ich dann genauer, dass das Lager vom Reichssicherheitshauptamt mit der Vollziehung von Erschiessungsanordnungen beauftragt wurde. Es handelte sich dabei (nicht) um Insassen des Lagers, sondern um Personen, die dem Lager vom Reichssicherheitshauptamt zur Vollziehung von Erschiessungsanordnungen zugeführt wurden.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es irgendeinen Grund gegeben hätte, ausgerechnet den für die gesamte Korrespondenz zuständigen Spiess, der auch die Vollzugsmeldungen gegenüber dem RSHA abzugeben hatte, von der Mitwisserschaft am Thälmann-Mord auszuschliessen. Im Gegenteil: Der Oberscharführer Otto galt als «vertrauenswürdig auch von oben herunter, auch vom Chef aus», wie der Zeuge Hupfer formuliert hat. Auch der Zeuge Misslitz (Kleve II, 335) sprach von dem grossen Vertrauen, das Otto vom Lagerkommandanten entgegengebracht wurde. Der Angeklagte selbst wird dem nicht widersprechen wollen und hat es auch nicht getan.

Es ist daher davon auszugehen, dass Herr Otto den Geheimbefehl zur Erschiessung Thälmanns gekannt hat, wie ihm auch sonst alle geheimen Befehle bekanntgeworden sind, die Exekutionen im Lager betrafen.

Wenn er gleichwohl sich hier dahin eingelassen hat, vom Tode Thälmanns erst aus der Zeitung erfahren zu haben, dann erlaubt das den sicheren Rückschluss, dass der Angeklagte das Gericht belügt, weil er seine eigene unmittelbare Mitwirkung bei der Erschiessung zu verbergen sucht.

Dass die eigene Mitwirkung Ottos an Hinrichtungen zu seinen Funktionen gehörte, hat er selbst eingeräumt. An 35 bis 40 Exekutionen mit insgesamt etwa 200 getöteten Menschen will der Angeklagte teilgenommen haben, obwohl es in Wahrheit sicherlich wesentlich mehr gewesen sind. Aber immerhin, diese Zahl hat er zugegeben. Und er kommt auch nicht mehr von dem Eingeständnis herunter, dass zwischen ausländischen und deutschen Hingerichteten etwa das Verhältnis 9:1 bestanden habe. Das wären 22 Deutsche, an deren Tötung er nach eigenem Geständnis mitgewirkt hat, und einer davon war Thälmann.

Der Angeklagte will sich offenbar mit der Behauptung verteidigen, er habe nur an «normalen» Hinrichtungen teilgenommen. Als «unnormal» empfindet der Angeklagte offenbar die Meuchelmorde im Pferdestall

und an den Haken im Krematoriumskeller. Aber auch insoweit ist er der unmittelbaren Mitwirkung überführt. Der Angeklagte wird nicht nur durch Zeugenaussagen als Mitglied und als Leiter des für die Hinrichtungen im Pferdestall zuständigen Kommandos 99 bezeichnet, sondern er ist auch hier zum entscheidenden Zeugen gegen sich selbst geworden. In seiner Aussage vom 2. März 1947 (Washington II, 99ff.) hat er gesagt: *Zu der Zeit, als ich Stabschef war, sind noch etwa zwei solcher Exekutionen im Pferdestall durchgeführt worden, beide im Spätherbst 1943. Bei einer davon war ich Zeuge, wie etwa 12 bis 13 russische Kriegsgefangene erschossen wurden.*

Daran ist nicht zu deuteln. Auch nicht mit der Behauptung, er habe sich nur in dem Raum aufgehalten, «wo sich die Russen entkleideten», oder gar nur in dem Vorraum, den die Opfer passieren mussten, wenn sie vom Entkleidungsraum in den Erschiessungsraum gingen. Es liegt nahe, dass gerade in diesem Raum das Abhaken auf der Liste vorzunehmen war. Und es spricht auch alles dafür, dass Herr Otto, der, wie er uns sagte, nicht weissen Kittel, sondern Uniform trug, in diesem Fall die Funktion dessen ausgeübt hat, der die vorbeischießenden nackten Gestalten «als erledigt abhakte». Dafür spricht seine Funktion als Spiess und Mitglied des Kommandos 99, dafür spricht aber auch die Aussage Schmidts, die einige aufschlussreiche Abweichungen von Ottos Aussage aufweist und die vielsagende Bemerkung enthält, Schmidt habe Otto nicht belasten wollen. Dafür spricht auch die vom Angeklagten eingeräumte Betätigung am Radiogerät («gefälliger Musik eingestellt»), die schon für sich genommen einen Tatbeitrag zu den Exekutionen darstellte, weil es gerade auf die Lautstärke der Musik zur Übertönung der Schüsse ankam.

Dass Herr Otto die Unwahrheit sagt, wenn er seine Beteiligung an Exekutionen bagatellisieren will, lässt sich noch deutlicher nachweisen an seiner Einlassung zu den Exekutionen polnischer Offiziere im Keller des Krematoriums. Dabei wird die Tendenz des Angeklagten deutlich, seine unmittelbare Anwesenheit am Hinrichtungsort immer dann zu bestreiten, wenn die grässlichen Umstände der Mordtötung so weit von der ohnehin perversen Normalität abweichen, dass man an eine Ähnlichkeit mit der offenbar ebenfalls regelwidrig erfolgten Thälmann-Erschiessung denken könnte. Die Teilnahme an der Hinrichtung polnischer Offiziere im Krematoriumskeller hat der Angeklagte hier in der Hauptverhandlung bestritten.

Im Termin vom 7. November 1985 wurden dem Angeklagten frühere Aussagen vorgehalten. Sodann ergab sich folgender Dialog:

Vorsitzender: *Sie haben vorgestern gesagt, Sie hätten bei Hinrichtungen im Keller nicht mitgewirkt.*

Otto: *Heisst Mitwirken mit den Händen mitgewirkt? Kann sein, dass ich was hörte, es werden Exekutionen durchgeführt, dass ich das mal angesehen habe.*

Vorsitzender: *Das haben Sie auch gesehen?*

Otto: *Die Durchführung nicht, dann hätte ich ja die Treppe runtergehen müssen.*

Der Angeklagte blieb dabei, er sei nicht einmal die Treppe zum Krematoriumskeller heruntergegangen, noch habe er gar zugesehen. Wenn am Haken aufgehängt wurde, war er nicht dabei.

Früher hat er dagegen Folgendes gesagt:

Wie ich bereits früher zugegeben habe, hatte ich in meiner Eigenschaft als Stabschef der Aufgänger die Aufgabe, als Protokollführer bei Hinrichtungen im Keller des Krematoriums (Erhängungen) mitzuwirken. Ich hatte die Identität der Hinzurichtenden festzustellen und die vollzogene Hinrichtung aktenkundig zu machen. Es mögen 30 oder 35 Fälle gewesen sein, in denen ich in dieser Weise tätig wurde. (Vernehmung durch Staatsanwalt Tillmann vom 7. November 1960, Kleve I, 54)

Noch genauer hat Herr Otto den Vorgang in einer späteren Vernehmung geschildert:

Ich habe einige Male gesehen, wie Delinquenten im Keller hingerichtet worden sind. Dieser Anblick war noch weniger ästhetisch als der einer Hinrichtung durch Strick und Fallklappe. Die Häftlinge wurden nämlich hochgehoben, ihnen dann der Strick um den Hals gelegt und kamen so am Haken hängend zu Tode. Nach meinem Dafürhalten trat bei dieser Erhängungsmethode der Tod nach ein bis drei Minuten ein. Ich will nicht ausschliessen, dass in Einzelfällen der Tod auch erst nach längerer Zeit eingetreten ist. (Vernehmung durch Staatsanwalt Dr. Korsch vom 14. Mai 1963, Kleve II, 414)

«Hier sagen Sie doch klipp und klar, dass Sie bei Erhängungen im Keller dabeigewesen sind», sagte der Vorsitzende, nachdem er dem Angeklagten diese Aussage vorgehalten hatte. Darauf Herr Otto:

Wenn das hier steht. ... Bei wem soll ich das gesagt haben, ich habe vielleicht von der Treppe durch die Tür das gesehen. Aber dass ich unten war und das gesehen habe, das ist falsch ausgedrückt. Ein vernehmender Staatsanwalt formulierte ja die Aussage.

40 Wen wundert es, dass der Angeklagte sich in seinen Aussagen hin und her windet, denn wir wissen ja aus berufenem Munde, dass Würmer, die getreten werden, sich krümmen. Das also waren die sogenannten normalen Exekutionen, an denen Herr Otto unmittelbar mitgewirkt hat. Die

Exekution Thälmanns unterschied sich nur durch die Örtlichkeit, an der sie stattfand, von diesen Hinrichtungen. Ihre Ästhetik und ihre Rechtswidrigkeit stellten keine erhöhten Anforderungen an den Ordnungssinn und an das robuste SS-Gewissen des Angeklagten. Ich meine daher, dass die unmittelbare Mitwirkung des Angeklagten an der Erschiessung Thälmanns schon dann als erwiesen angesehen werden kann, wenn das Gericht die Aussage Marian Zgodas nicht verwerten will. Gleichwohl will ich auch zu diesem Zeugen noch etwas sagen.

Es ist nicht zu verkennen, dass es in den protokollierten Aussagen Zgodas Widersprüche und Ungereimtheiten gibt, zu denen wir den Zeugen hätten hören müssen. Dass dies nicht mehr möglich ist, gehört zu den bedauerlichen Folgen der verspäteten Anklageerhebung.

Wir haben Zeugen gehört, die dem Menschen Zgoda auch hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit ein sehr gutes Zeugnis ausstellen. Nicht nur seine Lebensgefährtin, Frau Kelch, sondern auch die Zeugen Eppinger und Fuchs schilderten Zgoda als einen ehrlichen und glaubwürdigen Menschen. Fuchs verneinte, dass Zgoda über Phantasie verfügt habe, und liess auch gewisse Begrenzungen seiner intellektuellen Fähigkeiten anklingen. Und daraus folgt für mich ein sehr starkes Indiz dafür, dass Zgoda sich seinen Augenzeugenbericht nicht ausgedacht haben kann. Dieser Bericht enthält in seiner ursprünglichen Fassung eine Fülle von Details, die, wenn sie erfunden wären, Zgoda die Fähigkeiten eines Romanschriftstellers attestieren würden. Er legte sich nicht nur auf die Namen der beteiligten Personen fest, sondern schilderte auch die Reihenfolge ihres Eintreffens, ihre Ortsveränderungen und einen wichtigen Teil ihres Gespräches. Die ganze Unruhe dieses Tages, die Telefonate, die er mitkriegte, die genaue Beschreibung des Fahrzeuges und der ihm entsteigenden Personen, das alles enthält so viel Leben, dass ich mir sicher bin: Zgoda hat etwas geschildert, was er wirklich miterlebt hat.

Dass seine ihm in späteren Jahren immer wieder abverlangten neuen Aussagen detailärmer werden, dass sie auch Verwechslungen der Personen und sonstige Abweichungen bringen, entspricht dem ganz normalen Abschwächungsprozess des menschlichen Erinnerungsvermögens. Und ich werde den Verdacht nicht los, dass mancher Vernehmer dieses Nachlassen des Gedächtnisses bewusst zur zusätzlichen Verwirrung des Zeugen ausgenutzt hat. Mindestens ist dies von solchen Vernehmungspersonen zu erwarten, die es für richtig hielten, Zgoda durch das böse und völlig ungerechtfertigte Wort vom «Berufszeugen» abzuwerten oder einen Mangel an Glaubwürdigkeit aus einer Betätigung des Zeugen herzuleiten, die in der Verteilung «kommunistischer» Flugblätter bestanden haben soll.

Ein Beispiel: Herr Staatsanwalt Dr. Korsch machte dem Zeugen Zgoda bei dessen Vernehmung am 16. Juli 1963 – damals lag das Ereignis immerhin schon fast 20 Jahre zurück – folgenden Vorhalt (Bd. IV, 850): *Es wird ihnen vorgehalten, dass nach ihrer Aussage aus dem Jahre 1948 folgende SS-Angehörige im Krematorium anwesend waren: Otto, Gust, Hofschulte, Warnstedt, Stobbe, Schmidt, Berger, Dr. Schiedtauski. Nach der heutigen Aussage sollen dabei gewesen sein die SS-Angehörigen: Stobbe, Warnstedt, Hofschulte, Berger, Otto, Schmidt, Schobert. Nehmen Sie bitte Stellung hierzu?*

Wer hier im Saal wäre in der Lage, einen solchen Vorhalt ohne Zuhilfenahme von Papier und Bleistift intellektuell zu bewältigen? Wer von Ihnen könnte wiederholen, welche Namen bei der ersten und welche bei der zweiten Alternative genannt wurden? Die Art des Vorhalts, die hier dokumentiert wurde, macht nur allzu deutlich, dass der Zeuge überfordert wurde. Und jeder, der sich mit dem kleinen Einmaleins der Zeugenpsychologie beschäftigt hat, weiss, dass manche Zeugen sich bemühen, einer vermeintlichen Blamage als intellektuell unterbegabt dadurch zu entgehen, dass sie Erinnerungslücken durch Konfabulationen überbrücken, ohne dass sie deshalb dem Verdacht ausgesetzt werden dürfen, den gesamten Vorgang frei erfunden zu haben. So könnte es auch bei Zgoda gewesen sein.

Ein Motiv, Herrn Otto oder die anderen SS-Dienstgrade wahrheitswidrig zu belasten, ist gerade bei Zgoda nicht ersichtlich, dem ja oft genug vorgeworfen worden ist, er habe zu der SS ein gutes, wenn nicht zu gutes Verhältnis gehabt.

Er hat zu einer Zeit angefangen, sein Wissen auszupacken, als es für ihn durchaus noch gefährlich war. Er musste damit rechnen, dass die SS-Dienstgrade, die er belastete, dafür sorgten, dass er selbst hinter Gitter käme. Zgoda hat im Übrigen über die SS-Dienstgrade durchaus differenziert ausgesagt, auch Entlastendes erwähnt, und gerade in Bezug auf Otto keineswegs gehässig ausgesagt.

Ein Beispiel dafür, mit welchen Mitteln die Staatsanwaltschaft die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zgoda abzuwerten versucht, ist vorgelesen hier in der Hauptverhandlung geboten worden. Herr Staatsanwalt Brendle stellte Aussagen des Zeugen im Eichler-Verfahren gegenüber, in denen es einmal hiesse, Thälmann sei erschossen, ein anderes Mal, Thälmann sei gehenkt worden.

Welcher Zuhörer, der das Wort gehenkt (gehenkt!) nicht geschrieben gesehen hat, konnte verstehen, dass nicht von hängen, sondern von henken die Rede war? Und wer hat mitgekriegt, dass es sich nur um ein Inhaltsprotokoll, nicht um ein Wortprotokoll handelte, so dass auch die

Wortwahl henken (als Synonym für hinrichten) möglicherweise nicht von Zgoda stammt. Ich meine, es wäre ein Gebot intellektueller Redlichkeit gewesen, dies alles klarzustellen, bevor man aus Erschiessen und Henken einen Widerspruch macht, der die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Zgoda beweisen soll.

Dafür, dass Zgoda widersprüchliche Angaben zu seinem Familienstand und zu seiner Haftzeit gemacht hat, gibt es naheliegende Erklärungen. Auch hier braucht man nur das kleine Einmaleins der Zeugenpsychologie zu bemühen, um zu wissen, dass die Volksweisheit irrt, wenn sie aus einer Lüge die Unwahrheit des ganzen Menschen rückschliessen will. Besondere Probleme bringen Zgodas Aussagen über den Luftschacht mit sich, der, wie wir alle in Buchenwald gesehen haben, von der Unterkunft des Leichenträgerkommandos aus nicht ohne Weiteres zugänglich ist und überdies keineswegs auf dem kürzesten Wege zum Schlackenhaufen führt. Hier ist Zgoda sicher ein Irrtum unterlaufen. Den Weg durch den Luftschacht muss er ein anderes Mal genommen haben, als dieser Weg von der Dunkelheit der Nacht begünstigt wurde.

Aber es bleibt, so meine ich, gültig, was zwei Oberlandesgerichte gesagt haben: dass nämlich Zgodas Aussage zum Kerngeschehen im wesentlichen unverändert geblieben ist. Ich bin daher überzeugt, dass Zgoda wirklich Augenzeuge der Erschiessung Thälmanns gewesen ist, und meine, dass seine früheste Darstellung die grösste Überzeugungskraft hat. Danach wäre Herr Otto auch durch einen Augenzeugen als eine der an der Erschiessung Thälmanns unmittelbar beteiligten Personen überführt. Ich berufe mich aber, wie gesagt, auf den Zeugen Zgoda nur als zusätzliches Beweismittel, da ich meine, dass der Angeklagte schon aufgrund seines eigenen Prozessverhaltens als einer der am Tatort anwesenden SS-Dienstgrade überführt ist.

Ob er auch geschossen hat, wissen wir nicht. Für seine Verurteilung als Täter oder Gehilfe ist dies auch ohne Bedeutung.

Der Angeklagte als Schreibtischtäter

Ich bin aber darüber hinaus der Meinung, dass das Gericht den Angeklagten auch dann schuldig sprechen muss, wenn es sich nicht davon überzeugen sollte, dass er zu der Personengruppe gehörte, aus der die tödlichen Schüsse auf Thälmann gefallen sind. Denn Herr Otto war an Exekutionen nicht nur als Schütze und Protokollführer, sondern auch in

seiner verwaltenden Funktion als Spiess und «Schreibstubenhengst» beteiligt. Er war der Mann, auf dessen Schreibtisch die Exekutionsbefehle des RSHA eingingen, er versammelte das Kommando 99, er hakte in den Exekutionslisten die Namen als erledigt ab, er schickte Vollzugsmeldungen ans RSHA, und er verteilte die Sonderration – Wurst, Zigaretten, Schnaps – an die Mitglieder des Exekutionskommandos – Tätigkeiten, bei denen er sich die Hände nicht schmutzig machte oder, wie er es ausdrückte, nicht «Hand anlegte». Er war als Spiess oberster Dienstgrad der Schreibstube und rechte Hand des Adjutanten und war als solcher unterrichtet über den gesamten aus- und eingehenden Post-, Telefon-, Fernschreib- und Funkverkehr. Der Zeuge Fricke hat in seiner Aussage vom 25. März 1974 (Bd. III, 761) bekundet, dass die Befehle aus Berlin, insbesondere auch die vom Reichssicherheitshauptamt und vom Reichsführer SS, «alle durch Ottos Hand» gingen. Auch der Befehl, Thälmann zu exekutieren, ist über seinen Schreibtisch gegangen. Und daraus ergibt sich, dass Otto selbst dann, wenn er in diesem Fall nicht zum Exekutionskommando gehört hätte, für Thälmanns Tod mitverantwortlich ist.

Der Angeklagte legt immer wieder Wert auf die Feststellung, nicht selbst «Hand angelegt» zu haben. Und doch ist er gerade in den Fällen, in denen er nicht selbst «Hand angelegt» hat, auf einer höheren Verantwortungsebene der Mörderhierarchie tätig geworden. Die Nazis haben die Vernichtung von politischen Gegnern und wegen ihrer Rasse oder Nationalität diskriminierter Menschen mit deutscher Gründlichkeit bürokratisch organisiert. Sie brauchten Leute, die nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam funktionierten, ohne ihr eigenes Gewissen zu befragen. So einer war Wolfgang Otto.

Sie brauchten Mitwirkende auf allen Ebenen ihrer Massenmordorganisation: Auf der untersten Ebene Leute, die, wenn es von oben befohlen war, Menschen erschossen oder erhängten, und sie brauchten Leute, die zur Tötung bestimmte Kriegsgefangene oder Juden mit der Bahn oder anderen Verkehrsmitteln zu den Hinrichtungsstätten transportierten, die sie bewachten, schikanierten und schlugen. Auf der nächst höheren Ebene brauchten sie Mitwirkende, die den Tod verwalteten, die ihre Kenntnisse in Steno und Schreibmaschine einsetzten, um auf der Schreibstube oder anderswo die Hinrichtungsbefehle entgegenzunehmen und weiterzuleiten, die Namen der Exekutierten in den Listen als erledigt abzuhaken und sie an das Reichssicherheitshauptamt zurückzuschicken.

Sowohl auf der Exekutionsebene als auf der Ebene des hierarchischen Mittelbaus war Herr Otto tätig.

Und an der Spitze der Hierarchie dieses Massenmordapparats standen das RSHA, der Reichsführer SS Himmler und letztlich der sogenannte Führer Adolf Hitler.

Der Angeklagte Otto füllte eine Stelle im Konzentrationslager Buchenwald aus, die ihn zum Mitwirkenden am faschistischen Massenmord machte. Er war ein Glied in der Kausalkette, an deren Ende die entsetzliche Hinrichtung ungezählter Menschen stand, die das faschistische Herrschaftssystem durch Verwaltungsakt zum Tode bestimmt hatte.

Dieses historisch neue Phänomen des Schreibtischtäters ist rechtsdogmatisch bisher jedenfalls von der Rechtsprechung nicht zufriedenstellend gelöst.

Es wird berichtet, dass selbst das Bezirksgericht Jerusalem, das über Adolf Eichmann, diesen typischen Schreibtischmörder, zu urteilen hatte, sich bemüht habe, ihm «sicherheitshalber» auch noch einen mit eigener Hand ausgeführten Mord nachzuweisen, was im konkreten Fall nicht gelang. Eichmann, diesem Verantwortlichen für den Mord an Millionen Juden, ist nicht ein einziger Mord nachgewiesen worden, bei dem er selbst Hand angelegt hätte. Eichmanns Hände blieben auf dem Schreibtisch, sie handhabten allenfalls Federhalter und Schreibmaschine, er machte sich seine Hände nicht schmutzig. Und doch ist er neben Hitler und Himmler als der grösste Massenmörder aller Zeiten in die Geschichte eingegangen. Eichmann ist das Musterbeispiel für diesen ganz neuen Verbrechertyp, dessen Tat nicht darin besteht, anderen Menschen mit eigener Hand die Schlinge um den Hals gelegt oder die tödliche Kugel in den Körper geschossen zu haben, sondern der in der Hierarchie des bürokratisch organisierten Massenmordes eine Funktion ausübte, bei der er sich – im wörtlichen Sinne – die Hände nicht schmutzig zu machen brauchte, der nur Befehle «von oben» an die ihm im Rang nachfolgenden Funktionäre des Apparates weitergab. Auch über den Schreibtisch des Angeklagten Wolfgang Otto sind die Mordbefehle gegangen, die Tausende von Menschen das Leben gekostet haben.

Wie ist dieses neue Phänomen des an Massenverbrechen beteiligten Schreibtischtäters strafrechtlich in den Griff zu kriegen?

Ich glaube nicht, dass man die von Fritz Bauer (JZ 1967, 625) vorgeschlagene und vom Bundesgerichtshof (NJW 1969, 2056) abgelehnte Problemlösung bemühen muss, die für nationalsozialistische Massenverbrechen eine natürliche Handlungseinheit für die Gesamttaktion annehmen wollte. Bauer hatte unter Bezugnahme auf Urteile des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OHG St 1,321 und 2, 117), in denen die «Gesamttaktion» der sogenannten Euthanasie als eine Hand-

lung im Rechtssinne gewertet worden war, vorgeschlagen, auch die Fülle der Einzeltaten zur Durchführung bestimmter nationalsozialistischer Massenverbrechen zu einer Handlungseinheit zusammenzufassen. Er hat dabei insbesondere an die von den Nazis als «Endlösung der Judenfrage» bezeichnete Gesamttaktion gedacht, der Millionen jüdischer Menschen zum Opfer gefallen sind. Daraus leitet er beispielsweise für den Angehörigen der Mannschaft eines Vernichtungslagers ab, dass ihm alle Opfer während seiner Lagertätigkeit zuzurechnen seien.

Diese Lehre hat sich nicht durchgesetzt und ist auch nicht nötig, um hier zu einer Verurteilung zu kommen, ohne die persönliche Anwesenheit des Angeklagten am blutigen Tatort feststellen zu müssen. Denn der Angeklagte Otto war in dem hierarchisch organisierten Verwaltungsapparat des Lagers nicht nur auf der Exekutionsebene des Kommandos 99 tätig, sondern auch auf der nächsthöheren Befehlsebene. Alle Exekutionsbefehle, die vom Kommando 99 ausgeführt wurden, passierten auch den Schreibtisch des Angeklagten Otto in seiner Eigenschaft als Spiess der Kommandantur.

Bei der befohlenen Menschenvernichtung im Konzentrationslager wirkte der Angeklagte sowohl auf der Exekutionsebene als auf der Ebene des hierarchischen Mittelbaus mit. Er trug daher Verantwortung für den Tod von Menschen nicht nur dann, wenn er selbst als Mitglied des Exekutionskommandos schoss oder Protokoll führte, sondern auch dann, wenn er auf der Schreibstube oder anderswo die Hinrichtungsbefehle entgegennahm, das Kommando 99 versammelte, die Namen der Exekutierten in den Listen als erledigt abhakte und sie schliesslich an das Reichssicherheitshauptamt zurückschickte. Mindestens diese Tätigkeit hat der Angeklagte mit Sicherheit auch im Fall des Thälmann-Mordes ausgeübt.

Die Besonderheit und das Neuartige dieser Verbrechen besteht darin, dass sie von einer hierarchisch aufgebauten Organisation verübt worden sind, so dass sich die Frage der Verantwortlichkeit auf verschiedenen Ebenen stellt. Nicht nur die Schützen, die eine befohlene Exekution ausführen, kommen als Täter in Betracht, sondern auch derjenige, der ihnen diesen Befehl erteilt hat. Und auch dieser ist nur ein Glied in der Kausalkette, die über die nächsthöhere Befehlsebene hinaufreicht bis zu dem Täterkreis, der in höchster Instanz den Exekutionsbefehl beschlossen hat. Niemand wird bezweifeln, dass derjenige, der die tödlichen Schüsse auf Thälmann abgegeben hat, des Mordes schuldig ist. Niemand wird aber auch bezweifeln, dass Hitler als Thälmann-Mörder zu gelten hat, weil er es war, der den Exekutionsbefehl erteilte. Wie ist es mit Himmler? Er hat Hitlers Befehl nur weitergegeben. Trotzdem wird

niemand bezweifeln, dass auch er des Mordes schuldig ist. Und wenn es so wäre, dass Himmler dem Schützen, der Thälmann erschoss, den Befehl in Person übergeben hätte, wären wir das Problem los, was denn nun mit denen ist, die zwischen Himmler und dem Schützen fungierten und das gleiche taten, das auf einer höheren Ebene Himmler getan hatte, nämlich Hitlers Befehl weiterzugeben. Zwischen Himmler und dem Exekutionskommando stand in jedem Fall noch das Reichssicherheitshauptamt und der Spiess des Kommandanturstabes, Wolfgang Otto. Wer würde zögern, einen Schuldspruch zu fällen, wenn hier der Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes auf der Anklagebank sässe, über dessen Schreibtisch der von Himmler weitergereichte Exekutionsbefehl Hitlers gegangen ist. Und wie ist es mit dem Schreibtisch im Gebäude des Kommandanturstabes des Lagers Buchenwald?

Sollte es zwischen dem Schreibtischtäter im Reichssicherheitshauptamt und dem Schützen, der die tödlichen Schüsse auf Thälmann abgab, ein strafrechtliches Loch geben, durch das der Spiess Wolfgang Otto schlüpfen könnte? Sollten wir die mit der NS-Kriminalität in die Welt getretene Figur des Schreibtischmörders auf irgendeiner beliebigen Ebene der Befehlshierarchie vergessen dürfen?

Das ist die Frage, die sich stellt, wenn dieses Gericht davon ausgehen sollte, Herr Otto, der oft genug selbst mitgeschossen oder als Protokollführer an Exekutionskommandos mitgewirkt hat, habe in diesem einen Fall nicht die Pistole, sondern nur den Exekutionsbefehl in der Hand gehabt. Dann wird das Gericht die Frage beantworten müssen, ob auch die zur Durchführung einer Exekution erforderliche Verwaltungsarbeit ein Tatbeitrag ist oder nicht. Ich meine, die Frage ist eindeutig zu beantworten: «Sogenannte Schreibtischtäter gab es in allen Bereichen der bürokratischen Pyramide, nicht nur in den höheren Rängen.» (Fritz Bauer, JZ 1967, 626)

Vor allem Fritz Bauer, Herbert Jäger, Jürgen Baumann und Claus Roxin haben sich um die Klärung der strafrechtlichen Problematik verdient gemacht, die mit der bürokratisch organisierten Verbrechenshierarchie bei faschistischen Tötungsdelikten Zusammenhängen. Die herkömmlichen Rechtsfiguren von Anstiftern, Tätern und Gehilfen passen nicht auf diese nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam funktionierende Organisation. An der Spitze der Pyramide stand nicht ein Anstifter, sondern ein Täter, und an der Basis ebenfalls ein Täter oder Gehilfe. Was aber ist mit denen dazwischen? Schon das Bezirksgericht Jerusalem hat in der Sache Eichmann die Eigenart dieser Verbrechenspyramide zutreffend erkannt, wenn es aussprach,

dass die Nähe oder Entfernung des einen oder des anderen dieser vie-

len Verbrechen zu dem Manne, der das Opfer tatsächlich tötete, überhaupt keinen Einfluss auf den Umfang der Verantwortlichkeit haben kann. Das Verantwortlichkeitsausmass wächst vielmehr, je mehr man sich von demjenigen entfernt, der die Mordwaffe mit seinen Händen in Betrieb setzt, und zu den höheren Befehlsstufen gelangt... (zitiert nach Roxin, G A 1963, 202) Roxin (a. .a. 0.) formuliert:

Während es normalerweise so ist, dass ein Beteiligter, je weiter er sich von dem Opfer und der unmittelbaren Tathandlung entfernt, desto mehr in die Randzone des Geschehens gedrängt und von der Tatherrschaft ausgeschlossen wird, liegt es in diesen Fällen gerade umgekehrt so, dass der Verlust an Tatnähe durch das nach den leitenden Stellen des Apparates hin immer zunehmende Mass an organisatorischer Herrschaft kompensiert wird.

Und das heisst für einen Mann wie Herrn Otto als Spiess der Kommandantur, der rechtswidrige Exekutionsbefehle weitergab:

Wer die Tat eigenhändig ausführt, ist Täter: Wer aber in einen Organisationsapparat an irgendeiner Stelle in der Weise eingeschaltet ist, dass er untergebenen Personen Befehle erteilen kann, ist ebenfalls Täter, wenn er seine Befugnisse zur Durchführung strafbarer Handlungen einsetzt. (Roxin, a.a.O., S. 203)

Und daraus folgt, um mit Herbert Jäger (MSchrKrim 1962, 80, zitiert nach Roxin, a. a. O., S. 203) zu sprechen:

Dass auch eine Handlung, die nur in der Unterzeichnung eines Dokuments oder einem telefonischen Anruf besteht, Mord sein kann.

Roxin bejaht das von ihm zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe für massgebend gehaltene Kriterium der Tatherrschaft mit einer Formulierung des Eichmann-Verteidigers Servatius auch dann, wenn der Angeklagte «weder am Beginn noch am Ende der Tat» mitwirkt und seine Beteiligung sich «auf das dazwischenliegende Stück» beschränkt (a.a.O., S. 203). Der Verteidiger Eichmanns hatte nämlich zugunsten seines Mandanten ausgeführt,

dass eine Gehorsamsverweigerung durch ihn ohne Wirkung auf die Durchführung der Judenvernichtung geblieben und daher sein Opfer bedeutungslos gewesen wäre. Der Befehlsapparat würde weitergearbeitet haben, so wie er dies tat, nachdem Heydrich getötet worden war.

48 *Hier Hegt der Unterschied zum Individualverbrechen. Dort kann der Täter zurücktreten, er kann die Fortsetzung der Tat verhindern. Gegenüber dem Befehl des übermächtigen Kollektivs wird das Opfer sinnlos. Hier ist das Verbrechen nicht die Tat der Einzelperson; es ist der Staat selbst der Täter... (zitiert nach Roxin, a. a. O., S. 201)*

Diese Argumentation hat Eichmann mit Recht nicht vor dem Galgen bewahrt. Denn es galt zu erkennen, dass hier eine neuartige Form des hierarchisch organisierten Verbrechens in die Geschichte getreten ist, der mit den traditionellen Inhaltsbestimmungen von Anstiftung, Täterschaft und Teilnahme ebenso wenig beizukommen war wie mit dem aus dem Militärstrafgesetzbuch überkommenen Begriff des Handelns auf Befehl. Um so mehr ist zu bedauern, dass der Bundesgerichtshof zur Bewältigung der NS-Vergangenheit vorwiegend Beiträge geleistet hat, die dazu führten, dass ganze Bataillone von Naziverbrechern mit verhältnismässig lächerlich geringen Strafen oder ganz straffrei davongekommen sind. Das gilt vor allem für jenen Typus des gewissenlos funktionierenden Befehlsempfängers, ohne den die faschistischen Massenverbrechen nicht ausführbar gewesen wären. Ihm kam die vom Reichsgerichtshof erfundene subjektive Teilnahmelehre zugute, die in dem seinerzeit einhellig abgelehnten Badewannenfall (RGSt 74, 84) kulminierte, wonach auch derjenige Gehilfe sein kann, der sämtliche Tatbestandsmerkmale allein verwirklicht. In Jörg Friedrich (Die kalte Amnestie; NS-Täter in der Bundesrepublik, 1984) hat die bundesdeutsche Justiz einen sarkastischen Kritiker gefunden, der seinen bitteren Spott über die Rechtskunststücke der Gerichte ausgiesst. Zu unserem Problem schreibt er (a. a. O., S. 351):

Die Beziehungen zwischen den Stufen des Befehlswegs lösten die Gerichte auf ihre Weise: Den Vollstreckern fehlte die Befehlsgewalt, die Befehlsgewaltigen hatten mit der Grausamkeit der Vollstreckung nichts zu tun. Man liess die Unteren die Schuld den Höheren, die Höheren sie den Unteren zuspielen. Letzten Endes landete sie regelmässig bei Hitler und Himmeler in der Hölle.

Von Jürgen Baumann stammt die Formulierung:

Ein Täter und 60 Millionen Gehilfen, das deutsche Volk, ein Volk von Gehilfen. Eine nur für wenige erhebende, für den Verfasser entsetzliche Vorstellung, (zitiert nach Jörg Friedrich, a.a.O., S. 350)

Nun hat der schon durch seine kommunistische Gesinnungsverfolgung zu traurigem Ruhm gelangte 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dem seinerzeit ein Richter vorsass, der später, als seine politische Vergangenheit bekannt wurde, seinen Posten räumen musste, im Staschinskij-Urteil auch Gutes getan, so dass sich Ankläger und Verteidiger gleichermaßen auf das Urteil berufen können. Es ging in jener Sache um die Aburteilung eines Mannes, der zwei Exilpolitiker mit einer Giftpistole getötet und dem der BGH bereitwillig geglaubt hatte, seine Tat sei von sowjetischer «höchster Stelle» befohlen worden. Das gab dem Senat Gelegenheit, nicht nur sein antikommunistisches Credo zu absol-

vieren und sich über den verbrecherischen Charakter des sowjetischen Regierungssystems zu verbreiten, sondern zugleich ein bequemes Modell zur Exkulpation von Naziverbrechern zu liefern. Wenn nur derjenige Täter war, der verbrecherische Befehle an höchster Stelle erteilt hat, dann konnte man das Heer der Gehilfen mit einem blauen Auge davonkommen lassen. Aber dann machte der 3. Senat doch noch eine Einschränkung, die ihn gegen den Verdacht schützte, es sei ihm in Wirklichkeit gerade darum gegangen, seine Hand über Naziverbrecher zu halten. Und so bin ich gezwungen, diese Sätze zu zitieren, obwohl ich die dogmatischen und politischen Voraussetzungen ihrer Autoren keineswegs teile. Es heisst da (BGHSt 18, 94):

Diese besonderen Umstände staatlich befohlener Verbrechen befreien die Tatbeteiligten keineswegs von der strafrechtlichen Schuld. Jede staatliche Gemeinschaft darf und muss verlangen, dass sich jedermann von Verbrechen, auch von unter Missbrauch staatlicher Befugnisse geforderten, bedingungslos fernhält. Anderenfalls wäre jede Ordnung aufgelöst und den politischen Verbrechen das Tor geöffnet. Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist (BGHSt 2, 194, 200). Daran ist auch für den Bereich verbrecherischer Regime festzuhalten. Unter besonderen Umständen mögen staatliche Verbrechensbefehle allerdings Strafmilderungsgründe abgeben. Wer aber politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht oder wer in seinem Dienst oder Einflussbereich dafür sorgt, dass solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweitig einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein. Sein Denken und Handeln deckt sich mit demjenigen der eigentlichen Taturheber. Er ist regelmässig Täter.

50 «Wer in seinem Dienst oder Einflussbereich dafür sorgt, dass solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden», eine Formulierung, die der Dienstauffassung des SS-Oberscharführers Otto in seiner Funktion als Spiess der Kommandantur voll entsprechen dürfte. Aber auch die Formulie-

rung, dass jemand «fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht», trifft auf den Angeklagten zu. Dass diese Formeln zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe Verwendung finden und nicht, wie es dogmatisch richtig wäre, bei der Schuldfrage erörtert werden, ist der subjektiven Teilnahmetheorie des Bundesgerichtshofs zu verdanken, die, wie Claus Roxin (GA 1963, 193ff.) überzeugend nachgewiesen hat, im Staschinskij-Fall mit geradezu absurden Konsequenzen angewendet worden ist.

So wachsw weich und beliebig interpretierbar die von mir zitierten Sätze des Staschinskij-Urteils schon sind, sie werden noch ergänzt, damit sich wirklich jeder so bedienen kann, wie es für das jeweils erwünschte Ergebnis nötig ist. Nachdem der BGH also dargelegt hat, dass es unter den Naziverbrechern auch «Täter» geben könne, schwächt er gleich wieder ab:

Anders kann es rechtlich jedoch bei denen Hegen, die solche Verbrechensbefehle missbilligen und ihnen widerstreben, sie aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausführen, weil sie der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen sind und ihr nachgeben, weil sie den Mut zum Widerstand oder die Intelligenz zur wirksamen Ausflucht nicht aufbringen, sei es auch, dass sie ihr Gewissen vorübergehend durch politische Parolen zu beschwichtigen und sich vor sich selber zu rechtfertigen suchen. Es besteht kein hinreichender rechtlicher Grund, solche Menschen ausnahmslos und zwangsläufig von vornherein schon in der Beteiligungsform dem Taturheber, dem bedenkenlosen Überzeugungstäter und dem überzeugten, willigen Befehlsempfänger gleichzusetzen, zumal das Gesetz auch dem Tatgehilfen die volle Täterschaft androht und nur eine Kannminderung der Strafe vorsieht. (BGHSt 18, 94 f)

Die hier für den Gehilfen vorausgesetzte Missbilligung der Verbrechensbefehle muss natürlich zur Tatzeit gegeben gewesen sein, worauf Claus Roxin in seiner Kritik des Staschinskij-Urteils zutreffend hingewiesen hat. Der Angeklagte Otto aber hat weder missbilligt noch widerstrebt, ihm kann auch nicht menschliche Schwäche, die der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen war, attestiert werden. Wir brauchen auch nicht zu untersuchen, ob ihm Mut zum Widerstand oder Intelligenz zur wirksamen Ausflucht gefehlt haben könnte, weil er ein williger Pflichterfüller war, dessen Gewissen Adolf Hitler hiess.

Selbst das rechtsdogmatische Chaos des Staschinskij-Urteils bietet also eine hinreichende Grundlage, um diesen Angeklagten nicht nur als Gehilfen, sondern als Täter zu bestrafen. Mindestens aber ist der Angeklagte der Beihilfe am Thälmann-Mord schuldig.

Rechtswidrigkeit der Exekution

Der Tat des Angeklagten kann auch unter keinem Gesichtspunkt die Rechtswidrigkeit abgesprochen werden. Der Befehl zur Exekution Thälmanns entbehrte jeglicher Rechtsgrundlage. Er wurde von einem Verbrecher erteilt und von Verbrechern ausgeführt. Thälmann hat nie vor Richtern gestanden, die ihn zum Tode verurteilt hätten. Durch Beschluss des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 1. November 1935 war Thälmann, unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls, vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden. Gleichzeitig jedoch wurde er, wie das damals üblich war, von der Gestapo in Schutzhaft genommen. Allerdings hatte er zunächst einen selbst für NS-Rechtsverhältnisse einmaligen Häftlingsstatus, indem er zwar Gefangener der Gestapo war, jedoch in einem Gefängnis einsass, das der Justiz unterstand. Erst der vom Himmler aufgezeichnete Exekutionsbefehl Hitlers und nur dieser setzte dann das Räderwerk der Mordorganisation in Bewegung, auf deren letzter und vorletzter Stufe Herr Otto tätig wurde.

Der Angeklagte führte einen Befehl aus, dessen verbrecherischer Charakter ihm nicht zweifelhaft sein konnte, so dass ihn auch die Bestimmung des § 47 Militärstrafgesetzbuch nicht schützen kann. Als «reichlich makaber» bezeichnet Ernst-Walter Hanack (JZ 1967, 336) den Umstand, dass diese «für den militärischen Bereich gedachte Vorschrift durch eine – überdies auch rechtlich anfechtbare und letztlich wohl in anderem Sinne gemeinte – Anordnung der damaligen Machthaber auf SS- und SD-Leute ‚im besonderen Einsatz‘ erstreckt wurde». Man kann allerdings die Wut kriegen, wenn man die Urteile des Bundesgerichtshofs nachliest, die diese Verewigung von Nazirecht bewirkt haben (BGHSt 5, 239; 10, 294). Da werden Erlasse des damaligen Reichsführers SS mit emsiger Gründlichkeit formal-juristisch interpretiert, als ob es sich um Normen eines Rechtsstaates handele, und da tut man so, als seien die praktischen Konsequenzen überhaupt nicht bedacht und würden sich nur zufällig ergeben. Und in Wahrheit weiss jeder politisch denkende Mensch, dass auch die Bundesrichter, die solche Urteile machten, intelligent genug waren, um deren praktische Konsequenzen vorauszusehen. Einer der vom BGH entschiedenen Fälle betraf den SS-General Simon, der in den letzten Kriegstagen als «Gerichtsherr» das Urteil eines Standgerichts bestätigt hatte, das drei Bürger des Dorfes Brettheim zum Tode verurteilt hatte. (Ausführlicher zu diesem Fall: Jörg Friedrich «Freispruch für die Nazijustiz», 1983, S. 349ff.)

Einer von ihnen, der Bauer Hanselmann, hatte zusammen mit anderen Dorfbewohnern vier Hitlerjungen entwaffnet und mit Ohrfeigen nach Hause geschickt, die beiden anderen, der Bauer Leonhard Gackstatter und der Lehrer Leonhard Wolfmeyer, hatten sich geweigert, an einem Todesurteil gegen ihren Mitbürger Hanselmann mitzuwirken, und wurden deshalb selbst aufgehängt. Der BGH sorgte für den Freispruch des als «Gerichtsherr» fungierenden SS-General Simon und des am Standgericht mitwirkenden SS-Sturmbannführers Gottschalk, indem er eines jener Grundsatzurteile zum Rechtsbeugungstatbestand fällte, denen es zu verdanken ist, dass kein einziger Richter des NS-Regimes für seine Terrorurteile rechtskräftig verurteilt worden ist. Und weiter verkündete der BGH, dass der Angeklagte Gottschalk deshalb, weil er auf Befehl gehandelt habe, «nur in den Grenzen des § 47 MStGB zur Verantwortung gezogen werde» könne. Diese Bestimmung setze «sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls» voraus; blosse Zweifel an seiner Rechtmässigkeit oder gar Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht genügten nicht. (BGHSt 10, 303 m. w. N.)

Es ist schwer, ein Gefühl von Empörung zu unterdrücken, wenn man diese Urteile eines hohen bundesdeutschen Gerichts referiert. Der Bundesgerichtshof hat durch diese Urteile bewirkt, dass für befehlsgemäss handelnde NS-Täter nicht die sonst gültigen Grenzen des Verbotsirrtums gelten, sondern die für den Angeklagten sehr viel günstigeren des § 47 MStGB, wonach der Täter positiv Kenntnis vom verbrecherischen Charakter der erteilten Weisung haben muss. Aber für den vorliegenden Fall scheint mir gesichert zu sein, dass diese vom BGH so hoch wie möglich gelegte Schwelle überschritten werden kann und muss. Der Befehl zur Erschiessung eines seit elf Jahren inhaftierten und nicht verurteilten politischen Gegners des Regimes war so offensichtlich verbrecherisch, dass dies auch dem Angeklagten Otto nicht entgangen sein kann.

Adalbert Rückerl, der langjährige Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle, berichtete als zusammenfassende Erfahrung aus dem ihm vorliegenden Material, nicht wenige Angeklagte hätten davon berichtet, man habe seinerzeit im Kameradenkreis darüber gesprochen, dass man sich nach einem verlorenen Krieg wahrscheinlich werde dafür verantworten müssen («NS-Verbrechen vor Gericht», S. 288). In der Tat muss auch dem Angeklagten Otto klar gewesen sein, dass eine Tat wie die Erschiessung Thälmanns aufgrund eines blossen, vom Reichssicherheitshauptamt übermittelten Führerbefehls nur straflos bleiben konnte, solange Hitler und seine Führungsclique an der Macht blieben.

Hans Buchheim (Das Problem des sogenannten Befehlsnotstandes aus historischer Sicht, in: Rechtliche und politische Aspekte der NS-

Verbrecherprozesse, Mainz 1967, S. 25) hat darauf hingewiesen, dass verbrecherische Führerbefehle auch innerhalb der SS nicht als rechtsetzend verstanden worden sind, sondern dass die Pflicht des Gehorsams ihnen gegenüber aus der spezifischen weltanschaulichen Treuepflicht folgte, der sich die SS-Angehörigen unterworfen hatten. Buchheim (S. 28):

Der Inhalt der aussernormativen Befehle wurde durch den Führerbefehl auch nach damaligen Vorstellungen nicht rechtsgültig, sondern blieb auch vom damals geltenden Recht nicht gedeckt, hatte also unverkennbaren Unrechtscharakter.

Für solche Befehle konnte Gehorsam nur (ich zitiere weiter Buchheim) unter Appell an einwandfreie nationalsozialistische Gesinnung und besondere Treuepflicht gegenüber dem Führer gefordert werden. Das bedeutet aber, dass jeder der Täter eine genau definierbare Mitschuld trägt, die – und das ist das Mindeste – in seinem ideologischen Konsens begründet ist.

In einer Rede vor Teilnehmern eines politisch-weltanschaulichen Lehrgangs in Sonthofen am 26. Mai 1944 sagte Himmler über die Judenvernichtung:

Diese Massnahmen im Inneren des Reiches können nicht von einer Polizei, die nur aus Beamten besteht, durchgeführt werden, dazu hätte ein Korps, das nur seinen Beamteneid geleistet hat, nicht die Kraft. Diese Massnahmen konnten nur getragen und durchgeführt werden von einer in sich bis zum Äussersten gefestigten Organisation von fanatischen und zutiefst überzeugten Nationalsozialisten. Die SS rechnet sich dazu und behauptet von sich, dafür geeignet zu sein und hat die Aufgabe übernommen, (zitiert nach Buchheim, a. a. O., S. 30)

Auch die Exekution eines wehrlosen Gefangenen auf der Grundlage eines Führerbefehls konnte nur von fanatischen und zutiefst überzeugten Nationalsozialisten durchgeführt werden, deren Leitsatz «meine Ehre heisst Treue» lautete. Diese Treue umfasste auch die Bereitschaft zu einem Verbrechen, das selbst unter den Bedingungen des faschistischen Unrechtsstaates gegenüber der übrigen Bevölkerung durch eine Falschmeldung kaschiert werden musste.

Das Muster der Falschmeldung über Thälmanns Tod steht übrigens nicht vereinzelt da. Im Konzentrationslager Dachau wurde Anfang April 1945 Georg Elser ermordet, der am 9. November 1939 ein Attentat auf Hitler im Münchener Bürgerbräu-Keller unternommen hatte. Die Tötung Elsers, der in Dachau den Decknamen «Eller» trug, wurde durch Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner vom 5. April 1945 wie folgt verfügt:

Auch wegen unseres besonderen Schutzhäftlings «Eller» wurde erneut an höchster Stelle Vortrag gehalten.

Folgende Weisung ist ergangen:

Bei einem der nächsten Terrorangriffe auf München bzw. auf die Umgebung von Dachau ist angeblich «Eller» tödlich verunglückt. Ich bitte, zu diesem Zweck «Eller» in absolut unauffälliger Weise nach Eintritt einer solchen Situation zu liquidieren, ich bitte, besorgt zu sein, dass darüber nur ganz wenige Personen, die ganz besonders zu verpflichten sind, Kenntnis erhalten. Die Vollzugsanzeige hierüber würde dann etwa an mich lauten:

«Am ... anlässlich des Terrorangriffs auf... wurde u.a. der Schutzhäftling ‚Eller‘ tödlich verletzt.»

Nach Kenntnisnahme dieses Schreibens und nach Vollzug bitte ich es zu vernichten. («Spiegel» v. 20. Februar 1967)

Der Mordbefehl wurde vier Tage später, am 9. April 1945, ausgeführt. (Anton Hoch, Lothar Gruchmann, Georg Elser: «Der Attentäter aus dem Volke»)

Schluss

Wie das Gericht auch immer entscheiden mag, es wäre zu wenig, wenn die politische Erkenntnis, die aus diesem Verfahren gewonnen würde, nur die wäre: Hier ist ein Angeklagter seiner gerechten Strafe zugeführt worden oder entgangen. Ich meine, dass dieser Prozess mehr bringen muss.

Der Angeklagte Otto ist ja nur einer von vielen Tausenden, die den faschistischen Staatsterror gegen Menschen des deutschen Volkes und anderer Völker ausgeübt haben. Das eigentlich Erschreckende an dem historischen Sachverhalt, der in diesem Prozess noch einmal aus der allgemeinen Verleugnung und Verdrängung ins öffentliche Bewusstsein gehoben wurde, ist nicht die Tatsache, dass es Verbrecher wie Hitler, Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner gegeben hat, erschreckend ist die Tatsache, dass sich in unserem Volk auf allen Ebenen dieser Mörderhierarchie die nötigen Mitwirkenden gefunden haben, die ihren Platz mit einem Gefühl von Pflichterfüllung ausfüllten, wie sie jeden anderen Job ausgefüllt hätten, und nicht auf die Stimme ihres Gewissens hörten, die ihnen eine solche Art von Pflichterfüllung hätte verbieten müssen. Der Angeklagte hat, wie Tausende von Angeklagten vor ihm, seine

mörderische Tätigkeit als Normalität, als alltägliche Pflichterfüllung begriffen. Er war kein Exzesstäter, sondern ein ganz normaler, den Gesetzen und Befehlen der jeweiligen Obrigkeit ergebener Technokrat, der die Pistole mit der gleichen kühlen Gelassenheit handhabte wie die Schreibmaschine. Diese Normalität des Verbrechens, die Banalität des Bösen, wie Hannah Arendt sie genannt hat, sollte die Generationen nach Hitler hellhörig machen, wenn wieder staatliche Gewalt als Normalität ausgegeben wird. Wir sollten Verbrechen staatlicher Hierarchien nicht erst dann als solche brandmarken, wenn sie nach einem verlorenen Krieg zusammengebrochen sind, sondern ihnen schon dann in den Arm fallen, wenn sie noch verhindert werden können.

Der Zusammenbruch des faschistischen Regimes unter den Schlägen der Anti-Hitler-Koalition war ein Glücksfall der Geschichte, weil es im historischen Massstab nur selten vorkommt, dass Inhaber staatlicher Ämter für ihre Taten als Kriegsverbrecher zur Rechenschaft gezogen werden.

Hitler und seine als Kriegsverbrecher vom Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilten Mittäter sind als historische Figuren tot. Aber den Typus gibt es noch. Im Februar 1933 musste immerhin noch ein Reichstagsgebäude in Brand gesetzt werden, heute genügt schon eine brennende Diskothek, um imperialistischen Staatsterror auf die Spitze zu treiben und wehrlose Menschen zu töten. Grenada, Nicaragua und Libyen sind die bisher letzten Stationen eines Weges, der wiederum zum Kriege führen und Millionen zu Mittätern neuer Verbrechen machen könnte. Denn auch den Typus Wolfgang Otto gibt es noch.

Was wir heute noch als Normalität empfinden, ist vielleicht schon ein Schritt in einen Abschnitt deutscher Geschichte, der von der nächsten Nachkriegsgeneration, wenn es sie geben sollte, als die Zeit der Vorbereitung des zweiten Massenverbrechens dieses Jahrhunderts definiert werden könnte.

Und jeder von uns wird als mitschuldig gelten, der nicht seinen Beitrag zum Widerstand gegen eine Obrigkeit geleistet hat, die wieder einmal mit dem Feuer spielt. Der Abschnitt deutscher Geschichte, den dieser Prozess noch einmal in einem seiner finstersten Winkel ausgeleuchtet hat, ist dazu geeignet, die Generationen nach Hitler wachsamer und kritischer gegen das Gewaltmonopol des Staates nach innen und nach außen zu machen, als es die Generation des Wolfgang Otto war.

Und noch eines könnte dieser Prozess bewirken. Er könnte das seit Hitlers Machtantritt systematisch verschüttete, kollektive Gedächtnis der Arbeiterbewegung neu beleben. Wer weiss denn heute noch, dass es vor allem Kommunisten und linke Sozialdemokraten waren, die Widerstand

gegen den Faschismus geleistet und massenhaft in Konzentrationslagern und anderen Hinrichtungsstätten des faschistischen Staates einen gewaltsamen Tod erlitten haben. Das wird im öffentlichen Bewusstsein seit Jahrzehnten unterdrückt, weil es nicht in eine politische Landschaft passt, in der die antikommunistische Kreuzzugsmentalität der Hitlerzeit mit neuer Etikettierung überleben konnte. Ich darf an die skandalöse Behandlung eines Antrages des Kuratoriums «Gedenkstätte Ernst Thälmann» erinnern, im Hamburger Rathaus eine Erinnerungstafel für jene 18 Bürgerschaftsabgeordneten anzubringen, die durch das NS-Regime ermordet wurden. Das offizielle Hamburg scheute sich, ins öffentliche Bewusstsein zurückzurufen, wie gross der Anteil der von den Faschisten ermordeten kommunistischen Abgeordneten war. Man wollte nur die anonyme Zahl, nicht aber die Namen und die Parteizugehörigkeit auf der Ehrentafel nennen. Hier sind sie:

Dr. Max Eichholz (Deutsche Staatspartei)

Dr. Kurt Adams (SPD)

Adolf Biedermann (SPD)

Dr. Theodor Haubach (SPD)

Otto Schumann (SPD)

Etkar André (KPD)

Bernhard Bästlein (KPD)

Gustav Brandt (KPD)

Hugo Eickhoff (KPD)

Hermann Hoefer (KPD)

Franz Jacobs (KPD)

Fritz Lux (KPD)

Adolf Panzner (KPD)

August Schmidt (KPD)

Theodor Skorzisko (KPD)

Hans Westermann (KPD) und

Ernst Thälmann (KPD).

Schon die Nazis wussten, dass das kollektive Gedächtnis der Arbeiterbewegung ein wesentlicher Bestandteil von Klassenbewusstsein ist, und sie begannen deshalb frühzeitig, das kollektive Gedächtnis an den kommunistischen Arbeiterführer Thälmann auszulöschen.

Thälmann schrieb Anfang 1944 an einen Bautzener Mitgefangenen in einem erhalten gebliebenen Kassiber:

Etwa Mitte April 1937 erschienen in meiner Wohnung in Hamburg zwei Gestapobeamte und verlangten von meiner Ehefrau die Herausgabe aller Briefe und Karten, die ich vom Anfang meiner Inhaftierung an bis zu diesem Tage an meine Frau und an meine Tochter geschrieben hatte.

Diese Briefe und Karten waren jeweilig von der Justizbehörde wie auch von der Gestapo geprüft und durchgesehen und zur Beförderung zugelassen worden. Meine Frau hatte sie ordnungsgemäss an einer Stelle in meiner Wohnung aufbewahrt und übergab sie den Gestapobeamten. In der nächsten Besuchsstunde mit meiner Ehefrau trug ich den mit der Besuchskontrolle beauftragten Gestapobeamten, warum sie diese Briefe von mir in der Wohnung meiner Frau beschlagnahmt und weggeholt hätten, worauf dieser erwiderte: um zu verhindern, dass diese Briefe veröffentlicht werden. Er betonte noch besonders, dass solche Briefe, wenn sie später einmal der Öffentlichkeit bekannt werden sollten, eine überraschend grosse Wirkung auf die Leser ausüben könnten. Ich habe dann bemerkt, dass bis jetzt keiner an die Veröffentlichung der Briefe gedacht habe, aber selbst angenommen, dass diese Briefe der Öffentlichkeit übergeben werden sollten, wundere ich mich darüber, dass das nationalsozialistische Regime die Thälmann-Briefe fürchtet, noch dazu, wo sie alle der Zensur durch die Gestapo- und die Justizbehörde unterzogen und erst dann für die Beförderung zugelassen worden waren, während ein kleiner Teil, der beanstandet wurde, der Beschlagnahme durch die Gestapo anheimfiel. Diese Schwäche, der das Hitlerregime meinen Briefen gegenüber Ausdruck gibt, sei mir nicht ganz verständlich und überrasche mich in jeder Beziehung. Er hat dann noch von der Bedeutung und Wirksamkeit solcher Briefe gesprochen und durchbücken lassen, dass ich dieselben wohl niemals wieder ausgehändigt bekommen würde. Das war ein harter und bitterer Schlag für mich. (Ernst Thälmann, «Zwischen Erinnerung und Erwartung», Frankfurt 1977, S.45f.)

Und die Nazis brachten Thälmann auch um die Chance, sich und die kommunistische Partei in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gegen den Vorwurf hochverräterischer Betätigung zu verteidigen. Sie wussten, dass Thälmann zum öffentlichen Ankläger ihrer Verbrechen geworden wäre, wie es ihnen mit Dimitroff im Reichstagsbrandprozess passiert war.

Eine Anklage des Oberreichsanwalts wurde erstellt, ein Termin zur Hauptverhandlung auf den 14. und 15. Juli 1935 festgesetzt. Tatsächlich aber kam es nicht zu einer Hauptverhandlung, weil das faschistische Regime die Öffentlichkeitswirkung des Verfahrens scheute. Thälmann musste schliesslich nach elf Jahren Haft heimlich umgebracht werden.

Dieser Krefelder Prozess sollte ein Stück Gerechtigkeit nachholen, das dem lebenden Ernst Thälmann vorenthalten worden ist.

Von Krefeld über Karlsruhe nach Düsseldorf

Das Urteil der Krefelder Strafkammer wurde allgemein als Überraschung empfunden und mit Genugtuung aufgenommen. Die bundesdeutsche Justiz schien besser zu sein als ihr Ruf.

Die Krefelder Richter stützten ihr Urteil nicht auf die Aussagen des einzigen Augenzeugen, Marian Zgoda. Seine Angaben seien nicht hinreichend verlässlich. Die Kammer sei zwar davon überzeugt, dass Zgoda zumindest dasjenige gehört und gesehen habe, was auch die Zeugen Fuchs und Müller wahrgenommen haben. Als Augenzeuge der Tat sei Zgoda jedoch nicht ernstzunehmen. Seine Angabe, die Unterkunft in der Tatnacht durch einen Luftschacht verlassen zu haben, sei unzutreffend. Auf diesem Weg hätte er zu der von ihm angegebenen Zeit – 20.00 Uhr – von der SS gesehen werden können, da es noch taghell gewesen sein muss. Auch wäre das Durchsteigen des Luftschachts unsinnig gewesen, weil Zgoda auf anderem Wege besser gedeckt gewesen wäre. Zgoda habe auch entgegen seinen Angaben weder dem Zeugen Fuchs noch Ernst Busse, einem Mitglied der Untergrundorganisation des Lagers, etwas von seinen Beobachtungen erzählt. Das folgere die Strafkammer daraus, dass Fuchs sich an ein solches Gespräch nicht erinnert und Busse es in einem 1946 von ihm mitherausgegebenen Buch über Buchenwald nicht erwähnt.

Die Krefelder Richter glaubten, ohne die Aussage Zgodas zu einer Schuldfeststellung gegen Otto gelangen zu können. Sie begründeten ihre Überzeugung von der Beteiligung des Angeklagten an der Erschießung Ernst Thälmanns aufgrund folgender Indizien (sinngemässe Zusammenfassung, zum Teil wörtliches Zitat):

1.

Der Angeklagte stand als der diensttuende Stabsscharführer in der Kommandantur des Konzentrationslagers im Zentrum der Macht. Er stellte innerhalb der Tötungsmaschinerie des KZ ein unverzichtbares Rad dar: Er war derjenige, über den die Befehle der Lagerleitung, die ihm unbedingt und mit gutem Grund vertraute, unmittelbar umgesetzt wurden, auch Tötungsbefehle. Ohne ihn funktionierte sozusagen

nichts. Er war das Bindeglied zu den unteren Chargen des Lagers. Er war derjenige, der den Tatort vorbereiten liess, das erforderliche Personal benachrichtigte und sodann am jeweiligen Tatort dafür sorgte, dass die Dinge ihren bürokratischen Lauf nahmen und alles seine Ordnung hatte. Er protokollierte als Teil seiner «büromässigen Arbeit» die Tötung einer Vielzahl von Personen.

2.

Er war dabei, wenn im Keller des Krematoriums auf bestialische Weise Menschen zu Tode gebracht, nämlich an in die Wand gemauerten Haken stranguliert wurden.

3.

Der Angeklagte ist bei Genickschussaktionen im Pferdestall tätig gewesen. Er gehörte zu dem als «Kommando 99» bezeichneten Exekutionskommando.

4.

Der Angeklagte hat den im KZ Buchenwald als Standesbeamten tätig gewesenen Zeugen Fricke beauftragt, den Tod Thälmanns nach dem Bombenangriff vom 24. August 1944 zu beurkunden.

Der Zeuge Fricke hat von Marian Zgoda erfahren, dass Thälmann unter Beteiligung Ottos von der SS erschossen worden sei. Otto habe ihm, Fricke, gegenüber die grundsätzliche Richtigkeit dieser Darstellung sowie seine Anwesenheit nicht bestritten.

Das Krefelder Gericht hielt diese Angaben des Zeugen Fricke für glaubwürdig und hob als für die Überzeugungsbildung wichtigen Umstand hervor, dass der Angeklagte zu Fricke gesagt haben soll, nicht er habe geschossen, sondern Barnewald; ihm, Otto, könne daher nichts passieren. Diese Einstellung und dieses Verteidigungsvorbringen sei für den Angeklagten typisch. Weiter spreche für die Richtigkeit der Aussage Frickes dessen Angabe, er habe es merkwürdig gefunden, dass Otto ihm erklärte, die Schüsse habe Barnewald abgegeben; er, Fricke, hätte diese Tat eher dem Adjutanten Schmidt zugetraut. Hätte Fricke die Angaben des Angeklagten frei erfunden, dann hätte er, so meinte die Kammer, ihm gleich den Namen des Mannes in den Mund gelegt, dem er selbst die Tat zutraute, nämlich Schmidt, nicht Barnewald. Entscheidend komme im Rahmen einer Gesamtwürdigung hinzu, dass die Angaben Frickes über den Inhalt des Gesprächs mit dem Angeklagten Otto in Dachau durch dessen Funktion in Buchenwald und seinen dort verwalteten Aufgabenbereich vollends bestätigt werden. Er war die rechte

Hand des Lagerkommandanten und des Adjutanten. Er genoss das Vertrauen des Lagerkommandanten. Er war mit allen Vorgängen, die über die Schreibstube zum und vom Kommandanten liefen, völlig vertraut, auch mit den Hinrichtungsbefehlen, die aus dem Reichssicherheitshauptamt als «geheime Reichssache» einliefen.

Und dann folgten die Sätze des Urteils, die im weiteren Verfahren eine besondere Bedeutung erlangen sollten:

Der Angeklagte hat selbst nicht in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen, zur Tatzeit im Dienst gewesen zu sein – im Gegenteil. Er hat daher in der beschriebenen Funktion als Geschäftsleiter und Vertrauter des Kommandanten Pister von dem Eingang der telefonisch oder fernschriftlich übermittelten Anordnung, eine «Sonderbehandlung» vorzubereiten, gewusst. Er hat auch vom Eingang des Tötungsbefehls gewusst und wurde mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Erschiessung und der vorgesehenen Einäscherung befasst. Er hat die entsprechenden Weisungen des Kommandanten an das Krematorium weitergegeben. Eine andere Annahme wäre lebensfremd...

Es ist daher abwegig, sich vorzustellen, der Stabschef Otto wäre ausgerechnet bei der Hinrichtung Thälmanns, die – gemessen an den üblichen geheimzuhaltenden Hinrichtungen – besonders geheimzuhalten sein sollte, nicht beteiligt gewesen...

Funktion, Kompetenz, Kenntnisstand und Aufgabenbereich des Angeklagten im Jahre 1944 in Buchenwald sprechen ganz entschieden dafür, dass der Angeklagte Mitbeteiligter bei der Ermordung Thälmanns gewesen ist. Sie sind klare Bestätigungen dafür, dass die Aussage Frickes über das eigene Eingeständnis des Angeklagten Otto in Dachau vollen Glauben verdient. Zur Überzeugung der Kammer ist daher nachgewiesen, dass der Angeklagte Otto eingeweiht gewesen ist und wusste, dass Thälmann auf höchsten Befehl erschossen werden sollte – dies hat er durch Pister und/oder Schmidt erfahren – und dass er mit zu dem aus mehreren Personen gebildeten Kommando gehörte, das den als Person auch erkannten Ernst Thälmann im Krematoriumsbereich durch Schüsse befehls- und absprachegemäss tötete...

Es hat sich nicht feststellen lassen, wie die Erschiessung Thälmanns im Einzelnen vor sich ging und welchen konkreten Tatbeitrag der Angeklagte am Ort der Erschiessung geleistet hat. Er war aber jedenfalls am Tatort selbst dabei. Ausreichend ist, dass der Angeklagte in der Erschiessungsmannschaft in irgendeiner Form die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt hat, und sei es auch durch blossen Anwesenheit am Tatort, eingebunden in die gemeinsame Absprache des Kommandos, und dass er die übrigen Teilnehmer mindestens psychisch unterstützt hat, nachdem

er zuvor schon durch Weiterleitung des Tötungsbefehls und Benachrichtigung der weiteren Kommandoteilnehmer die Tat gefördert hat.

Das Krefelder Gericht hatte im Vertrauen auf die Unanfechtbarkeit seiner Beweiswürdigung die Basis für seine Feststellungen zur Mitwirkung des Angeklagten am Thälmann-Mord schmaler angelegt, als dies nötig gewesen wäre. So hatte es, wie schon gesagt, darauf verzichtet, die Aussagen des Zeugen Marian Zgoda als die eines Augenzeugen ernst zu nehmen und ihrer bruchlosen Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln und ihrer Bestätigung durch den Angeklagten selbst gegenüber Fricke ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Angeklagten zu entnehmen. Auch die Aussage des Zeugen Fuchs war nicht voll ausgeschöpft worden. Ihr hätte das Gericht das genaue Datum des Mordes entnehmen können. Statt dessen verblieb insoweit eine Unbestimmtheit, die sich im weiteren Verfahren verhängnisvoll auswirkte. Auch war die von Fuchs beobachtete Mitwirkung und Mitwisserschaft mehrerer namentlich benannter SS-Funktionäre nicht als zusätzliches Indiz für die Mitwisserschaft und Mitwirkung des Angeklagten herangezogen worden. Es fehlte weiter der naheliegende Rückschluss von der erlogenen Schutzbehauptung des Angeklagten, Thälmanns Tod erst vier Wochen später der Presse entnommen zu haben, auf seine Mittäterschaft. Sicher hatten die Krefelder Richter auch diese Indizien gesehen – sie waren ihnen vom Nebenklagevertreter vorgetragen worden –, aber sie vertrauten offenbar allzu sehr darauf, dass der BGH auch in dieser politisch brisanten Sache bestimmte Grundregeln des Strafprozessrechts einhalten und sich einer Einmischung in die Beweiswürdigung enthalten würde.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hob auf die Revision des Angeklagten das Krefelder Urteil auf. In seinem Urteil vom 25. März 1987 ersetzte der BGH die Beweiswürdigung des LG Krefeld durch eine eigene Beweiswürdigung und tat damit etwas, das unter Juristen theoretisch streng verpönt und trotzdem praktisch gang und gäbe ist. Es gehört immer wieder zu den schwierigsten Aufgaben eines Strafverteidigers, dem mit den Spitzfindigkeiten juristischen Denkens nicht vertrauten Mandanten zu erklären, dass und warum die Revisionsinstanz sich nicht noch einmal mit den festgestellten Tatsachen befassen könne, sondern nur die richtige Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt prüfe. Aber es gehört ebenso zu den immer wieder bestätigten Erfahrungen eines in politischen Strafsachen tätigen Verteidigers, dass die Revisionsrichter diese ihnen vom Gesetz gezogenen Grenzen ihres Prüfungsrechts überschreiten, wenn ihnen das Urteil nicht passt. Und hier konnte ihnen die ganze Richtung nicht passen.

Auch auf die Gefahr hin, dass die Formulierungen der Bundesrichter, mit denen sie ihren Eingriff in die Beweiswürdigung als das Aufspüren von Rechtsfehlern auszugeben versuchen, unverständlich bleiben, will ich sie wörtlich dokumentieren. Denn auch Unverständlichkeit sagt etwas über die Mühsamkeit von Rechtsfindung aus.

Das Landgericht ist davon überzeugt, dass die Angaben des Zeugen Fricke richtig seien (UA S. 171). Es hält dessen Aussage «schon aus sich heraus für glaubhaft» (UA S. 189). Doch ergeben die weiteren Ausführungen, dass diese Würdigung wesentlich von der Stellung und Funktion beeinflusst ist, die der Angeklagte im Jahre 1944 im Konzentrationslager Buchenwald innehatte. Das Landgericht sieht durch sie Angaben des Zeugen Fricke «vollends bestätigt» (UA S. 189). Es wertet Funktion, Kompetenz, Kenntnisstand und Aufgabenbereich des Angeklagten als «klare Bestätigung» dafür, dass die Aussage des Zeugen «vollen Glauben verdient». Diese Schlussfolgerung wäre rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Stellung und Funktion des Angeklagten – unabhängig von den Bekundungen des Zeugen – in diese Richtung wiesen, solcher Würdigung im konkreten Fall nicht andere in Betracht kommende Möglichkeiten entgegenstünden und die Erwägungen des Tatrichters hierzu erschöpfend wären. Das ist indes nicht der Fall, so dass das Urteil nicht bestehen bleiben kann.

Das Landgericht meint, von dem Eingang der Anordnung des Reichssicherheitshauptamts, eine «Sonderbehandlung» vorzubereiten, habe der Angeklagte gewusst, weil er «die rechte Hand» des Lagerkommandanten gewesen sei und selbst nicht in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen habe, «zur Tatzeit im Dienst gewesen zu sein – im Gegenteil» (UA S. 189f). Diese Würdigung geht daran vorbei, dass er eine eigene Tatbeteiligung gerade leugnet. Das Landgericht hätte deshalb, bevor es Schlüsse zum Nachteil des Angeklagten aus seinem Prozessverhalten zog, prüfen müssen, ob und unter welchen Umständen er «zur Tatzeit im Dienst gewesen sein» kann, ohne in der festgestellten Weise in das Tatgeschehen verstrickt zu sein. Das hat es unterlassen; Überlegungen in dieser Richtung sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Für die Prüfung wäre möglicherweise von Bedeutung, dass die Tatzeit, soweit es sich um den Tattag handelt, nicht genau feststeht, sondern alle Tage in der Zeit vom 14. bis 24. August 1944 in Betracht kommen; dass die Tat nachts ausgeführt wurde, dass zwischen dem Eingang der Vorankündigung im Lager und der Tatausführung nach den Feststellungen (UA S. 39 f.) möglicherweise nur Stunden lagen und dass der Angeklagte nach

menden Zeit (aus dienstlichen oder privaten Gründen) nicht im Lager aufgehalten haben und von einem anderen SS-Angehörigen vertreten worden sein sollte.

Das Landgericht meint: Der Angeklagte habe auch vom Eingang des Tötungsbefehls gewusst. Er sei mit den Vorbereitungen für die Erschiessung und Einäscherung befasst gewesen und habe die entsprechenden Weisungen des Kommandanten an das Krematorium weitergegeben. Eine andere «Annahme» wäre «lebensfremd». Es sei kein Grund ersichtlich, warum der Kommandant bei der Erledigung dieser Sonderaktion auf seinen ergebenen und vertrauten Stabsscharführer habe verzichten sollen, gerade in einer solch gewichtigen brisanten Sache mit höchster Geheimhaltungsstufe. Es sei im Übrigen ohne die Einschaltung von Unterführern nicht gegangen. Der Kommandant und sein Adjutant Schmidt hätten «die Angelegenheit» nicht allein bewältigen können, auch nicht mit Hilfe der Thälmann begleitenden Kriminal- oder Gestapobeamten. Es sei keinerlei Grund dafür ersichtlich, dass gerade der Angeklagte «bei der Erledigung der Thälmann-Sache» nicht hätte einbezogen werden sollen. Im Hinblick auf seine festgestellte Mitwirkung bei anderen Tötungen im Lager sei die Vorstellung «abwegig», der Angeklagte wäre ausgerechnet bei der besonders geheimhaltungsbedürftigen Hinrichtung Thälmanns nicht beteiligt gewesen (UA S. 190f).

Diese Wertungen lassen besorgen, dass sich das Landgericht von Vornherein den Bück auf andere Möglichkeiten des Tatablaufs verstellt hat, wie sie insbesondere im Hinblick auf die festgestellte oder nicht ausgeschlossene Mitwirkung anderer SS-Angehöriger durchaus in Betracht kommen. Wenn der Zeuge Fuchs auch erklärt hat, er wisse nicht, wer «bei der Aktion» dabei gewesen sei, so hat er «unmittelbar vorher» doch Warnstedt, Stobbe und Schmidt gesehen (UA S. 61). Die Unterführer des Krematoriums, Warnstedt und Stobbe, waren in die Vorbereitungen eingeschaltet (UA S. 23, 39). Der SS-Scharführer Berger war bei der Erschiessung anwesend (UA S. 41). Auch hält es das Landgericht für sehr wohl möglich, dass ausser ihnen der Verwaltungsführer des Lagers, Barnewald, bei der Tötung Thälmanns mitgewirkt hat (UA S. 183ff., 185). Im Urteil werden überdies noch andere SS-Angehörige genannt, die als mögliche Tatbeteiligte in Betracht kommen, ohne als solche ausgeschlossen zu werden, so Hof schulte und Schiedlausky (UA S. 169). Auch ist es bei einer Grösse der Kommandantur von 150 bis 300 Mann (UA S. 8) nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, dass von dort –

64 sofern erforderlich – weitere Unterführer herangeholt wurden. Die vom Landgericht festgestellte Stärke der SS-Gruppe von mindestens vier Mann, die bei der Erschiessung an Ort und Stelle anwesend waren,

kann nach dem Urteilsinhalt also auch ohne den Angeklagten erreicht sein. Die Notwendigkeit zur Protokollierung (zum «Abhaken» der Tötungsliste), welche die Anwesenheit gerade des Angeklagten als «Spiess» bei anderen Exekutionen erforderlich machte, bestand unter den festgestellten Umständen bei der Ermordung Thälmanns ersichtlich nicht. Es handelte sich um eine aus dem übrigen Lagergeschehen herausfallende, relativ kurzfristig angeordnete nächtliche Erschiessung einer einzelnen lagerfremden Person, deren Ermordung verschleiert wurde. Es ist auch nichts dafür dargetan, dass bei jeder Erschiessung im Lager alle Mitglieder des «Kommandos 99» mitwirkten oder dass jedenfalls der Angeklagte an allen Tötungen teilgenommen hat, die während seinerzeit als «Stabschef-Diensttuer» auf Befehl im Lager vorgekommen sind (vgl. UA S. 28, 34).

Die dargelegten Beanstandungen zwingen zur Aufhebung des Urteils. Dem steht nicht entgegen, dass das Landgericht als eigene Gewissheit klar zum Ausdruck bringt, der Angeklagte sei in der beschriebenen Weise an der Tötung Thälmanns beteiligt gewesen. Der freien Beweiswürdigung sind Grenzen gesetzt (vgl. BGHSt 34, 15, 17f). Das Revisionsgericht ist in der Regel zwar an die Überzeugung des Tatrichters vom Tatgeschehen gebunden, auch soweit es sich nur um mögliche Schlussfolgerungen tatsächlicher Art handelt. Die Bindung gilt aber nur, wenn er die Beweise erschöpfend würdigt und sich die Schlussfolgerungen nicht so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie letztlich bloss Vermutungen sind, die nicht mehr als einen – wenn auch schwerwiegenden – Verdacht begründen. Diese Rechtsauffassung hat der Senat schon wiederholt vertreten (Urteil vom 2. Juli 1980 – 3 StR 204/80, NStZ 1981, 33 und JR 1981, 304 mit Anm. Peters; Beschluss vom 19. Februar 1982 – 3 StR 39/82 [S], StV 1982, 256; Urteil vom 28. November 1984 – 3 StR 443/84; Beschluss vom 7. August 1985 – 3 StR 302/85). Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung anderer Strafsenate des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 14. April 1982 – 2 StR 24/82; Beschluss vom 11. Juni 1982 – 2 StR 318/82; Urteil vom 12. September 1985 – 4 StR 415/85; Beschluss vom 29. April 1986 – 4 StR 160/86) und wird auch im Schrifttum anerkannt (vgl. Kleinknecht/Meyer StPO 37. Aufl. § 261 Rdn. 2; Hürxthal in KK § 261 StPO Rdn. 45; Peters, Strafprozess 4. Aufl. S. 300, 645).

Mit diesem Urteil hatte der BGH den Freispruch des Angeklagten programmiert. Er wusste, dass es nur einen Augenzeugen des Mordes gab, dessen Glaubwürdigkeit bezweifelt wurde. Er legte dem nächsten Tatsachengericht darüber hinaus auch Zweifel in die Überzeugungskraft der Aussage des Zeugen Fricke nahe. Die aus der Funktion des Ange-

klagten und seiner büromässigen Erledigung von Mordaufträgen folgende Argumentation des Landgerichts hatte dem BGH überhaupt nicht gefallen. Sie hätte zum Überdenken einer Rechtsprechung genötigt, mit der die Bundesrichter seit Jahren die Weichen für Freisprüche von NS-Massenmördern gestellt hatten. Für die Herren in Karlsruhe sollte es dabei bleiben, dass der bürokratisch organisierte Massenmord der Hitlerfaschisten das Werk einer Ansammlung von Gehilfen war, die ohne eigene böse Absicht nur dem verbrecherischen Willen ihres Führers dienen wollten und die deshalb, solange sie sich nicht durch Exzesstaten hervorgetan haben, in aller Regel exkulpiert sind.

Wieviel das Urteil des BGH in der Thälmann-Mordsache über das politische Bewusstsein seiner Verfasser verrät, kann nur ermesen, wer ihre Rechtsfindung mit der in Sachen Peter-Jürgen Boock vergleicht. Das Lebenslänglich gegen den RAF-Aussteiger und Kronzeugenverweigerer Boock veranlasste sie nicht, der sonderbaren Beweiswürdigung nachzuspüren, die diesem Terrorurteil zugrunde lag. Obwohl es nahegelegen hätte, der Tatortsabwesenheit Boocks (er war in Bagdad, als Schleyer im Elsass erschossen wurde) in Verbindung mit seiner Distanzierung von der RAF mehr Gewicht zu geben als der mühsam erfundenen Möglichkeit, dass Otto im Zeitpunkt des Mordes zwar «im Dienst», aber vielleicht 200 Meter vom Ort der Erschiessung entfernt seine mörderischen Pflichten auf der Schreibstube erfüllt haben könnte. «Wenn es nach mir gegangen wäre, würde Schleyer noch leben», hatte Boock gesagt, ein Mann, der sich unter eigener Lebensgefahr von der RAF getrennt und ihr Gewaltkonzept öffentlich verworfen hat. Das hat die Richter nicht gehindert, ihn der Mittäterschaft an der Ermordung Schleyers schuldig zu sprechen. Herr Otto hat sich zu keiner Zeit von den Mordtaten, an denen er beteiligt war, distanziert. Er hat niemals nein gesagt, wenn ihm die Tötung von Menschen angesonnen wurde, er hat auch zu dem Mord an Thälmann nicht nein gesagt. Aber für das politische Bewusstsein von Konservativen macht es eben einen Unterschied, ob die Terrororganisation, in deren Dienst getötet worden ist, rechts oder links einzuordnen ist.

Für die erneute Verhandlung der Sache vor einer Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf – an dieses hatte der BGH die Sache verwiesen – gab es nur dann eine Verurteilungschance, wenn die nunmehr zuständigen Richter entweder die Glaubwürdigkeit des Augenzeugen Marian Zgoda anders als die Krefelder Richter einschätzten oder wenn neue Beweismittel auftauchten, durch die sich beweisen liess, dass der Angeklagte Otto zur Tatzeit nicht nur «im Dienst», sondern unmittelbar mit der Durchführung der Erschiessung Thälmanns befasst war.

Der Angeklagte, von zwei Verteidigern beraten, passte seine Erklärungen zur Sache dem vom BGH vorgegebenen Freispruchskonzept an. Er behauptete, anlässlich seines Geburtstages am 23. August 1944 Besuch von seiner Frau gehabt zu haben. Sie sei eine Woche dagewesen, er wisse nicht mehr genau, ob vor oder nach dem Geburtstag, und habe in einem Hotel in Weimar gewohnt, wo er sie jede Nacht vom Dienstschluss bis zum Wecken aufgesucht habe. Wenn also Thälmann in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 in Buchenwald erschossen worden ist, dann konnte es sein, dass Herr Otto zur Tatzeit nicht einmal im Dienst war.

Nun brachte die Verhandlung in Düsseldorf aber eine Sensation: Die Nebenklagevertretung war in der Lage, den Beweis zu führen, dass Herr Otto die Sache mit dem einwöchigen Nachturlaub erfunden hatte und dass er insbesondere in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 im Lager anwesend gewesen ist. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR hatte in Archivbeständen, die im Rahmen eines Kulturabkommens aus der Bundesrepublik übernommen worden waren, die Fernschreibbücher des KZ Buchenwald entdeckt. Und da fanden sich Eintragungen von der Hand des Wolfgang Otto, die keinen Zweifel daran liessen, dass er zur Tatzeit in seinen üblichen Funktionen tätig war und nicht der ehelichen Liebe oblag. In der Nacht vom 17. zum 18. August hatte Otto zu drei verschiedenen Zeitpunkten mit drei farblich zu unterscheidenden Stiften Eingänge abgezeichnet, so dass ihm auch die Ausrede abgeschnitten war, er habe die Notizen erst am folgenden Tage nachgeholt. Wäre die Sache auch diesmal in den Händen von Richtern gewesen, die einen Freispruch dieses Massenmörders als Skandal begriffen hätten, wäre das Schicksal des Angeklagten nach dem Vorliegen dieser Urkunden besiegelt gewesen. In Düsseldorf kam es anders. Da gab es ja noch den Ausweg, das Datum des Mordes – auf das es nunmehr entscheidend ankam – weiterhin offenzulassen, so dass die Möglichkeit nicht auszuschliessen war, dass er gerade an einem Abend passiert sein könnte, an dem Ottos Unterschrift nicht dokumentiert ist. Man brauchte nur dem Zeugen Zbigniew Fuchs, der auch für die Düsseldorfer Hauptverhandlung noch einmal anreiste, in diesem einen Punkt nicht zu glauben. Dieser Mann, dessen zeugenschaftlichen Qualitäten sowohl in Krefeld wie auch in Düsseldorf höchste Anerkennung gezollt werden musste, hatte in beiden Hauptverhandlungen die Nacht vom 17. zum 18. August 1944 mit Sicherheit als die Mordnacht bezeichnet und sich dabei darauf berufen, dass sich ihm eingepägt habe, dass es drei Tage nach seinem Geburtstag gewesen sei. Das reichte den Richtern nicht, weil es frühere Erklärungen des Zeugen gibt, wo nur von «im August»

oder «einige Tage nach meinem Geburtstag» die Rede ist. Was ja, wenn es nicht auf Genauigkeit ankam und nicht weiter nachgefragt wurde, auch durchaus richtig war. Aber als Rezept für den Freispruch eines NS-Massenmörders bot sich natürlich die Interpretation an, Fuchs habe es im Grunde gar nicht so genau gewusst und erst später, als er unter Zeugenverantwortung vernommen wurde, ein genaues Wissen behauptet, das er gar nicht hatte. Eine kühne, geradezu beleidigende Unterstellung bei einem Zeugen, den die Krefelder Richter so charakterisiert hatten:

Die Kammer hat hinsichtlich der Richtigkeit und Verlässlichkeit der Angaben des Zeugen Fuchs keine Bedenken. Der Zeuge, ein intelligenter und gebildeter Mensch, war erkennbar bemüht, seine Erinnerungen zutreffend wiederzugeben. Er machte, soweit er sich nicht sicher war, die gebotenen Einschränkungen, spekulierte nicht und war sich seiner Verantwortung als Zeuge ständig bewusst. Dass er für den Tag der Erschiessung ein Datum genannt hat, das er in dieser Genauigkeit in einer früheren Vernehmung und in einer früheren Angabe nicht genannt hatte, sondern nur den Monat August angab, steht dem nicht entgegen. Hierfür hat er nämlich als plausible Erklärung angegeben, dass er danach wohl nicht gefragt worden sei. Das ist gut möglich, da der damals Vernehmende das Datum aus den bereits bekannten Aussagen Marian Zgodas entnommen haben dürfte. Dass der Zeuge sich deshalb an das Datum erinnert, weit drei Tage vorher sein Geburtstag war, ist einleuchtend.

Auch die Düsseldorfer Richter kamen nicht umhin, dem Zeugen Fuchs hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit – etwas knapper zwar – das beste Zeugnis auszustellen. Aber in diesem einen Punkt, in dem eine genaue Datierung des Mordes die Verurteilung Ottos unausweichlich gemacht hätte, folgten sie ihm nicht.

Wie das Urteil in der Thälmann-Mordsache hätte aussehen können, wie es hätte aussehen müssen, das mag der Leser selbst entscheiden, wenn er das nachfolgende Plädoyer des Nebenklagevertreters vor dem Düsseldorfer Landgericht gelesen hat.

Das Düsseldorfer Plädoyer:

Ein Terroristenprozess geht zu Ende

Einleitung

Ein Terroristenprozess geht zu Ende, der allen Regeln widerspricht, die sich sonst für Verfahren gegen Terroristen eingebürgert haben. Das Gericht verhandelte in einem Stil, dem wohl von allen Verfahrensbeteiligten ein Höchstmass an Fairness, Rücksichtnahme und Gründlichkeit bescheinigt werden muss. Die Staatsanwaltschaft präsentierte sich frei von jedem Verfolgungseifer. Und der Angeklagte trug weder Fesseln noch spürbare Gewissenslasten mit sich herum und schaut gelassen dem von der Anklagebehörde für ihn beantragten Freispruch entgegen. Ein Terroristenprozess besonderer Art also, der ja auch nicht dem Mitglied einer kleinen, sich als Widerstandskämpfer verstehenden Gruppe aus dem linken Spektrum gilt, sondern dem ehemaligen Angehörigen der grössten Terrororganisation aller Zeiten. Der Mord an Ernst Thälmann war nur einer von vielen Morden, an denen jener Mann auf der Anklagebank mitgewirkt hat, einer von den vielen Morden des Naziregimes, die keine Sühne gefunden haben. Wir haben, soweit das nach mehr als 40 Jahren noch möglich ist, ein Bild von den entsetzlichen Untaten der staatsterroristischen Verbrecherbande gewonnen, die sich damals auch im Konzentrationslager Buchenwald an wehrlosen Menschen auslassen durfte. Der Sachverständige Trosdorff hat in seinem vor diesem Gericht erstatteten Gutachten einen erschütternden Überblick über die Verbrechen gegeben, der durch andere Beweismittel ergänzt wurde. Wir haben von den Massenmorden an sowjetischen Kriegsgefangenen im sogenannten Pferdestall gehört, von den Erhängungen polnischer Offiziere an einem transportablen Galgen, von den Erdrosselungen an den Wandhaken des Krematoriumskellers, von Erschiessungen durch Exekutionspelotons. Und Herr Otto war an all dem

angehörte, gegen ausländische Staatsangehörige richteten, sind sie durch Urteil eines amerikanischen Militärgerichts geahndet worden, dessen Vollstreckung freilich im Zuge einer neuen antikommunistischen Verbrüderung vorzeitig abgebrochen worden ist. Soweit er an Hinrichtungen deutscher Staatsangehöriger mitgewirkt hat, harren seine Taten noch der Sühne. Nach eigenem Eingeständnis aus dem Jahre 1947, als sein Gedächtnis noch besser war, hat der Angeklagte an etwa 50 Exekutionen als Protokollführer oder als Schütze mitgewirkt, bei denen insgesamt etwa 200 Menschen ums Leben gekommen sind. Das Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Hinrichtungsopfern hat der Angeklagte damals mit 1:9 angegeben. Danach wäre die Tötung von mindestens 20 deutschen Staatsangehörigen von der Verurteilung durch das amerikanische Militärgericht nicht erfasst und in deutscher Zuständigkeit zu prüfen. Wir hörten im Laufe des Verfahrens aus dem Munde der Herren Staatsanwälte, dass die Prüfung im Gange sei. Wie sie ausgehen wird, ist nicht schwer zu erraten. Mit dem einen Mord, den wir hier verhandeln, hat die Staatsanwaltschaft sich schwer genug getan.

Heute vor 44 Jahren wurde Ernst Thälmann, Reichstagsabgeordneter und Parteivorsitzender der Kommunistischen Partei Deutschlands, im KZ Buchenwald auf Befehl Hitlers erschossen. Nur dem Umstand, dass Irma Gabel-Thälmann, die Tochter des populären Arbeiterführers, das KZ Ravensbrück überlebt hat, ist es zu verdanken, dass dieser Mord überhaupt zu einer Anklage geführt hat, die im Wege eines Klageerzwingungsverfahrens herbeigeführt werden musste. Und was aus dieser, von der Staatsanwaltschaft widerwillig erhobenen Anklage geworden wäre, wenn nicht Frau Gabel-Thälmann an diesem Verfahren als Nebenklägerin beteiligt wäre, das kann ermessen, wer vorige Woche das Plädoyer der Staatsanwälte gehört hat. Ihr Antrag auf Freispruch rechtfertigte und krönte die jahrzehntelangen Versäumnisse ihrer Behörde. Bessere Verteidiger als diese Staatsanwälte konnte sich der Angeklagte nicht wünschen. Und so muss ein Verteidiger das Amt des Anklägers übernehmen. Das bin ich Ernst Thälmann schuldig.

Das Krefelder Urteil und der BGH

Mit Urteil vom 5. November 1985 hatte die 2. Grosse Strafkammer des Landgerichts Krefeld nach gründlicher Beweisaufnahme den Angeklag-

ten Otto der Beihilfe zum Mord an Ernst Thälmann schuldig gesprochen und damit, wie man hoffen durfte, diesem unrühmlichen Verfahren ein rühmliches Ende gesetzt. Dass der im vorgerückten Alter stehende Angeklagte die ihm auferlegte milde Strafe wirklich würde antreten müssen, erwartete wohl niemand. Die bundesdeutsche Strafvollstreckungsstatistik weist für NS-Gewaltverbrecher, wenn sie denn wirklich mal verurteilt wurden, eine Vorzugsbehandlung aus, die nicht weniger peinlich und aufschlussreich ist als die Freispruchquote. Aber dass es in dieser verschleppten und von Justizversäumnissen wimmelnden Sache doch noch zu einem Schuldspruch gekommen war, ist nicht nur in der Bundesrepublik als ein Sieg der Gerechtigkeit empfunden worden. (...)

Man hatte sich schon fast an eine Rechtsprechung gewöhnt, die aus Massenmördern Gehilfen machte und ihnen die Wege zu empörenden Freisprüchen ebnete. Man wusste, dass diese Rechtsprechung von Richtern programmiert worden ist, die ebenso unbesehen aus dem zusammengebrochenen Unrechtsstaat übernommen worden waren wie einst die kaiserlichen Richter der Weimarer Republik. Und so wurde das Krefelder Urteil wie ein verspäteter Neuanfang begrüßt, der den in meinem Krefelder Plädoyer formulierten Eindruck zu bestätigen schien, dass mit einer anderen Generation auch ein anderer Geist in bundesdeutsche Gerichtssäle einzuziehen beginnt.

Es blieb dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes vorbehalten, diesen Eindruck zu zerstören. Das Karlsruher Revisionsurteil mischte sich in die dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung mit dermassen anfechtbaren Gründen ein, dass jedem Kenner der Materie deutlich wurde: Den Herren passte das Ergebnis nicht. Man entdeckte die Möglichkeit, dass der Angeklagte in der Tatnacht sich aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht im Lager aufgehalten haben und von einem anderen SS-Angehörigen vertreten worden sein könnte. Dem Angeklagten wurde damit ein Verteidigungsvorbringen serviert, auf das er selbst noch nicht gekommen war. Und er bediente sich prompt. Er sei anlässlich seines Geburtstages am 23. August 1944 von seiner Frau besucht worden, sie sei eine Woche lang dagewesen, er wisse nicht mehr, ob vor oder nach dem 23. August, so dass vorsichtshalber ein Zeitraum von 14 Tagen abgedeckt war; er habe sich in einem Hotel in Weimar einquartiert und sie dort jede Nacht vom Dienstschluss bis zum Wecken besucht. So erfuhren wir es in der neuen Hauptverhandlung vor diesem Gericht, auf Befragen angereichert um die delikate Behauptung, er habe die später mit mindestens 8 km ermittelte Wegstrecke jeweils zu Fuss in einer halben Stunde zurückgelegt.

Die Richter des 3. Strafsenats konnten nicht wissen, welches Danaergeschenk sie dem Angeklagten gemacht hatten, als sie ihn zu dieser Attacke einluden. Der Angeklagte hatte dem geschenkten Gaul offenbar nicht lange genug ins Maul geschaut. Dieser verbarg nämlich Waffen, deren sich der Angeklagte besser nicht bedient hätte, wenn ihm an seiner Glaubwürdigkeit gelegen war.

Niemand hatte damit gerechnet, dass in diesem von Staatsanwälten mit bundesdeutscher Gründlichkeit seit mehr als zwei Jahrzehnten betriebenen Ermittlungsverfahren noch neue Beweismittel auf den Tisch kommen könnten. Und eben dies geschah. In Archivbeständen, die pikanterweise lange in bundesdeutschem Besitz geruht hatten, die aber im Rahmen eines Kulturabkommens von der Deutschen Demokratischen Republik übernommen worden waren, fanden sich die Fernschreibbücher des KZ Buchenwald, die detailliert Auskunft darüber geben, wo der Angeklagte sich zum Tatzeitpunkt aufgehalten hat, also genau die Frage beantworten, die im Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs wohl in der Erwartung aufgeworfen worden war, dass dies nach 44 Jahren nicht mehr werde aufgeklärt werden können. Diese Urkunden hatten nicht das Interesse des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Korsch gefunden, der, wie er als Zeuge bekundete, auch im Koblenzer Bundesarchiv Nachsuche gehalten hatte, wo sie bis Ende 1986 bzw. Anfang 1987 gelegen hatten. Nur der gründlicheren und unvergleichlich schnelleren Ermittlungsarbeit der Behörden unseres deutschen Nachbarstaates ist es zu verdanken, dass diesem Gericht Beweisstücke vorgelegt werden konnten, die Herrn Ottos neue Legende widerlegten und jeden Zweifel daran ausschlossen, dass der Angeklagte am Tatort Buchenwald anwesend war, als Thälmann erschossen wurde.

Der Angeklagte hat die Beteiligung am Thälmann-Mord bestritten. Das Landgericht Krefeld hat ihn gleichwohl für überführt erachtet. Die Urteilsgründe bilden eine zwingende Indizienkette, die auch dieses Gericht sich zu eigen machen sollte. Die Lücke in der Beweisführung, die der BGH gefunden zu haben vermeinte, konnte in dieser Hauptverhandlung geschlossen werden. (...)

Dass Ernst Thälmann auf dem Krematoriumsgelände durch eine Gruppe von SS-Angehörigen des Kommandanturstabes des Konzentrationslagers Buchenwald erschossen worden ist, hat bereits das Landgericht Krefeld rechtskräftig festgestellt. Die Krefelder Richter waren aufgrund einer nicht minder gründlichen Beweisaufnahme, wie sie dieses Gericht durchgeführt hat, zu der Überzeugung gelangt, dass die Erschießung unter Beteiligung und Billigung des am Tatort anwesenden Angeklagten erfolgt ist (UA 37). Dabei glaubte das Gericht, darauf verzichten

zu können, die Aussagen des Tatzeugen Marian Zgoda seinen Feststellungen zugrunde zu legen, weil sich schon aus anderen Indizien die Tatbeteiligung des Angeklagten mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit ergab.

Ich halte das Krefelder Urteil im Ergebnis und auch methodisch nach wie vor für richtig, gehe sogar noch einen Schritt weiter und bestehe darauf, dass Wolfgang Otto nicht nur als Gehilfe, sondern als Täter hätte bestraft werden müssen, wenn wir nicht alles, was wir zum Wesen der Mittäterschaft gelernt haben, ausgerechnet bei Naziverbrechern über Bord werfen wollen. Dieser Mann hat an einer nicht unmassgeblichen Stelle der Mörderpyramide, an deren Spitze Hitler und Himmler standen, eine Funktion ausgeübt, die ihn zu einem Glied der Kausalkette machte, ohne die Hitlers Mordbefehl nicht bei dem unmittelbaren Schützen angekommen wäre. Wenn er den Mordbefehl nur in seiner Eigenschaft als Leiter der Schreibstube weitergegeben hätte, wäre er ebenso kausal für die tödlichen Schüsse, als wenn er selbst geschossen hätte. Niemals könnte das Mitglied einer Verbrecherbande mit Freispruch rechnen, das sich darauf berufen würde, bei einem Einbruchsdiebstahl nur Schmiere gestanden oder die anderen Beteiligten an den Tatort dirigiert zu haben. Nirgendwo sonst könnte sich das Mitglied einer Mörderbande mit der Entschuldigung erfolgreich verteidigen, es habe nicht selbst geschossen oder es sei nicht am blutigen Tatort dabei gewesen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass es den Mordbefehl weitergegeben und den Vollzug gemeldet hat.

Schon die Schreibstubenfunktion des Angeklagten also hätte nach meiner Auffassung genügt, ihn als Tatbeteiligten des Thälmann-Mordes schuldig zu sprechen. Denn das ist ja die Besonderheit des bürokratisch organisierten Massenmords, dass die strafrechtliche Verantwortung der Beteiligten wächst, je höher sie in der Hierarchie eingestuft sind, je weiter sie also von dem Ort, wo die Befehle ausgeführt werden, entfernt sind. Das Jerusalemer Urteil gegen Eichmann hat diese Erkenntnis klar formuliert. Bundesdeutsche Gerichte waren unter Führung des Bundesgerichtshofs gezwungen, sich dieser Erkenntnis zu verschließen und entgegen den einfachsten Regeln der Logik nur die höchste Spitze der Pyramide posthum schuldig zu sprechen sowie den Mann an der Basis, der die Mordbefehle in die blutige Henkerstat umsetzt, während dazwischen ein strafrechtliches Loch gähnt, in dem es keine Kausalität und keine Schuld gibt.

Wie anders weiss der Bundesgerichtshof zuzupacken, wenn es nicht um einen Terroristen von rechts, sondern um einen linken geht. Der gleiche 3. Strafsenat, der dieses Gericht nötigt, die Anwesenheit Ottos bei

der Erschiessung Thälmanns im Krematoriumseingang festzustellen, billigte die Verurteilung des RAF-Aussteigers Peter-Jürgen Boock als Mitäter des Mordes an Schleyer, obwohl Boock in Bagdad war, als Schleyer im Elsass erschossen wurde. Herr Otto war nicht in Bagdad, als Thälmann erschossen wurde. Ihm könnte mit dem gleichen Recht wie Boock unterstellt werden, dass er von Thälmanns Erschiessung wusste, an ihrer Vorbereitung beteiligt und mit ihr einverstanden war. Macht nichts, der eine bekommt «lebenslänglich», der andere soll freigesprochen werden. Das ist deutsche Justiztradition.

Dass Organisationsverbrechen schwer aufzuklären sind, weil die Beteiligten schweigen oder leugnen und die Opfer nicht mehr sprechen können, weiss auch der Bundesgerichtshof. Bei linken Organisationsverbrechen wird deshalb eine Kollektivverantwortung praktiziert, die sich mit dürftigsten Hinweisen auf eine objektive Tatbeteiligung begnügt und den Rest über die ziemlich beliebige Imputation eines subjektiven Täterwillens bewerkstelligt. Wenn es je eine strafrechtlich relevante Kollektivhaftung gegeben hat, dann hätte sie beim organisierten Massenmord der SS ihre Berechtigung gehabt, wo jeder der unzähligen Morde das Ergebnis eines Zusammenwirkens aller Bandenmitglieder war, wo jeder ein Rädchen im grossen Räderwerk der Massenmordmaschine bildete, nicht zuletzt der Mann am Schreibtisch. Die Verbrechen der SS aber werden in ein Sammelsurium von Einzeltaten und Einzeltätern aufgelöst, die der Tatsacheninstanz häufig kaum lösbare Aufgaben zumuten und den Mitgliedern dieser Verbrecherbande gute Freispruchchancen sichern.

Aber ebenso wie in Krefeld wird man sich auch in Düsseldorf nicht über dieses in Karlsruhe erfundene Freispruchprogramm für bürokratisch organisierten Massenmord hinwegsetzen können und sich der Frage widmen müssen, ob denn nun der Herr Otto nicht nur als Schreibtischtäter, sondern auch als Mann in der Drecklinie am Thälmann-Mord mitgewirkt hat. Ob er, mit anderen Worten, nicht nur den Mordbefehl weitergegeben und, wie es zu seinen Funktionen gehörte, die Mitwirkenden an der befohlenen Liquidierung Thälmanns bestimmt und benachrichtigt hat, sondern ob er in eigener Person zum Krematorium geschritten, dort mit den anderen Mordgesellen zusammen das Opfer erwartet und schliesslich dem vorgefassten Plan entsprechend an der Erschiessung entweder durch Betätigung seiner Pistole oder durch die in sofortiger Eingriffsbereitschaft bestehende psychische Unterstützung des oder der Schützen teilgenommen hat.

Der Bundesgerichtshof hat die Aufgabe, dies festzustellen, diesem Gericht zweifellos in der Erwartung übertragen, dass sie 44 Jahre nach der

Tat nicht mehr lösbar sei. Er hat damit einen Freispruch gewissermaßen als Prämie für den perfekten Mord ausgesetzt, den die SS in diesem Fall durch Ausschaltung aller potentiellen Augenzeugen unternommen hat. Der Bundesgerichtshof wusste, als er sein Revisionsurteil formulierte, dass es ausser Marian Zgoda keinen Augenzeugen gibt, der den Angeklagten am Tatort gesehen hat, weil die anderen im Krematorium tätigen Häftlinge eingesperrt worden sind und die am Mord beteiligten SS-Leute geschwiegen oder geleugnet haben. Der Bundesgerichtshof brachte Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Krefelder Gerichts auf, die ein Verteidigungsvorbringen des Angeklagten voraussetzten, auf das dieser selbst noch nicht gekommen war. Der Bundesgerichtshof konnte nicht ahnen, dass gerade die in bester Absicht aufgezeigte neue Verteidigungschance dem Angeklagten zum Verhängnis werden könnte. Und der Bundesgerichtshof konnte nicht ahnen, dass auch über Zgoda noch nicht das letzte Wort gesagt war, als die Krefelder Richter meinten, seine Darstellung sei nicht ernst zu nehmen. Die Nebenklage wird sich jedenfalls bemühen, diesem Gericht zu helfen, die vom Bundesgerichtshof nach bewährter Tradition aufgerichteten Hürden vor einem gerechten Urteil zu überwinden. Dabei werde ich diesmal, anders als in Krefeld, Kärnerarbeit leisten und Sie um Aufmerksamkeit für eine detaillierte Beweiswürdigung bitten müssen, die auch den Zeugen Zgoda umfasst.

Das Datum des Mordes

Was in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 im Bereich des Krematoriums des KZ Buchenwald geschah, wissen wir aus den Bekundungen von Zeugen, deren Wahrnehmungen sich zu einem ziemlich vollständigen Bild ergänzen.

Wir sind genötigt, dieses Bild genauer zu rekonstruieren, als dies im Krefelder Verfahren geschehen ist, weil der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs für möglich hielt, dass der Angeklagte Otto «sich während der in Betracht kommenden Zeit (aus dienstlichen oder privaten Gründen) nicht im Lager aufgehalten haben und von einem anderen SS-Angehörigen vertreten worden sein sollte» (BGH UA, S. 10 f.).

Zunächst wird das Datum des Mordes zu präzisieren sein. Im Krefelder Urteil konnte offengelassen werden, ob das inzwischen in die Geschichtsbücher eingegangene Datum des Thälmann-Mordes, nämlich

die Nacht vom 17. zum 18. August 1944, richtig ist. Dieses Gericht wird nicht ohne Entscheidung dieser Frage auskommen, weil der BGH wissen möchte, ob Otto sich nicht vielleicht gerade an diesem Abend ausserhalb des Lagers im Dienst befunden habe.

Das Datum 17./18. August 1944 ist vorgegeben durch Aussagen, die insbesondere Zgoda nicht nur bei zahlreichen Nachkriegsvernehmungen, sondern schon unmittelbar nach der Mordnacht gegenüber anderen Häftlingen gemacht hat. Deshalb kann und muss die eine abweichende Zeitangabe im Eichler-Verfahren vernachlässigt werden, die, wenn nicht auf einem Missverständnis des Protokollführers, mit dessen Qualität ich mich an anderer Stelle befassen werde, dann auf einem Irrtum Zgodas beruhen muss, für den es mancherlei Gründe geben kann. Zgoda hatte für das Datum offenbar keine mnemotechnischen Anhaltspunkte. Anders Fuchs, der das Datum des Mordes damals wie später in zeitliche Beziehung zu seinem nur drei Tage entfernten Geburtstag setzen konnte. Dessen Aussage ist die stärkste Bestätigung für die Richtigkeit des von Zgoda – mit der erwähnten Ausnahme – immer mit 17./18. August angegebenen Datums.

Dieser Zeitpunkt des Mordes wird auch nicht durch andere Beweismittel widerlegt. Die von der Nazipresse verbreitete Lügenmeldung, Thälmann sei bei einem Luftangriff der Alliierten umgekommen, der auf den 28. August verlegt wurde, obwohl er am 24. August stattgefunden hatte, löste Irritationen auch bei gutgläubigen Zeugen aus, die erst nach dem Luftangriff von Thälmanns Tod erfahren hatten und aus dem falschen Datum der Pressemeldung und der Tatsache, dass Thälmann nie in Buchenwald inhaftiert war, folgerten, dass die Nazis den Luftangriff nicht nur als Tarnung, sondern auch als Gelegenheit genutzt hätten. Der Spiegel-Bericht über die Tötung des Attentäters Elser mag, entgegen der Absicht, die die Nebenklage mit seiner Vorlage verfolgte, den Irrtum bis ins Krefelder Verfahren verlängert haben. In Wahrheit lässt der Elser-Bericht einen solchen Rückschluss nicht zu. Thälmanns Liquidierung war von Hitler am 14. August ohne irgendeine dilatorische Klausel befohlen worden. Dass noch vier Tage vergingen, bis der Mordbefehl ausgeführt wurde, war wohl das Äusserste, was der Geduld des obersten Massenmörders zugemutet werden konnte.

Durch die rechtskräftige Feststellung, dass Thälmann in Buchenwald erschossen und nicht etwa durch den Luftangriff umgekommen ist, bleibt uns die Erörterung jener zumeist auf Initiative der «Nationalzeitung» aufgebrachten Bombentod-Märchen erspart, die einen Grossteil der Krefelder Beweisaufnahme in Anspruch genommen hatten. Die verbleibenden Zeugenaussagen, die dem von Fuchs bezeugten Todeszeitpunkt

widersprechen, lassen sich ohne Schwierigkeit als in diesem Punkt irrtümlich erklären.

Das gilt z.B. für die Aussage des hochangesehenen Arbeiterführers und Gewerkschaftsfunktionärs Willi Bleicher, eines politischen Häftlings, dem 1978 zusammen mit dem Bundesverfassungsrichter Helmut Simon die Carl-von-Ossietzky-Medaille verliehen und das Buch «Beispiele für aufrechten Gang» gewidmet worden ist. Von Willi Bleicher haben wir ein Schreiben vom 4. Dezember 1962 bei den Akten, in dem er davon ausgeht, dass Thälmann «so zwischen dem 24. und 28.8.1944» ermordet worden sei (III, 536). Sein Informant war der SS-Scharführer Berger, der sich von Bleicher ein Bad richten und ein Paket mit Alkoholitäten packen liess, was auf Teilnahme an Exekutionen hinwies, und zugleich erzählte, dass Thälmann in der vergangenen Nacht im Krematorium erschossen worden sei. Einschränkend heisst es in dem Schreiben:

Ob er bei der Erschiessung Thälmanns eingesetzt war oder in der Genickschussanlage im Pferdestall bei der Liquidierung von Russen Verwendung fand, entzieht sich meiner Kenntnis.

Gleichwohl ging Bleicher, als er das Schreiben im Jahre 1962 abfasste, davon aus, dass Berger ihm hinsichtlich des Zeitpunkts der Thälmann-Erschiessung die Wahrheit gesagt hatte. Das aber dürfte zweifelhaft sein. Auch für die SS war erst mit dem Luftangriff vom 24. August der unverhoffte Anlass gegeben, von Thälmanns Tötung offen zu sprechen. Denkbar, dass nunmehr Berger gegenüber einem Häftling, zu dem er eine gewisse Vertraulichkeit hergestellt hatte, ein Stück Wahrheit mehr rausgelassen hat, als er durfte. Fraglich bleibt, ob er auch über den Zeitpunkt des Mordes, den die SS mit Lautsprecherdurchsagen sogleich mit dem Luftangriff verband, die Wahrheit gesagt hat.

Willi Bleicher gehört zu den Zeitzeugen, deren zeugenschaftliche Vernehmung die Staatsanwaltschaft nie für nötig befunden hat. Bleicher ist erst 1981 gestorben. Er hat in der Effektenkammer des Konzentrationslagers mit dem Zeugen Hermann Kerkeling zusammengearbeitet, dessen kommissarische Vernehmung durch ein Mitglied des Krefelder Gerichts hier verlesen worden ist. Von Kerkeling wissen wir, dass er die Information über Thälmanns Tod vom Kapo des Krematoriums erhalten hat, also wohl von Jupp Müller, an dessen Namen er sich allerdings nicht mehr erinnern konnte. Der Kapo sei öfter auf die Effektenkammer gekommen, um Kleider abzuholen oder zu bringen. Der habe gesagt: «Wisst ihr schon, euren Kollegen haben sie umgebracht.» Dabei habe er gesagt, dass es sich um Ernst Thälmann gehandelt habe. Weitere Einzelheiten habe der Kapo nicht erwähnt. Über den Zeitpunkt dieses Gesprächs heisst es im Vernehmungsprotokoll:

Ich habe vom Tod Ernst Thälmanns gehört. Ich weiss nicht, ob es ein oder zwei Tage danach war...

Dass es ein oder zwei Tage danach war, konnte der Zeuge nur von seinem Informanten, also dem vom Landgericht Krefeld mit Recht als zwielichtige Figur charakterisierten Jupp Müller, wissen. Auch für diesen gilt, was schon zu Berger, dem Informanten Bleichers, gesagt wurde: Er konnte gegenüber Häftlingen, die ihm nicht so vertraut und ausgeliefert waren wie die im Krematorium tätigen polnischen Leichenträger, über Thälmanns Tod erst gefahrlos reden, nachdem die SS ihn als angebliche Folge des Luftangriffs ausposaunt hatte. Und demgemäss verwundert es nicht, dass auch Kerkeling den Zeitpunkt der Nachricht von Thälmanns Tod auf die Zeit nach dem Luftangriff verlegt.

Es hat aber Häftlinge gegeben, die schon vor dem Luftangriff von Thälmanns Tod erfahren hatten, und das nötigt uns umso mehr, die insoweit abweichenden Angaben von Zeugen wie Bleicher und Kerkeling für irrig zu halten. So hat der 1974 verstorbene Gewerkschaftsangestellte Ludwig Becker der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom ss.Januar 1963 mitgeteilt, dass «am Morgen nach der Ermordung und in den folgenden Tagen unter den Häftlingen des Lagers allgemein und unter den politischen Häftlingen im Besonderen über dieses, Vorkommnis (nämlich die Ermordung Thälmanns) von Mund zu Mund berichtet» worden sei (III, 585). Becker – auch seine Vernehmung als Zeuge ist unterblieben – gab als Datum die Nacht vom 18. zum 19. August an, also einen Tag später, als nach der Aussage Fuchs anzunehmen, aber aus seinem Schreiben geht hervor, dass er nur das wiedergibt, was von Mund zu Mund berichtet worden sei, ein Wissen also, das durch weitere Zwischenglieder vom eigentlichen Tatgeschehen entfernt ist und überdies erst 18 Jahre später niedergelegt wurde. Die Differenz um einen Tag ist also leicht als Irrtum zu erklären und kann die Aussagen Fuchs und Zgoda in diesem Punkt nicht widerlegen.

Ludwig Becker hat über sein Wissen von Thälmanns Tod noch vor dem Luftangriff vom 24. August mit dem Zeugen Eberhard (genannt Edu) Leitner gesprochen, dessen richterliche Vernehmung im Krefelder Verfahren hier durch Verlesung eingeführt worden ist. Leitner konnte den Zeitpunkt dieses Gesprächs deshalb festlegen, weil es in der Dunkelkammer der Fotoabteilung stattgefunden habe, die später beim Bombenangriff in Schutt und Asche gelegt worden sei.

Auch der Zeuge Wilhelm Eppinger, der im Krefelder Verfahren noch persönlich vernommen werden konnte, hat die Frage, wann die Nachricht von Thälmanns Tod durch das Lager gegangen sei, wie folgt beantwortet:

Diese Nachricht ist mit Sicherheit vor dem Bombenangriff verbreitet worden, und zwar am 18. oder 19.8. Ich habe mir dieses Datum gemerkt. immerhin war Ernst Thälmann der Vorsitzende der Partei, der ich damals angehörte. Ich kannte ihn persönlich. Ich habe ihn z.B. in Stuttgart reden hören. Ich werde das Datum 18. oder 19.8. auch nie vergessen.

Auch der Zeuge Osche hat in einer hier verlesenen Aussage vom 26. Februar 1963 (II, 637) eine zeitliche Festlegung des Mordes auf den 17./18. August vorgenommen. Er hatte den Kapo Müller am Morgen des 18. August befragt, was in der Nacht im Krematorium losgewesen sei. Am Vorabend (17. August 44) habe er von den polnischen Häftlingen gehört, dass im Krematorium für die Nacht etwas Besonderes vorbereitet werde. Ich werde auf diese wichtige Aussage noch in anderem Zusammenhang zurückkommen. Hier bleibt festzuhalten, dass auch dieser Zeuge, dessen Aussage sich auch im Übrigen durch grosse Präzision auszeichnet, die Angaben von Zgoda und Fuchs zum Zeitpunkt des Mordes erhärtet.

Und schliesslich wurde an einem der letzten Verhandlungstage noch der Zeuge Willy Schmidt vernommen, der im KZ Buchenwald zur politischen und militärischen Widerstandsorganisation gehörte und deshalb seinerzeit über gute Informationen verfügte. Er hat schon am 20. August 1944 über Ernst Busse, der sein Wissen von Marian Zgoda hatte, vom Thälmann-Mord erfahren.

Damit dürften die Aussagen der Zeugen Marian Zgoda und Zbigniew Fuchs, soweit sie den Zeitpunkt des Thälmann-Mordes auf die Nacht vom 17. zum 18. August 1944 festlegen, hinreichend durch andere Beweismittel bestätigt sein. Sie werden auch nicht widerlegt durch die Aussagen des Kapo Jupp Müller, der für den 17./18. August 1944 eine Sonderaktion ohne nähere Begründung für diese zeitliche Genauigkeit bestritten, wohl aber Sonderaktionen vergleichbarer Art für die Zeit davor und danach eingeräumt hat. Fuchs erinnert sich, ebenso wie Osche (III, 637f.; LG Krefeld UA 70ff.), am Morgen des 18. August gerade von diesem Jupp Müller erfahren zu haben, dass es sich bei dem in der vergangenen Nacht erschossenen und verbrannten Menschen um Ernst Thälmann gehandelt hatte. Während der Aufräumarbeiten im Krematorium hatte Müller die zum Leichenträgerkommando gehörenden polnischen Häftlinge gefragt, ob sie wüssten, wer in der Nacht erschossen worden sei.

Er sagte uns, dass es der bekannte Kommunistenführer Thälmann gewesen sei. (LG Krefeld UA 61)

So Fuchs in Krefeld, ebenso auch vor diesem Gericht. Wenn Jupp Müll-

ler selbst eine in vielen Details übereinstimmende Darstellung einer Sonderaktion gegeben, diese aber auf einen späteren Zeitpunkt verlegt und jede Äusserung darüber gegenüber anderen Häftlingen bestritten hat, so ist der Beweiswürdigung des LG Krefeld voll zuzustimmen, das in der Aussage dieses Zeugen eine Bestätigung für den zentralen Punkt der Angaben des Zeugen Fuchs gesehen hat. Müller, als Berufsverbrecher eine durchaus zwielichtige Figur (LG Krefeld UA 63), hatte Gründe, seine eigene Beteiligung an dieser Aktion und sein Wissen von anderen Beteiligten sehr zurückhaltend, wenn nicht falsch darzustellen. Sein Bemühen, sich möglichst nicht der Rache der tatbeteiligten SS-Leute auszusetzen, erklärt hinreichend, dass er sich an eine Thälmann geltende Sonderaktion, die vor dem Luftangriff gelegen hätte, nicht erinnern wollte.

Das Gericht sollte daher in der Lage sein, den Zeitpunkt des Mordes genauer feststellen, als dies in Krefeld nötig zu sein schien.

Die Staatsanwaltschaft hat viel Mühe auf den Versuch verwendet, die Feststellung des genauen Zeitpunktes des Mordes zu verunsichern. Da wird ein Zeuge Fliegner ausgegraben, von dem nur mitgeteilt wird, dass nach seiner Aussage Thälmann an einem Samstag von Bautzen abgeholt worden sei. Laut Kalender sei ein Samstag auf den 19. August 1944 gefallen. Das passe nicht zu der Aussage Fuchs. Und flugs entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für Fliegner und gegen Fuchs, der zwar als Zeuge in Krefeld und Düsseldorf den 17./18. August angegeben, aber bei anderer Gelegenheit nur von «im August» und «einige Tage nach meinem Geburtstag» gesprochen habe. Herr Staatsanwalt Brendle wollte daher nicht ausschliessen, dass der Zeuge Fuchs sich in diesem Punkt der Aussage Zgoda angepasst habe, «ohne dass ihm dieses Datum ursprünglich selbst sicher in Erinnerung gewesen» sei. Eine Abwertung des Zeugen Fuchs, für die dieser nicht den geringsten Anlass bietet.

Wer ist denn dieser Herr Fliegner, dem die Staatsanwaltschaft den Vorzug gegenüber Fuchs geben will? Ein Kriminalrat a. D., der nach dem Krieg Leiter des Kriminalamts in Bautzen war und im August 1946 verhaftet wurde, angeblich wegen der Beschuldigung, verschiedenen Personen zur Flucht in den Westen verholten zu haben. Nach eigenem Eingeständnis mehrfach wegen Betruges bestraft, aber gleichwohl von gesundem Selbstbewusstsein.

Heute bin ich als Handelsvertreter tätig und hoffe in Kürze wieder eine leitende Stellung in der Schwerindustrie einnehmen zu können,

nahm Herr Dr. Korsch 1963 zu Protokoll (IV, 865). In seinem Lebenslauf sucht man vergebens nach Positionen, die das Wörtchen «wieder»

rechtfertigen könnten. Es sei denn, dass Herr Fliegner seine Stellung als Fahrmeister bei einer Speditionsgesellschaft in Hagen als «leitende Stellung in der Schwerindustrie» verstanden wissen wollte. Aber Herr Korsch hat das nicht hinterfragt. Ihm war das erkennbare Bemühen des Herrn Fliegner, Herrn Otto vom Vorwurf der Beteiligung am Thälmann-Mord reinzuwaschen, zu wichtig, um gründlich zu sein. Dass nur die Gestapo und nicht die KZ-Bewacher oder SS-Leute für Abtransport und Liquidierung Thälmanns verantwortlich seien, hatte Herr Fliegner schon in seinem Schreiben vom 12. Mai 1962 (1,172) betont, mit dem er sich als Zeuge gemeldet hatte, nachdem er von dem Verfahren gegen Otto in der Zeitung gelesen hatte.

Und woher hatte Herr Fliegner sein angebliches Wissen? Aus der Aussagen von anderen Zeugen, die er in seiner Eigenschaft als Kriminalrat vernommen hatte. In Herrn Dr. Korschs Protokoll vom 24. Juli 1963 (IV, 866) liest sich das so:

Aus den Aussagen der Strafanstaltsbeamten ergab sich, dass an einem unbekanntem Tage – ich präzisiere hier, dass es sich um einen Samstag handelte – gegen 10 Uhr abends drei Gestapobeamte in Zivil erschienen und Ernst Thälmann abholten. Sie hatten einen Sonderbefehl bei sich, der die Herausgabe Thälmanns aufgrund einer Anweisung von höchster Stelle verlangte. Dr. Stracke (der Anstaltsleiter) ist vom Abtransport Thälmanns erst zwei Tage später, nämlich am Montagmorgen, unterrichtet worden.

Wir haben es also bei Herrn Fliegner mit einem Zeugen vom Hörensagen zu tun, der nach 19 Jahren aus der Erinnerung schöpft und seine angeblichen Quellen nicht namhaft machen kann. Mit einem Mann überdies, der am Ergebnis seiner zeugenschaftlichen Bemühungen so stark interessiert war, dass er sogar behauptete, seine damaligen Ermittlungen hätten ergeben, dass die SS und Herr Otto auch mit der Liquidierung Thälmanns nichts zu tun hatten, obwohl darüber die Strafanstaltsbeamten in Bautzen ganz sicher nichts wissen konnten. Auch seine Vorstrafen wegen Betrugs und seine Aufschneiderei mit der leitenden Stellung in der Schwerindustrie weisen ihn nicht gerade als klassischen Zeugen aus.

Dieses elende Stück Beweiswürdigung hat Herr Staatsanwalt Brendle mir überlassen, obwohl es seine Aufgabe gewesen wäre, wenn er ausgerechnet diesen Zeugen gegen Zbigniew Fuchs ins Feld führen wollte, um das von diesem mit Präzision angegebene Morddatum 17./18. August wegzukriegen.

Damit steht, unter Berücksichtigung der von der Nebenklagevertretung vorgelegten Urkunden, fest, dass der Angeklagte Otto zur Tatzeit nicht

nur im Dienst, sondern auch jedenfalls am Tatort Schreibstube anwesend war. Die vom BGH geargöwöhnte Lücke in der Beweiswürdigung des Krefelder Gerichts ist damit geschlossen.

Dieses Gericht könnte, wenn es im Übrigen der zwingenden Beweisführung des LG Krefeld folgt, sich mit dieser zusätzlichen Feststellung begnügen und den Schuldspruch der Krefelder Richter erneuern. Die dem Krefelder Gericht schon bekannten Beweismittel – Zeugenaussagen, verlesene Aussagen und Urkunden – haben bei ihrer Wiederholung in Düsseldorf die gleichen Ergebnisse erbracht, d.h., es ist keine Verschlechterung der Beweislage eingetreten. Ottos neuer Einwand der Abwesenheit im Tatzeitraum ist widerlegt durch die von der Nebenklage vorgelegten Telexverzeichnisse in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Freyer. Auch die Nebenklage könnte es daher im Übrigen mit einer Bezugnahme auf die überzeugenden Gründe des Krefelder Urteils genug sein lassen. Es soll aber, um nichts zu versäumen, eine detaillierte Beweiswürdigung folgen, die als Ergänzung der Krefelder Urteilsgründe gedacht ist und dieses Gericht in der Überzeugung bestärken soll, dass ihre Krefelder Kollegen recht hatten, wenn sie den Angeklagten schuldig gesprochen haben.

Der Zeuge Zgoda

Auch dieses Gericht könnte, wie es schon in Krefeld geschehen ist, die unmittelbare Tatbeteiligung des Angeklagten, auf die es offenbar dem BGH ankommt, feststellen, ohne dazu des Zeugen Zgoda zu bedürfen. Könnten wir seine Aussagen jedoch als die eines Augenzeugen verwenden, so wäre dies eine Bestärkung der auch auf andere Beweismittel zu stützenden Feststellung, dass der Angeklagte Otto dabei war, als Thälmann erschossen wurde. Denn Zgoda ist der einzige Zeuge, der behauptet, die Akteure am Tatort gesehen zu haben, und Otto als einen von ihnen namhaft gemacht hat.

Zgoda hat zum Kerngeschehen eine Darstellung gegeben, die sich durch Präzision und Anschaulichkeit auszeichnet. Wollte man davon ausgehen, dass Zgoda sich die ganze Geschichte ausgedacht hat, müsste man eine andere Persönlichkeit voraussetzen, als sie uns von Zeugen, die Zgoda kannten, geschildert worden ist. Im Krefelder Verfahren sagte der Zeuge Fuchs auf die Frage des Vorsitzenden, ob Zgoda Phantasie besessen habe:

Eigentlich nicht, ich weiss nicht, wie ich mich hier dazu äussern soll. Vielleicht ist es unhöflich, wenn ich sage, dass er eigentlich primitiv war, er war ein einfacher Mensch.

Ähnlich hat er es hier ausgedrückt.

Hätte Zgoda sich das, was er als seine Beobachtung aus dem Versteck hinter dem Schlackenhaufen beschrieben hat, mit allen Details ausgedacht, so hätte ihm eine lebhaftere Phantasie bescheinigt werden müssen.

Das Landgericht Krefeld hat gemeint, als Augenzeuge der Tat sei Zgoda nicht ernst zu nehmen (UA 120). Dabei hat es sich in erster Linie auf die Ungereimtheit seiner Angaben über das Verlassen der Unterkunft gestützt. Tatsächlich erscheint es ausgeschlossen, dass Zgoda an diesem 17. August das Gebäude, in dem sich die Unterkunft der Leichenträger befand, durch den Luftschacht verlassen hat. Zwar wäre es prinzipiell möglich gewesen, den Unterkunftsraum durch das kleine Innenfenster zu verlassen und von dort über den hinter dem Hauptgebäude des Krematoriums liegenden Hof in den Leichenkeller der Prosektion zu gelangen, wo sich tatsächlich ein Luftschacht befindet – auch die Krefelder Richter gehen aufgrund ihrer Ortskenntnis von dieser Möglichkeit aus (UA 121) –, aber dieser Fluchtweg wäre nur bei Dunkelheit sinnvoll gewesen. Der weitere Weg zum Schlackenhaufen wäre im August um 20 Uhr – zumal die Uhr im Kriegsjahr 1944 um 2 Stunden vorgestellt war – für die SS einsehbar gewesen. Dieser Teil der Aussage Zgoda kann also nicht richtig sein.

Aber folgt daraus wirklich, dass Zgoda an diesem Abend nicht aus dem behaupteten Versteck die von ihm bekundeten Beobachtungen gemacht haben kann? Marian Zgoda hat bei mehreren Vernehmungen, die sich über einen Zeitraum von etwa 15 Jahren erstrecken, eine im wesentlichen gleichbleibende Schilderung dessen gegeben, was er in der Nacht vom 17./18. August 1944 gesehen und gehört hat. Nur zum Randgeschehen gib es divergierende Darstellungen, insbesondere zur Frage, auf welchem Wege er in sein Versteck hinter dem Schlackenhaufen gelangt sei. Dieser Unterscheidung zwischen einem im Gedächtnis des Zeugen nicht sicher verankerten Randgeschehen und dem Kern seines schrecklichen Erlebnisses haben bereits die Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln im Klageerzwingungsverfahren zugestimmt. Sie ist der Schlüssel zum Verständnis der Zgoda-Aussage, die – in diesem Punkt folge ich dem Landgericht Krefeld nicht – durchaus ernst genommen werden muss.

Dass ein klettergewandter Häftling das Nebengebäude des Krematoriums durch den vom Leichenkeller zum Dach führenden Luftschacht

bei Dunkelheit verlassen konnte, ist nach den bei der Augenscheinsinnahme in Buchenwald getroffenen Feststellungen (LG Krefeld UA S. 121) anzunehmen. Es liegt nahe, dass Zgoda diesen Weg bei Gelegenheit einer der anderen Sonderaktionen genommen hat, von denen etwa in den Aussagen des Zeugen Josef Müller (I, 125) die Rede ist. Dann aber lag es nahe, dass Zgoda, der sich ja schon bei seiner ersten richterlichen Vernehmung an einen mehrere Jahre zurückliegenden Vorgang erinnern musste, diesen zum Randgeschehen gehörenden Teil seiner Erlebnisse verwechselt hat. Die Luftschachtkletterei muss zu einer anderen Jahreszeit stattgefunden haben. Es ist anzunehmen, dass er wenige Stunden oder Tage nach dem Ereignis sich auch an den Weg zum Schlackenhaufen, den er in dieser Sommernacht genommen hat, konkret erinnern konnte. Wenn er in dieser Zeit anderen, mit der örtlichen und jahreszeitlichen Situation vertrauten Häftlingen von seinen Erlebnissen berichtet hat, dann kann er mit Sicherheit nicht die Luftschachtgeschichte erzählt haben, weil er damit ausgelacht worden wäre. Zur Beurteilung von Zgodas Glaubwürdigkeit ist es daher wichtig zu klären, wann er erstmalig anderen Häftlingen von seinen Erlebnissen berichtet hat.

Zgoda hat immer behauptet, dass er seine Beobachtungen jener Nacht bereits kurze Zeit danach anderen mitgeteilt habe, so dem Revierkapo Ernst Busse und seinem Kollegen Zbigniew Fuchs. Das Landgericht Krefeld ist davon ausgegangen, dass dies nicht zutreffe. Busse hätte andernfalls, so folgerten die Krefelder Richter, diese Kenntnis in das 1946 erschienene Buch «KL-Bu» aufgenommen, das von ihm als Mitherausgeber verantwortet wurde. Wie wenig zwingend diese Folgerung ist, wäre dem Gericht sicher klargeworden, wenn es wüsste, wie gering manchmal der Einfluss eines Vorwortschreibers oder Mitherausgebers auf den Inhalt eines Buches ist. Auch sind mancherlei Gründe denkbar, die es vielleicht nicht opportun erscheinen liessen, Zgodas Darstellung damals zu veröffentlichen.

Das Gespräch mit Fuchs soll nach der Aussage Zgodas sogleich nach seiner Rückkehr in die Unterkunft stattgefunden haben. An ein solches Gespräch erinnert sich Fuchs nicht. Das beweist nicht, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat, da auch einem so vorzüglichen Zeugen wie Fuchs die dem psychologisch sachkundigen Richter nicht unbekannt Schwächen des menschlichen Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens zugute gehalten werden müssen. Dafür, dass auch das Gedächtnis des Zeugen Fuchs dem bei jedem Menschen üblichen Abbauprozess unterliegt, bot diese Hauptverhandlung ein gutes Beispiel: Fuchs erinnerte sich trotz Vorhalts früherer Aussagen nicht mehr an

den Namen und die Person des Kommandoführers Stobbe, obwohl er mit diesem in Buchenwald jahrelang zu tun gehabt hatte. Um wieviel mehr kann er ein einzelnes, über 40 Jahre zurückliegendes Gespräch vergessen haben. Seinem Gedächtnis hat sich die Mitteilung des Kapo Müller eingeprägt, dass es sich bei der in der Nacht erschossenen Person um Ernst Thälmann gehandelt hatte; die darüber hinausgehenden Details, die Zgoda zu berichten wusste, waren für ihn, der damals weder ein politisches noch ein Staatsanwaltschaftliches Interesse verfolgte, weniger wichtig.

Zu bedenken ist weiter, dass Inhalt des nächtlichen Gesprächs nach Zgodas Aussagen «das Gesehene» gewesen sei. Wörtlich genommen umfasste das nicht «das Gehörte», also insbesondere nicht das von Zgoda belauschte Gespräch zwischen Otto und Hofschulte. Es ist naheliegend, dass Zgoda diesen Teil seiner Wahrnehmungen wirklich noch zurückbehalten hat, dass er vielleicht überhaupt keine Namen der beteiligten SS-Leute genannt hat, weil es die Gefahr erhöhte, in die er sich ohnehin begab, wenn er sich anderen Häftlingen gegenüber als Augenzeuge eines unter Geheimhaltungsmassnahmen vollzogenen SS-Mordes bekannte. Umso verständlicher, dass für Fuchs die Nachricht, die er am nächsten Morgen aus dem Munde des Kapo Müller erfuhr, grösseres Gewicht hatte und sich dem Gedächtnis haltbarer einprägte, zumal sie durch Anschauungsobjekte angereichert wurde: die dunkle Asche, die verglühte Taschenuhr, das Paar Schuhe.

Und schliesslich ist zu überlegen, weshalb Zgoda dieses Gespräch erfunden haben sollte. Die Behauptung konnte aus seiner Sicht nur dann eine Bekräftigung sein, wenn er damit rechnen konnte, Fuchs werde das Gespräch bestätigen. Er hat sich dafür ausdrücklich auf dessen Zeugnis berufen. Das hätte er wohl kaum getan, wenn er damit rechnen musste, Fuchs werde ihm widersprechen.

Alles in allem spricht sehr viel dafür, dass das von Zgoda behauptete Gespräch mit Fuchs, an das dieser sich nicht erinnert, tatsächlich stattgefunden hat, so dass es nicht angängig ist, die generelle Glaubwürdigkeit des Zeugen Fuchs gegen Zgoda ins Feld zu führen.

Dass Zgoda an diesem Abend nicht mit den anderen zum Leichenträgerkommando gehörenden Häftlingen eingeschlossen worden ist, also Gelegenheit hatte, noch ins Lager zu gehen und von dort unauffällig wie immer zurückzukehren, wird auch durch den Zeugen Fuchs für möglich gehalten. Er hat ausdrücklich bekundet, dass er nicht mit Sicherheit angeben könne, ob Zgoda miteingeschlossen worden sei. Das entspricht auch der Erinnerung, die Frau Kelsch, die Lebensgefährtin Zgodas, an dessen Berichte hat. Und es stimmt auffallend überein mit den Aussa-

gen der Zeugen Jupp Müller und Hein Rohde, die für ihre Person ebenfalls behaupten, an jenem Abend noch ins Lager gegangen zu sein. Müller als Kapo und Rohde als dessen Intimus genossen bei der SS eine Sonderstellung, hatten auch im Anbau des Krematoriums ein eigenes Zimmer, so dass ihrer Darstellung in diesem Punkt geglaubt werden kann. Auch dass Müller am nächsten Morgen, wie wir aus der Aussage Fuchs wissen, den Leichenträgern mitteilen konnte, wer in der Nacht verbrannt worden war, spricht dafür, dass die Geheimhaltungsmassnahmen der SS, insbesondere das Einschliessen der Häftlinge, sich nicht gegen ihn gerichtet hatten. Auch Zgoda aber hatte als sogenannter Läufer eine Sonderstellung gegenüber den anderen Leichenträgern. Sein angeblich gutes Verhältnis zur SS, seine «Kollaboration» waren Gegenstand eines Vermerks des Staatsanwalts Dr. Korsch. Dass auch er an diesem Abend noch Gelegenheit hatte, den Krematoriumsbereich zu verlassen, als die anderen Leichenträger eingeschlossen wurden, wird man bei einer Gesamtschau der vorliegenden Indizien für wahrscheinlich halten dürfen.

Es tut der Glaubwürdigkeit des Zeugen Fuchs keinen Abbruch, wenn wir mit der Möglichkeit rechnen, dass er das von Zgoda behauptete Gespräch vergessen, vielleicht schon ziemlich bald danach verdrängt hat, weil das Vergessen in jener Welt der täglichen Morde der einzige Schutz gegen den seelischen Zusammenbruch gewesen sein mag, gerade für eine so sensible Persönlichkeit wie den Zeugen Fuchs.

Nun gibt es aber einen Zeugen, der vielleicht ein robusteres Gemüt hatte, dessen Aussage das Krefelder Gericht nicht in seine Beweiswürdigung einbezogen hat, einen Zeugen, der davon berichtet, dass Marian Zgodas Darstellung schon kurz nach der Mordnacht des 18. August unter den Häftlingen bekanntgeworden war. Der Zeuge Heinrich Rohde, der wegen zahlreicher Diebstähle als krimineller Häftling ins Lager gekommen war, was bei vorurteilsfreier Betrachtung seine Glaubwürdigkeit nicht mindert, hat bei seiner Vernehmung durch Staatsanwalt Dr. Korsch am 16. Juli 1963 (IV, 839), nachdem er zunächst über seine Erlebnisse am Morgen des 18. August 1944 berichtet hatte, Folgendes ausgesagt:

Zwei bis drei Tage später hörte ich im Revier, dass Zgoda sich in dieser Nacht hinter einem Kokshaufen versteckt haben sollte und Beobachtungen über Ernst Thälmann gemacht haben will. Ich habe ihn darauf angesprochen, er Hess sich aber auf dieses Gespräch nicht ein.

Rohde war der Intimus des Kapo Jupp Müller, mit dem Zgoda auf Kriegsfuss stand (vgl. IV, 788), so dass seine Zurückhaltung gegenüber Rohde nicht weiter verwundert. Um so beachtlicher, dass Rohde ganz

sachlich über das berichtete, was er schon zwei bis vier Tage nach dem 18. August über Zgodas Beobachtungen aus dem Kokshaufenversteck gehört hat. Er wusste als Gehilfe des Krematoriumskapos über die Verhältnisse vor Ort bestens Bescheid, er wusste von der Sonderaktion, er wusste von der Einschliessung der polnischen Leichenträger, er musste beurteilen können, ob es überhaupt möglich war, dass Zgoda in jener Nacht unentdeckt hinter den Kokshaufen gelangen konnte. Aber kein Wort des grundsätzlichen Zweifels. In einer anderen Aussage (II, 377) formulierte Rohde:

Mir ist bekannt, dass der Marion Skodda sich in dieser fraglichen Nacht hinter einem Kokshaufen, nahe dem Krematorium, versteckt hatte. Welche Beobachtungen er im Einzelnen gemacht hatte, weiss ich nicht...

Auch hier also geht der über die örtlichen Verhältnisse, die konkreten Bedingungen in jener Nacht und die Persönlichkeit des Marian Zgoda sicher genauer als wir informierte Zeuge offensichtlich davon aus, dass Zgoda wirklich hinter dem Kokshaufen gesessen und die Ereignisse beim Thälmann-Mord beobachtet hat.

Wenn Zgoda schon zu einer Zeit, wo er durch ortskundige Mithäftlinge hätte widerlegt werden können, über seine abenteuerliche Beobachtungssituation berichtet hat, dann ist das ein starkes Indiz dafür, dass seine ursprüngliche Darstellung nicht so leicht widerlegbar gewesen sein kann wie die seit 1947 gegen seine Glaubwürdigkeit streitende Luftschachtgeschichte.

Damit wird für mich zur Gewissheit, dass Zgoda in seinen frühesten Berichten gegenüber Haftgenossen, als sein Gedächtnis auch das Randgeschehen jener Nacht noch zuverlässig aufbewahrte, dieses anders geschildert haben muss. Aber wie?

Es ist anzunehmen, dass zwei Erlebnisse, die nur irrtümlich miteinander verknüpft worden sind – hier der Weg durch den Luftschacht mit dem Thälmann-Mord –, ebenso leicht auch wieder getrennt werden können, wenn das Gedächtnis sich nach längerer Pause erneut mit einem der beiden Ereignisse beschäftigt. Genau das ist eingetreten, als Zgoda am 4. Juni 1962 durch den hier als Zeugen gehörten Kriminalbeamten Pschorr vernommen wurde und die ausführlichste geschlossene Tatdarstellung gab, die wir von ihm kennen (I, 180). Dort hat Zgoda angegeben, an jenem Abend noch einmal ins Hauptlager zum Block 27 gegangen zu sein. Nach Rückkehr zum Krematoriumshof habe er sich in das Versteck begeben, von dem aus er seine Beobachtungen gemacht hat. Kein Wort also von einem Weg durch den Luftschacht. Und ebenso hat Zgoda seinen Weg zum Schlackenhaufen ein Jahr später bei Staatsanwalt Dr. Korsch geschildert (IV, 847). Auch dort sprach er von

einem abendlichen Besuch im Block 27. Auch dort zunächst kein Wort von einem Luftschacht. Nach der Rückkehr vom Hauptlager bedurfte es eines solchen Umweges nicht.

Nur so kann Zgoda wirklich in dieser hellen Sommernacht hinter den Schlackenhaufen gelangt sein, und nur so kann er es seinen Häftlingsgenossen damals berichtet haben. Freilich genügte ein Vorhalt des Herrn Dr. Korsch, dass er vor 15 Jahren etwas anderes gesagt habe, um alles wieder so zurechtzurücken, dass es nicht stimmen konnte. «Welche Aussage ist richtig?» steht im Protokoll (IV, 850). Es kann auch, wie ich es oft genug gehört habe und gerade Herrn Dr. Korsch durchaus zutraue, gefragt worden sein: «Haben Sie damals die Wahrheit gesagt?» Zgoda wird gespürt haben, dass ihm von seifen dieses Vernehmers nicht gerade Wohlwollen entgegenschlug, und er hatte schlimme Erfahrungen mit den Angehörigen des deutschen Herrenvolkes. Da mag es ihm geraten erschienen sein, lieber die richtigere Aussage zurückzunehmen, als Ärger mit der falschen zu kriegen. Wahrscheinlich aber wusste er wirklich nicht, welche Erinnerung an den Luftschacht zu welchem Mord gehörte. Und so blieb der Luftschacht als Stolperstein für die Wahrheitsfindung in den Akten.

Wo Zgoda sich unbeeinflusst von irgendwelchen Formulierungshelfern äussern konnte, war von einem Luftschacht in Verbindung mit dem Thälmann-Mord nicht die Rede. Auch seine Lebensgefährtin, die Zeugin Kelsch, hat ausgesagt, dass Zgoda in diesem Zusammenhang nie von einem Luftschacht gesprochen habe.

Als wichtigstes Zwischenergebnis aber bleibt festzuhalten, dass Zgoda schon wenige Tage nach dem Mord anderen Häftlingen seine Beobachtungen aus einem Versteck mitgeteilt hat, dass er dabei aber nichts von einem Luftschacht erwähnt haben kann, der vielmehr eine auf Verwechslung mit einem anderen Vorfall beruhende spätere Zutat sein muss. Nur so ist es zu erklären, dass Zgodas Bericht von seinen Häftlingsgenossen durchaus ernst genommen worden ist.

Auch andere ehemalige Häftlinge des KZ Buchenwald sind davon ausgegangen, dass Zgodas Darstellung der Ereignisse in der Mordnacht zutreffen. So hat der Verlagsbuchhändler Heinz Misslitz, über dessen Persönlichkeit Herr Rechtsanwalt Dr. Matthäus uns aufgrund persönlicher Bekanntschaft zeugenschaftlich Auskunft geben konnte, in einer Vernehmung aus dem Jahre 1962 gesagt:

Für mich und meine damaligen Leidensgefährten gibt es nicht den geringsten Zweifel an der massgeblichen Mitwirkung des Otto bei der Ermordung Ernst Thälmann sowohl von der Person als auch von der Funktion her gesehen. (Kleve II, 337)

Und sodann verweist Misslitz ausdrücklich auf die Zeugen Dr. Louis Gymnich, Arnim Walther und Marian Zgoda. Misslitz hat offenbar erst im amerikanischen Militärgerichtsverfahren Einzelheiten über Zgodas Beobachtungen erfahren, wie sich aus folgender Wendung derselben Aussage ergibt:

Als im Mai 1947 der Zeuge Marian Zgoda die an der Ermordung Thälmanns beteiligten SS-Leute

Stabsscharführer Otto und Adjutant Hauptsturmführer Schmidt,

Lagerführer Obersturmführer Gust,

Lagerarzt Schidlausky,

Rapportführer Hofschulte,

Oberscharführer Werner Berger (Effektenkammer-Geldverw.),

Kommandoführer Warnstedt und Stoppe vom Krematorium nannte, war mir klar, warum Berger mit dabei war. Er war einer von denen, die jederzeit für die bereits genannten Sonderzuteilungen eine solche Tat ausführten. (Kleve II, 338f.)

Der Zeuge Misslitz, dem nach seiner Persönlichkeit und seiner Lagererfahrung ein Urteil über die Glaubwürdigkeit Zgodas zuzutrauen war, hatte also nicht den mindesten Zweifel, dass dessen Angaben der Wahrheit entsprachen. Eine Einschätzung, mit der er nicht allein stand. So berichtet der öffentliche Kläger bei der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg in einem Schriftsatz vom 28. April 1949 (Eichler-Akten I, 108) – dessen Verlesung hiermit, falls noch nicht geschehen, vorsorglich beantragt wird –, dass von ehemaligen Häftlingen des KL Buchenwald, die den Zeugen als Mitgefangenen kennen, bestätigt wird, dass Zgoda als durchaus glaubwürdig zu betrachten ist. Beispielhaft wird der Zeuge Wilhelm Eppinger zitiert, der inzwischen verstorben ist, aber von den Berufsrichtern der Krefelder Strafkammer in Gegenwart der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Nebenklagevertretung noch in seiner Wohnung in Besigheim vernommen werden konnte. Eppinger, ein alter KPD-Genosse, dem ein gerüttelt Mass an Menschenkenntnis zuzutrauen war, kannte Marian Zgoda gut und stellte seiner Glaubwürdigkeit das denkbar beste Zeugnis aus:

Man hat über den Marian erfahren, was mit den Leuten passierte, die ins Krematorium kamen... Zu der Person Zgodas kann ich noch Folgendes sagen: Ich habe volles Vertrauen zu Zgoda und glaube, was er gesagt hat und dass dies der Wahrheit entsprochen hat. Ich habe nicht festgestellt, dass Zgoda einmal etwas sagte, was hinterher nicht der Wahrheit entsprach.

Ausdrücklich bestätigte der Zeuge Eppinger sodann seine ihm aus den Eichler-Akten (I, 108) vorgehaltene frühere Aussage:

Mir ist der ehemalige Häftling Marian Zgoda aus meiner Haftzeit im KZ-Lager Buchenwald bekannt. Er war dort im Krematorium beschäftigt. Ich bin oft mit Zgoda zusammengekommen und habe ihn als ehrlichen und aufrichtigen Menschen kennengelernt.

Wenn ich über die Glaubwürdigkeit des Marian Zgoda befragt werde, kann ich Folgendes sagen: Ich konnte schon in Buchenwald feststellen, dass irgendwelche Erzählungen oder Angaben Zgodas immer der Wahrheit entsprachen, und ich bin der festen Überzeugung, dass er auch vor der Spruchkammer keine falschen Aussagen macht oder auch nie eine Person wissentlich belastet, im Gegenteil wird er sich für jeden, der sich anständig benommen hat, einsetzen.

Dies müssen auch andere ehemalige Häftlinge von Buchenwald bezeugen können.

Schliesslich wurde dem Zeugen Eppinger seine Aussage vom 14. Juni 1949 aus den Eichler-Akten (Bl. 161) vorgehalten:

Zgoda hat sowohl mir wie anderen Personen, zu denen er Zutrauen hatte, hie und da Dinge erzählt, die er als Krematoriumsgehilfe beobachten konnte.. .

Soviel ich das beurteilen kann, ist Zgoda ein zuverlässiger Charakter. Er ist alles andere eher als ein Schwätzer. Wenn er nämlich das gewesen wäre, hätte er sich in Buchenwald an einem so heiklen Posten, wie er ihn innehatte und wo es manches zu sehen gab, was die meisten anderen Häftlinge nicht sahen bzw. nicht einmal erfahren, nicht halten können. Wäre Zgoda ein Schwätzer gewesen, so wäre er sicher auch bald liquidiert worden. Gerade aus der Eigenschaft Zgodas, verhältnismässig wenig zu reden, schliesse ich, dass Zgoda niemals einen anderen Menschen in unwahrer Weise belasten wird. Seine Aussagen, welcher Art sie auch sein mögen, halte ich deshalb für durchaus glaubwürdig. Der Zeuge Wilhelm Eppinger beschloss seine Aussage vom 23. Januar 1986 mit dem Satz:

Zu dieser meiner früheren Aussage stehe ich auch heute noch.

Leider hat der Zeuge nach der Ermordung Thälmanns mit Zgoda wohl keinen Kontakt mehr gehabt. Er sagte bei seiner Vernehmung in Besigheim:

Ob ich nach dem Bekanntwerden der Ermordung Ernst Thälmanns noch mal mit Zgoda gesprochen habe, habe ich nicht in Erinnerung, ich kann es weder bejahen noch verneinen.

Wie er von Thälmanns Tod erfahren hat, schilderte der Zeuge so:

90 *Am 18. oder 19. August 1944 habe ich morgens erfahren, dass Ernst Thälmann heute Nacht umgebracht wurde, und zwar im Krematorium. Von wem ich diese Nachricht erfahren habe, weiss ich nicht genau. Es*

war allgemeines Lagergespräch. Es könnte sein, dass ich die Nachricht von Ernst Busse erhalten habe. Es hiess, dass er erschossen worden sei. ... Wer an dem Mord beteiligt war, weiss ich nicht. Es sind in meiner Gegenwart auch keine Namen genannt worden. Wenn jemand umgebracht wurde, hiess es immer: Kommando 99.

Interessant ist der Hinweis auf Ernst Busse, ein Indiz dafür, dass Zgodas Behauptung zutrifft, er habe Busse schon am 18. August von seinen Beobachtungen berichtet.

Von dem Zeugen Willy Schmidt wissen wir, dass ihm Busse am 20. August von Zgodas Augenzeugenbericht erzählt hat. Seine Aussage bietet eine weitere Bestätigung dafür, dass Zgoda schon kurz nach dem Thälmann-Mord gegenüber anderen Häftlingen seine Beobachtungen mitgeteilt hat.

Schmidt ist nicht der einzige, der schon kurz nach dem 18. August den Namen Otto als Mordbeteiligten nennen hörte. Ich verweise auf die protokollierten Aussagen der Zeugen Bartel (III, 590), Obenauer (III, 662), Huber (III, 656) und Wieland (III, 645). Der Zeuge Wieland gibt als seinen Informanten einen polnischen Häftling mit Vornamen Marion an. Gemeint war zweifellos Marian Zgoda. Keiner dieser Zeugen kann im Verdacht stehen, den Angeklagten wahrheitswidrig belasten zu wollen. *Mir ist keiner der genannten Zeugen bekannt,*

sagte Herr Otto gegenüber Herrn Dr. Korsch am 1. August 1963 (IV, 875).

Ich habe mit keinem von ihnen jemals Differenzen gehabt und kann mir nicht erklären, wie diese Leute zu ihren Aussagen kommen.

Aus der Tonbandnachschrift eines von dem Reporter Klein durchgeführten Interviews kennen wir die Aussage des ehemaligen Häftlings Hase, der Zgoda aus seiner dreivierteljährigen Beschäftigung als Schlosser im Krematorium kannte. Hase bezeichnete Zgoda als einen der «zuverlässigsten und ruhigsten Kameraden», er zweifle seine Glaubwürdigkeit auf keinen Fall an.

Wenn demgegenüber ein Mann wie Kapo Müller Zgoda als «ein ganz verlogenes Subjekt» bezeichnet, ist dem kein Beweiswert beizumessen. Müller teilt selbst mit, aus welchen Gründen er Zgoda hasste (III, 788): Er hatte mit ihm verschiedentlich Streit gehabt, mal über einen Hund, mal über Rot-Kreuz-Pakete, mal über den homosexuellen Freund des Müller, den Hein Rohde. Und vor allem hatte Müller Zgodas wahrheitsgemässe Aussagen über seine im Dienst der SS begangenen Gewalttaten zu fürchten. Müller war nicht mehr dazu gekommen, seine gegenüber den polnischen Häftlingen wiederholt ausgesprochene Drohung auszuführen, auch sie eines Tages in den Ofen zu schieben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Zgoda im Kreise derjenigen Mithäftlinge, die kein persönliches Interesse hatten, ihn als Lügner hinzustellen, als vertrauenswürdig und wahrheitsliebend galt, was gegen die Annahme spricht, er habe eine Story zum Besten gegeben, die sich so leicht widerlegen lässt, wie die in Nachkriegsaussagen offenbar durch einen Gedächtnisfehler bei der Darstellung des Randgeschehens aufgekommene Luftschachtgeschichte, die sich nicht bei dieser Gelegenheit ereignet haben kann.

Es muss auch davon ausgegangen werden, dass Zgoda nicht nur das berichtet hat, was auch Fuchs und die anderen Leichenträger hätten berichten können. Denn alle Häftlingszeugen berufen sich ausdrücklich auf Zgoda und nicht auf Fuchs etc., auch der in diesem Punkt wichtige Zeuge Rohde, der ja zu allen Leichenträgern, vor allem aber zu dem Kapo Müller, Kontakt hatte. Zgoda muss also schon damals mehr zu berichten gehabt haben als die anderen. Damals aber waren die Kontrollmöglichkeiten durch sachkundige Mithäftlinge so gross, dass Zgoda es nicht ohne frühzeitigen Widerspruch hätte wagen können, seine Augenzeugenrolle frei zu erfinden. Und das gilt in hohem Masse auch noch für die ersten Nachkriegsjahre. Widerspruch gegen Zgoda kam ausschliesslich von Leuten, die, weil sie den Zeugen Zgoda selbst zu fürchten hatten, daran interessiert waren, ihn als unglaubwürdig hinzustellen.

Auch der Zeuge Osche, der bereits am 18. August über den Kapo Müller von Thälmanns Ermordung erfahren hatte und über zwei in seinem Kommando tätige Häftlinge auch Berichte von Marian Zgoda gehört hatte, gibt eine Darstellung, die voraussetzt, dass einer seiner Informanten das Mordopfer vor der Verbrennung gesehen haben muss. Es heisst nämlich in seiner Aussage, die Müllers Erzählung wiedergibt, «es habe sich um einen sehr kräftigen Mann gehandelt» (III, 637). Müller hat die Leiche vor der Verbrennung nicht gesehen, und aus der Asche war diese Information über die Statur des Mordopfers nicht zu entnehmen, zumal die Häftlinge, wie der Zeuge Fuchs bei der Ortsbesichtigung im Krematorium ausgesagt hat, nur noch einen kleinen Rest Asche vorfanden (Prot. vom 10.12.1985, S. 12 f. = BI. 4589f. d. A.). Osche muss also schon am 18. August das bekannte Detail aus Zgodas Augenzeugenbericht gekannt haben, wonach es sich bei dem Erschossenen um einen breitschultrigen, kräftig gebauten Mann gehandelt habe. Staatsanwalt Dr. Korsch, in dessen Händen das Ermittlungsverfahren gegen Otto jahrelang gelegen hat, hatte, wie es in seiner berühmten Verfügung vom 10. Januar 1964 heisst, «durchgreifende Bedenken» gegen Zgodas Glaubwürdigkeit.

Dies folgt weniger aus seinen Bekundungen selbst, so fährt Herr Korsch fort, da die Grundversion der Vorgänge um Thälmanns Tod in sich fehlerfrei scheint und von ihm auch (abgesehen von gewissen Abweichungen, die hier aber ausser Betracht bleiben können) in stets gleichbleibender Form wiederholt und teilweise durch andere Zeugen bestätigt worden ist. (IV, 987)

Aber. Und dann folgen die von bestimmten Zeugen übernommenen berühmten Wertungen als «Kollaborateur» und «Berufszeuge», die Herr Korsch noch als Zeuge in dieser Hauptverhandlung zu verteidigen wagte. Und der oft zitierte Satz:

Abgerundet wird das Bild des Zeugen, der heimatloser Ausländer ist, durch die Tatsache, dass er im Jahre 1951 wegen Verteilens kommunistischer Flugblätter in Erscheinung getreten ist. (IV, 988)

Dass der Zeuge Zgoda und dessen Aussagen von dem ermittelnden Staatsanwalt Dr. Korsch objektiv und unvoreingenommen beurteilt worden sind, wird man füglich nicht behaupten können. Noch heute bekennt Herr Korsch sich zu seinem antikommunistischen Glaubensbekenntnis, das Kommunisten von vornherein die Glaubwürdigkeit abzusprechen gestattet. Aus den Akten wäre, wenn es nicht allzu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, unschwer zu belegen, dass die Vernehmung des Zeugen Zgoda darauf angelegt war, den Zeugen zu verwirren und Widersprüche zu produzieren. Sie werden sich an die verwirrende Aufzählung von Namen erinnern, aus der Zgoda herausfinden sollte, welche Unterschiede es da zwischen zwei mehr als ein Jahr auseinanderliegenden Vernehmungen gebe.

Als ich Herrn Dr. Korsch bei seiner Vernehmung in dieser Hauptverhandlung bat, nun einmal selbst zu sagen, wie sich die beiden Aufzählungen unterschieden, zog er sich mit der Entschuldigung aus der Affäre, er habe gerade nicht aufgepasst. In Wahrheit war der Akademiker Dr. Korsch ebenso überfordert, wie es der ungebildete Arbeiter und heimatlose Ausländer Marian Zgoda gewesen ist. Lassen wir es bei diesem Beispiel.

Herrn Dr. Korsch fehlte es auch an der nötigen Unbefangenheit, um zu einer objektiven Beweiswürdigung in der Lage zu sein.

Zgoda hatte sich in eine für ihn lebensgefährliche Situation begeben, um in Erfahrung zu bringen, was es mit der Sonderaktion auf sich hatte, die für diese Nacht angekündigt war. Diese Inkaufnahme von Lebensgefahr, um eine für die Häftlinge möglicherweise lebenswichtige Information zu erlangen, wollte Herr Staatsanwalt Dr. Korsch dem Zeugen

nicht glauben. Ein bemerkenswerter Mangel an psychologischer Einfühlung in die Situation von Menschen, die sich in der Hand von Massenmördern befanden und jederzeit mit ihrem willkürlich verfügbaren Tod rechnen mussten. Schon die Verfügung, in der Unterkunft verbleiben zu müssen, während nebenan von fremder Hand der zur Verbrennung menschlicher Leichen bestimmte Ofen angeheizt wurde, muss die alltägliche Angst noch um vieles gesteigert haben und machte eine solche Aktion möglich, wie sie Zgoda geschildert hat, eine Aktion, die nicht nur einem elementaren Informationsbedürfnis entsprach, sondern zu einem guten Teil auch ein Versuch gewesen sein mag, der bedrohlichen Ungewissheit zu entfliehen, die über die Leichenträger an diesem Abend verhängt war.

Herr Dr. Korsch hat noch im Jahre 1988 in seiner Eigenschaft als Zeuge an seiner verqueren Beweiswürdigung festgehalten. Er habe Zgoda für völlig unglaubwürdig gehalten. Ganz entscheidend sei für ihn die Überlegung gewesen, dass es ganz unglaubwürdig sei,

dass ein Häftling aus purer Neugier unter den Bedingungen des KZ Buchenwald sich danach gedrängt hätte, einen Vorgang am Krematorium zu beobachten. Das Risiko für diesen Häftling war so hoch... Da Hefen alle weg. Die wollten davon gar nichts wissen. Der Mann begab sich freiwillig in äusserste Lebensgefahr. Wofür?

Ja, wofür? Das wird Herr Korsch nie begreifen. Der Zeuge Willy Schmidt hat aus seiner jahrelangen KZ-Erfahrung einiges zu der Notwendigkeit gesagt, über Vorhaben und Massnahmen der SS informiert zu sein. Und auch aus anderen Zeugenaussagen wissen wir, und hätte auch Herr Korsch wissen können, dass über die im Krematorium beschäftigten polnischen Häftlinge Informationen über Exekutionen und andere Vorkommnisse unter dem Siegel der Verschwiegenheit weitergegeben wurden (vgl. z.B. die Aussagen Ulrich Qsche, IV, 636, und Wilhelm Eppinger).

Welcher Art die Vorurteilshaltung des Herrn Dr. Korsch gegenüber ehemaligen KZ-Häftlingen war, ist bei seiner Vernehmung vor diesem Gericht peinlich deutlich geworden.

Es sassen in diesen Konzentrationslagern nicht nur edle Menschen. Das ist die historische Wahrheit.

So Herr Dr. Korsch als Zeuge am 15. April 1988. Da feiert die Infamie der Nazis Auferstehung, die politische Häftlinge mit sog. Berufsverbrechern zusammensperreten und sie damit zugleich moralisch auf eine Stufe stellten. Aber Herr Korsch machte auch Unterschiede:

Es waren nicht alle Zeugen aus den Konzentrationslagern unglaubwürdig.

Er meinte die Zeugen Jehovas.

Nun, Jehovas Zeuge war Zgoda nicht. Und so gehörte er zu den von vornherein unglaubwürdigen KZ-Häftlingen, bei denen es für Herrn Korsch nur darum gehen konnte, ihre erwartete Unglaubwürdigkeit durch den Nachweis von Widersprüchen bestätigt zu finden.

Freilich stand Herr Korsch mit seinen politischen Vorurteilen nicht allein. Andere Kollegen hatten ihm schon Vorarbeit geleistet, so dass er in seinem Einstellungsbescheid vom 10. Januar 1964 schreiben konnte: *Der Zeuge ist aber bereits seit 1947 in Verfahren aller Art als unglaubwürdig bezeichnet worden.* (IV, 987)

Wenn wir einen Blick auf diese anderen Verfahren werfen, so ist vorweg Folgendes anzumerken:

Die konkrete Glaubwürdigkeit von Zgodas Bericht über den Thälmann-Mord wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich Beispiele für unwahre Angaben in völlig anderen Zusammenhängen finden lassen.

Es bedarf keines psychologischen Sachverständigen, um zu wissen, dass Glaubwürdigkeit keine Persönlichkeitskonstante ist, sondern vielmehr im Einzelfall jeweils abhängig von gegebenen Umständen, Motiven und Umweltkonstellationen, und dass es infolgedessen psychologisch nicht zu rechtfertigen ist – wenn auch im zwischenmenschlichen Verkehr häufig praktiziert und mit einem bekannten Sprichwort untermauert –, aus einer Unwahrheit eine generelle Unglaubwürdigkeit herzuleiten. Das zwingt uns dazu, auch bei Zdogas jeweils nach den konkreten Umständen und den Motiven zu suchen, unter denen Aussagen erfolgt sind, die offensichtlich nicht stimmen können, um dann weiter zu fragen, ob sie sich auf unseren Fall übertragen lassen. Und da stellt sich jedesmal heraus, dass es für Unstimmigkeiten, wie die Angaben zum Familienstand und zur Haftzeit, eine Lügenmotivation gab, die hier nicht zutreffen kann.

Es ist nicht zu bestreiten, dass Zgoda unrichtige Angaben über seinen Familienstand und über seine Haftzeit gemacht hat, das eine, um eine erneute Eheschließung in Deutschland zu erleichtern, das andere, um eine höhere Haftentschädigung zu erhalten. Der KZ-Häftling Zgoda hatte unter dem Terror des deutschen Herrenvolks genug gelitten, um sich aus einem solchen Akt des *corriger la fortune* kein Gewissen zu machen. Eine Lügenmotivation, deren moralisches Gewicht sicher nicht schwerer wiegt, als die zum Gesellschaftsspiel gewordene Lust gewisser nach wie vor als glaubwürdig geltender Kreise, den eigenen Staat durch Steuerhinterziehung oder Waschung von Parteispenden zu schädigen. Aber ebenso wenig, wie wir Leuten, die vor Finanzämtern, Gerichten und Ausschüssen gelogen haben, um sich, ihrer Firma oder ih-

rer Partei finanzielle Vorteile zu sichern, die Glaubwürdigkeit bestreiten würden, wenn sie in einer Mordsache als Zeugen aussagen müssten, sind wir berechtigt, Zgoda die Glaubwürdigkeit für Aussagen abzusprechen, für die es keine vergleichbare Lügenmotivation gibt.

Anders die Stuttgarter Richter von 1952, die den SS-Mann Eichler freisprachen. Für sie waren diese einfühlbar motivierten Lügen der Anknüpfungspunkt, um Zgoda zuzutrauen, er könne einen anderen Menschen wahrheitswidrig eines Mordes bezichtigen.

Das Stuttgarter Gericht glaubte den Zeugen Paul Müller und Helmut Roscher, dass Zgoda sich ihnen gegenüber im Lager Hersbruck in dem Sinne geäußert habe, er müsse damit rechnen, als Kriegsverbrecher gehängt zu werden; ein amerikanischer Offizier habe ihm angekündigt, dass die Zahl derjenigen Deutschen, die als Kriegsverbrecher gehängt werden würden, bereits feststehe, womit nach Meinung der Stuttgarter Richter gesagt werden sollte, dass so viele Schuldige auch gefunden werden müssten. Eine Auffassung von amerikanischer Gerichtsbarkeit, die sich nur ein SS-Gehirn ausdenken konnte. Aber die Stuttgarter Richter hielten für möglich, dass es sich um Zgodas Auffassung handelte. Wir wissen, um wen es sich bei Paul Müller und Helmut Roscher handelte, wir wissen, wie und aus welchen Gründen es zu der Unterschriftensammlung unter eine angebliche Tagebuchnotiz gekommen ist, von der sich der hier vernommene Zeuge Roscher inzwischen ausdrücklich distanziert. Die Stuttgarter Richter von 1952 aber sind Müller und Roscher kritiklos gefolgt, indem sie ihnen glaubten, dass Zgoda sich in diesem Sinne geäußert habe, was Zgoda bestritt. Und nun die weitere Beweiswürdigung wörtlich:

Wenn Zgoda aber dieser Meinung war, dann musste er ein besonderes Interesse daran haben, dass möglichst viele Menschen betastet und daraufhin zum Tode verurteilt wurden. Jeder, der von den Amerikanern als Kriegsverbrecher angesehen und schwerer belastet war als er (Zgoda), trug dazu bei, ihn vor der Hinrichtung zu retten. Mit jedem als Kriegsverbrecher Dazukommenden wurde die Aussicht Zgodas, die vorgesehene Zahl der zu Erhängenden werde ohne ihn erreicht werden, grösser.

Eine Beweisführung, die ihm Jahre 1988 wohl kaum noch ernstgenommen werden kann.

Ein Blick in alte DDR-Veröffentlichungen, die seinerzeit als kommunistische Feindpropaganda abgetan wurden, bestätigte meine Vermutung: Der Vorsitzende des Gerichts, das Eichler freisprach, war unter Hitler Kriegsgerichtsrat, einer der beisitzenden Richter war bei der Geheimen Feldpolizei. Ihr Urteil über die Glaubwürdigkeit des Marian Zgoda, die-

sen von keit haben.

Gerade Zgodas Aussageverhalten im Eichler-Verfahren hätte politisch unbefangenen Richtern wichtige Anhaltspunkte für seine Glaubwürdigkeit bieten müssen. In der auch für unseren Fall entscheidenden Frage, ob Zgoda ein Mann war, der andere zu Unrecht belastet, geben die Protokolle eine eindeutige Antwort. Zgoda bescheinigte Eichler in einer Aussage vom Nazi-Schergen jahrelang gequälten Mann, kann für uns keinerlei Verbindlich 13. Mai 1949 (Eichler-Akten Bl. 112 R):

Während der ganzen Zeit, in der ich auf die Geldverwaltung oder in die Effektenkammer kam, habe ich nie gesehen, dass Eichler einen Häftling misshandelt hätte. Auch mir gegenüber war er stets ruhig und korrekt. Usw.

Andererseits konnte Zgoda nicht verschweigen, dass er Eichler als Mitglied des Kommandos 99 bei Erschiessungen im Pferdestall gesehen hatte. Sogar der Zeuge Roscher hat Zgodas Glaubwürdigkeit in diesem Punkt und allgemein unterstrichen. Wir kennen seine Aussage aus den Eichler-Akten (203 R):

ich selbst habe die Erfahrung gemacht, dass die Angaben von Zgoda im Allgemeinen richtig sind... Ich glaube deshalb auch nicht, dass Zgoda den Eichler zu Unrecht belastet.

Zgoda war offenbar ein intellektuell nicht allzu beweglicher Mann, so dass es gelang, ihn auf Fragen festzulegen, wie die, ob man 700 Russen in einer Nacht erschiessen konnte. Dass Zgoda dieser Vernehmungstechnik nicht gewachsen war, sagt nichts über seine generelle Glaubwürdigkeit aus. Prof. Eugen Kogon, der Zgodas Zahlenangabe in einer Vernehmung vom 1. Juli 1949 als erster bezweifelt hatte, äussert sich dennoch wie folgt zu Zgodas Glaubwürdigkeit (Eichler-Akten I, 211 R): *Im Übrigen kann ich in der mir bekanntgegebenen und vorgelesenen Darstellung des Zgoda nichts finden, was unglaubwürdig sein könnte.*

Ja, er korrigierte sich sogar in einem Punkt, wo Zgoda seine Darstellung bemängelt hatte. Von solcher Souveränität ist in manchen Entscheidungen, die Zgodas Glaubwürdigkeit gegen die von ehemaligen SS-Leuten abzuwägen hatten, nichts zu spüren.

Wenn Zgoda im amerikanischen Militärgerichtsverfahren von einem Fenster oberhalb der Tür der Leichenträgerunterkunft, sowie davon gesprochen hat, er habe durch dieses Fenster und durchs Schlüsselloch Hinrichtungen zugesehen, lässt sich auch hieraus nichts gegen die Glaubwürdigkeit seiner Bekundungen zum Thälmann-Mord herleiten.

Soweit es um die Hinrichtungen ging, die Gegenstand des amerikanischen Militärgerichtsverfahrens waren, stand Zgoda, worauf die Verteidigung hingewiesen hat, im Verdacht eigener Mitwirkung an Kriegsver-

brechen. Wir müssen wohl davon ausgehen, dass Zgoda wirklich an Hinrichtungen mitgewirkt hat. Himmlers geheime Durchführungsbestimmungen vom 6. Januar 1943 für Hinrichtungen von KZ-Häftlingen, Fremdarbeitern und anderen sahen unter III.A.c vor, dass Erhängungen durch einen Schutzhäftling durchzuführen sind, der-eine Demütigung, deren Zynismus nicht zu überbieten ist – für den Vollzug drei Zigaretten erhielt. Was ihm im Falle der Weigerung drohte, wissen wir aus der Aussage des Zeugen Dr. Gymnich (VI, 1277). Im Nebenlager Dora hatten die beiden politischen Lagerältesten die Teilnahme an der Erhängung von sechs entflohenen polnischen Häftlingen, die wieder eingefangen worden waren, verweigert. Darauf waren sie zusammen mit den polnischen Kameraden erhängt worden. Vom Standpunkt gesinnungsethischer Konsequenz hätte man auch von Zgoda fordern können, es jenen beiden unbekanntem Helden gleichzutun, die lieber ihr eigenes Leben verwirkten, als sich zur Mitwirkung an einem Verbrechen der SS pressen zu lassen. Zgoda mag in dieser Welt des organisierten Massenverbrechens vor einem ethischen Problem gestanden haben, an dem Stärkere als er gescheitert sind.

Vielleicht haben Sie Karl Fuchtmanns Fernsehdokumentation «Ein einfacher Mensch» gesehen, dann wissen Sie, was mit Menschen geschehen ist, die sich an den Stätten des organisierten Massenmords zu Handlangerdiensten pressen lassen mussten, um selbst zu überleben. Ich habe den Polen Jakov Silberberg, von dem dieser Film berichtet, persönlich kennengelernt, einen für den Rest seines Lebens zerstörten Menschen. Er hat als Mitglied eines Sonderkommandos in Auschwitz Tausende von Menschen in die Gaskammern gehen sehen. Er sagt von sich:

Ich kann nicht mehr weinen. Alle Gefühle von Menschen, von Weinen, sind bei mir abgestorben.

Silberberg sagt von sich:

... dass ich kein Mensch bin.

Und Fuchtmann kommentiert:

Er ist tot. Erstarb, um zu überleben. (Vgl. stern, tv-Magazin, 4. 8.1988)

Und da wollen wir den Menschen Zgoda, oder das, was in Buchenwald von ihm übriggeblieben ist, an moralischen Maßstäben messen, die von der sittlichen Freiheit des Menschen ausgehen, sich für oder gegen das Böse zu entscheiden? Wenn wir annehmen wollen, dass er unter dem, was er in Buchenwald tun musste, gelitten hat, dass er sich geschämt hat, es nicht jenen beiden namenlosen Helden gleichgetan zu haben, dann finden wir eine ausreichende Entschuldigung dafür, dass er in einem Verfahren, in dem es übrigens auch um seinen eigenen

Kopf gehen konnte, lieber Schlüssellöcher und Fenster erfand, als einzugestehen, dass er Hinrichtungen aus sehr viel grösserer Nähe miterlebt hat.

Mit seiner Situation im Thälmann-Mord-Komplex ist dieses Aussageverhalten nicht vergleichbar. Hier gab es keine Mitwirkung zu verbergen. Eine wahrheitsgemässe Aussage zum Thälmann-Mord brachte ihm ebenso wenig wie eine Falschaussage irgendwelche Vor- oder Nachteile ein. Hier fehlt anders als im Schlüssellochfall jede Motivation, die eine Lüge sinnvoll erscheinen lassen könnte.

Insbesondere gibt es keinen Hinweis dafür, dass Zgoda Anlass zu feindseligen Gefühlen gerade gegen Herrn Otto hatte. Der Angeklagte hat, wie er selbst sagt, mit Zgoda im Lager nichts zu tun gehabt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Zgoda andere SS-Angehörige bewusst wahrheitswidrig belastet hat. Sein Aussageverhalten im Fall Eichler beweist, dass er durchaus zu differenzieren wusste.

Auch ein Motiv, sich wichtig zu machen, wäre willkürlich erfunden und könnte jedem Zeugen unterstellt werden. Bei Zgoda würde eine solche Unterstellung überdies widerlegt durch die Tatsache, dass er seinen Augenzeugenbericht von Thälmanns Erschiessung immer wieder seiner Lebensgefährtin, der Zeugin Kelsch, erzählt hat, obwohl diese wiederholt gesagt hat: «Marian, hör auf, ich kann das nicht mehr hören.» Sie wurde durch den Bericht immer wieder an den Tod ihres Vaters erinnert, der in Oranienburg erschossen worden ist. In diesem privaten Bezirk gab es keinen Grund, andere zu Unrecht zu belasten oder sich wichtig zu machen. Der Mann hatte etwas erlebt, das ihn lebenslänglich nicht mehr losliess.

Herr Staatsanwalt Brendle hat Übereinstimmungen im Wortlaut zwischen der mit «Dachau Mai 1947 Kerschbaum» überschriebenen Urkunde und dem Protokoll der richterlichen Vernehmung vom 6. November 1948 aufgezeigt, die auch der Nebenklagevertretung nicht verborgen geblieben sind. Seine Schlussfolgerung ist ebenso abwegig wie bezeichnend für die Zielrichtung der staatsanwaltschaftlichen Bemühungen. Wir erleben es in der Praxis alltäglich, dass Zeugen, insbesondere Polizeizeugen, die Zugang zu Protokollen über ihre früheren Erklärungen haben, fast wörtlich das wiederholen, was schon vor Jahr und Tag als ihre Aussage niedergelegt worden ist. Ich habe selten erlebt, dass ein Staatsanwalt oder Richter auf einen Einwand der Verteidigung die Antwort schuldig geblieben ist: Der Zeuge habe nur seiner Verpflichtung genügt, sich auf die Aussage vorzubereiten, er habe sein Gedächtnis aufgefrischt, und ich wolle doch nicht etwa unterstellen ... usw. usw. Etwas anderes hat offenbar auch Zgoda nicht getan, bevor er

sich zur richterlichen Vernehmung begab. Ich habe keinen Zweifel, dass sein Begleiter, der Staatsanwalt Rodewald aus Weimar, den Text «Dachau 1947» kannte und Zgoda dazu befragt hat, bevor er sich der Mühe unterzog, Zgoda zum Richter zu begleiten. Wenn diese Vorgehensweise unzulässig ist, hätte ich das für künftige Fälle gern schriftlich, Herr Brendle. Ich würde dann in Zukunft mit höherer Legitimation auch dagegen ankämpfen, dass bei sehr vielen Gerichten die wörtliche Rekonstruktion der polizeilichen Protokolle des Vorverfahrens im Wege des vollständigen Vorhalts den freien Vortrag des Zeugen verdrängt. Auch Herr Staatsanwalt Brendle kennt diese Praxis. Aber seine Empörung entflammt erst, wenn sie dazu nützt, den Zeugen Zgoda abzuwerten.

Etwas Richtiges liegt aber in Herrn Brendles Überlegungen zum Zustandekommen des Ausgangspapiers vom Mai 1947. Seine Abfassung in der dritten Person spricht dagegen, dass es eine wörtliche Aussage Zgodas wiedergibt. Und man könnte sogar Herrn Brendles weiterem Gedanken nähertreten, dass der Mitunterzeichner Misslitz an der Abfassung beteiligt gewesen sein könnte. Das würde den Wert des Dokuments als Wiedergabe einer doch wohl zugrundeliegenden Aussage Zgodas, die in Gegenwart des Zeugen Misslitz erfolgt ist, erhöhen und nicht, wie Herr Staatsanwalt Brendle will, beseitigen. Der Zeuge Misslitz, über dessen Persönlichkeit wir durch die zeugenschaftlichen Bekundungen des Kollegen Dr. Matthäus informiert sind, war möglicherweise ein zuverlässigerer Protokollant als mancher der berufsmässigen Vernehmer, die sich mit Zgoda mehr oder weniger widerwillig abgeben mussten. Aber Herr Staatsanwalt Brendle schätzt andere Protokolle mehr, die er, wenn dies etwas gegen Zgoda hergibt, wie Wortprotokolle behandelt, wohlwissend, dass sie dies nicht sind. Wenn da in einem Protokoll das veraltete Wort «henken» als Oberbegriff für alle Hinrichtungsarten niedergelegt ist, unterstellt Herr Staatsanwalt Brendle zweierlei: Die Wortwahl stamme nicht vom Protokollführer, sondern von Zgoda – was bei dem nach seinem Bildungsgrad zu erwartenden restringierten Code höchst unwahrscheinlich ist –, und Zgoda habe damit eine andere Art des Henkens gemeint, als das von ihm sonst in allen Aussagen anschaulich beschriebene Erschiessen. Die Sache wird nicht dadurch besser, Herr Brendle, dass Sie, anders als früher, durch Buchstabieren verdeutlichen, dass sie Zgoda nicht unterstellen wollen, er habe von Hängen gesprochen.

Schlimm finde ich es auch, wenn das Eichler-Protokoll vom 29. September 1948 in dem Sinne gegen Zgoda interpretiert wird, hier habe

Zgoda die am Thälmann-Mord Beteiligten vollständig aufgezählt und ausgerechnet Otto vergessen. Überspielt wird dabei die Vorfrage, ob das Protokoll, das unzweifelhaft kein Wortprotokoll ist und Zgoda nie zur Genehmigung vorgelegen hat, die von Zgoda bei seiner Vernehmung angegebenen Namen wirklich vollständig wiedergibt. Sie waren für das Eichler-Verfahren unwichtig, da Eichler nicht dabei war. Gerade Namen, die von einem Zeugen genannt werden, sind erfahrungsgemäss am schwersten mitzuschreiben, selbst für einen Stenographen. Der hier interessierende Satz des Protokolls ist aber für jeden Kenner der sonstigen Aussagen Zgodas ganz offensichtlich eine Zusammenfassung mehrerer Sätze durch einen Protokollführer, der weder Kurzschrift beherrscht haben dürfte, noch besonders gewandt war. Wir lesen: *Aus der Unterhaltung der SS-Männer, und zwar waren der Lagerarzt, Adjutant Schmidt, Berger und der Kommandoführer Warnstedt dabei, erfuhr ich, dass es Thälmann war, den man aus Hannover gebracht hatte.*

Erst dann folgt die Schilderung der Erschiessung. So kann Zgoda das nicht gesagt haben, der die Unterhaltung, aus der er Thälmanns Namen erfuhr, stets auf die Zeit nach der Erschiessung gelegt hat. Der mit «und zwar waren ... dabei» beginnende Nebensatz kann, wenn man ihn mit früheren und späteren Aussagen Zgodas vergleicht, nicht auf das Gespräch bezogen sein, bei dem der Name Thälmann fiel. Und er kann auch nicht als vollständige Aufzählung der an der Erschiessung beteiligten Personen verstanden werden, weil Zgoda vorher und nachher stets mehr als vier Namen genannt hat. Auch das übrige Protokoll kann nur eine Verstümmelung dessen sein, was Zgoda wirklich gesagt hat, weil es vorher und nachher keine so verkürzte Aussage gibt. Hier hat ein Protokollführer, möglicherweise nachträglich nach Notizen, etwas zusammengestoppelt, was jetzt von Staatsanwälten, die ein 25jähriges Versagen ihrer Behörde zu bemängeln haben, mit Wonne Zgodas Verworrenheit zugeschrieben wird.

Auch was Frau Kelsch, die Lebensgefährtin Zgodas, aus Gesprächen mit diesem berichtet hat, wird von Herrn Staatsanwalt Brendle, wenn es ihm in den Kram passt, so gewertet, als handle es sich um die Wiedergabe von Wortprotokollen. Wenn Frau Kelsch sich beispielsweise zu erinnern glaubt, Zgoda habe davon gesprochen, dass unbekannte SS-Offiziere Thälmann erschossen hätten, dann widerspricht das der sonst von der Staatsanwaltschaft durchaus zur Interpretation von Aussagen herangezogenen Plausibilität, die uns erwarten lassen würde, dass Zgoda gegenüber seiner Lebensgefährtin nicht in diesem Punkt etwas anderes erzählt haben dürfte als in allen Vernehmungen.

Unterstellt man nach dem Grundsatz der Plausibilität, dass Zgoda seiner Lebensgefährtin ebenso wie sonst immer berichtet hat, dass unbekannte Gestapobeamte den zu erschiessenden Mann gebracht haben, dann ist nach 20 Jahren eine Detailgenauigkeit des Gedächtnisses der Zeugin naheliegend, die eine Verwechslung dieser Personen mit dem Erschiessungskommando zur Folge haben kann.

Ich glaube, es ist an der Zeit, den Zeugen Marian Zgoda zu rehabilitieren, dem die Nachwelt den genauesten Bericht über die Ermordung Ernst Thälmanns verdankt, dem aber zunächst von SS-Mördern und mit ihnen kollaborierenden moralisch verkommenen kriminellen Häftlingen übel mitgespielt worden ist – ich erinnere an Paul Müllers getürktes Tagebuch und Jupp Müllers Feindseligkeiten –, der dann von Richtern, die ehemals dem NS-Regime gedient hatten, diskreditiert wurde und schliesslich der Voreingenommenheit eines Staatsanwalts ausgeliefert war, der sich noch heute dazu bekennt, dass er die Glaubwürdigkeit von Kommunisten von vornherein anzweifelte.

Ob auf Zgodas Aussage allein die Verurteilung des Angeklagten gestützt werden könnte, mag dahinstehen. Sie nicht ernst zu nehmen, wäre jedoch ein Fehler. Ihre Einbeziehung in eine Gesamtwürdigung aller Beweismittel führt zu einer wechselseitigen Bestätigung ihrer Richtigkeit. Ich bin überzeugt, dass Zgodas Augenzeugeneigenschaft zu Unrecht bezweifelt worden ist, und hoffe, dass dieses Gericht diesen Schwachpunkt des Krefelder Urteils korrigieren wird.

Der Zeuge Fuchs

Zgodas Augenzeugenbericht über die Mordnacht vom 17./18. August 1944 wird in wesentlichen Punkten bestätigt durch die Aussagen des polnischen Zeugen Fuchs.

Dass Marian Zgoda und Zbigniew Fuchs die Hölle Buchenwald überlebt haben, ist fast ein Wunder. Denn sie gehörten zu den Häftlingen des Leichenträgerkommandos, die den Verbrechern der SS-Banditen aus nächster Nähe zuschauen mussten und deshalb damit rechneten, irgendwann selbst als Zeugen beseitigt zu werden. Beide mussten im Pferdestall der heimtückischen Erschiessung von sowjetischen Kriegsgefangenen zusehen und nach jedem Schuss die Leichen wegschleppen und die Blutspuren wegspritzen. Über 8'000 Menschen fanden an dieser Mordstätte ein entsetzliches Ende. Fuchs gehörte, ebenso wie

Zgoda, zu denen, die tausendmal diesen jungen, zum Tode bestimmten Menschen ins Gesicht schauen mussten, ohne ihnen helfen zu können.

Der Zeuge Morgenstern hat sowohl in Krefeld als auch in Düsseldorf ein für ihn unvergessliches Erlebnis geschildert, in dem diese Ohnmacht der Häftlinge gegenüber dem vor ihren Augen ablaufenden organisierten Verbrechen zum Ausdruck kam. Er sah in einem mit sowjetischen Kriegsgefangenen vollgepferchten Bus, der an der Hauptwache hielt, das Gesicht eines blutjungen Soldaten, der ihn verlegen anlächelte. *Ich wusste, was den Jungen erwartete. Und ich konnte ihm nicht helfen.*

Der Zeuge Zbigniew Fuchs muss dieses Erlebnis in tausendfacher Wiederholung durchgestanden haben. Ein besonders furchtbares Verbrechen, das Eugen Kogon unter Berufung auf Fuchs in seinem Buch «Der SS-Staat» mitgeteilt hat, ist von dem Zeugen auf meine Bitte in Krefeld noch einmal geschildert worden. Aus einem Haufen nackter, blutiger Leichen ertönte plötzlich die Stimme eines Überlebenden, der die polnischen Leichenträger auf Russisch ansprach: «Kamerad, gib mir die Hand!» Und sie konnten, selbst Gefangene zwischen den elektrischen Stacheldrähten der SS, dem russischen Kameraden nicht helfen, sondern mussten mit ansehen, wie einer dieser Herren über Leben und Tod ihm den Fangschuss gab. Ich habe dem Zeugen Fuchs eine Wiederholung dieses Berichts in Düsseldorf bewusst erspart, weil ich nicht vergessen habe, in welche fassungslose Trauer der Zeuge durch die Erinnerung an dieses Erlebnis gestürzt wurde. Damals haben Menschen im Gerichtssaal geweint, nicht nur der Zeuge Fuchs.

Es gehörte schon das robuste SS-Gewissen eines Wolfgang Otto dazu, von dieser serienmässigen Mordnacht unberührt zu bleiben, sich eine solche Miene der Unschuld zu bewahren, wie sie der Angeklagte noch heute zur Schau trägt. Der Zeuge Fuchs war nicht in gleicher Weise durch einen Mangel an Sensibilität geschützt. Dass er trotz Buchenwald ein Mensch geblieben ist, gehört zu dem Wunder seines Überlebens.

Fuchs, vor diesem Gericht am 24. und 25. März 1988 vernommen, hat die Ereignisse der Mordnacht als Augen- und Ohrenzeuge miterlebt. Bis zu der gegen Abend erfolgten Einschliessung der polnischen Häftlinge des Leichenträgerkommandos hat er nicht nur gehört, sondern auch gesehen, dass und wie eine Sonderaktion vorbereitet wurde. Zu einer Zeit, als schon die Anheizung eines Ofens befohlen und ins Werk gesetzt war, als Telefonate und Gespräche den Häftlingen signalisierten, dass etwas Aussergewöhnliches bevorstand, hat Fuchs noch die SS-Führer Warnstedt, Stobbe und Schmidt gesehen (vgl. LG Krefeld

UA S. 61; BGH UA S. 7f.), drei SS-Schergen, die sicher nicht erst aus der Zeitung von der Ermordung Thälmanns erfahren haben. In der Nacht sodann hat er weitere Gespräche der Mordgehilfen durch das mit Pappe verkleidete Fenster der Unterkunft gehört, das Knarren des sich öffnenden Tores, den Lärm eines hereinfahrenden und haltenden Kraftwagens, schliesslich drei Schüsse und die mit der Verbrennung einer Leiche verbundenen Geräusche. Und am nächsten Morgen fand er die Asche eines mit Kleidung verbrannten Menschen und die verglühten Reste einer Taschenuhr vor und hörte vom Kapo Müller, um wen es sich gehandelt hatte.

Die Aussage dieses Zeugen kann ein besonders hohes Mass an Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen. Es gab sowohl in Krefeld als auch in Düsseldorf wohl niemanden, der von der lauterer Persönlichkeit dieses Zeugen nicht tief beeindruckt war. Es handelt sich um einen hochintelligenten, gebildeten Mann, ehemaliges Mitglied einer dem Bundesrechnungshof entsprechenden polnischen Instanz, der (um mit dem Krefelder Urteil zu sprechen) erkennbar bemüht war, seine Erinnerungen zutreffend wiederzugeben, der dort, wo er nicht sicher war, die gebotenen Einschränkungen machte und sich seiner Verantwortung als Zeuge ständig bewusst war. Das Krefelder Gericht konnte als zusätzliches Indiz für die Genauigkeit seiner Darstellung noch den Umstand verwerten, dass alle Angaben des Zeugen zu den Örtlichkeiten des Krematoriums, die der Zeuge bei seinen Vernehmungen in Krefeld gemacht hatte, sich bei der Ortsbesichtigung als zutreffend herausstellten (UA S. 62).

Zahlreiche Details der Aussage Fuchs', die dieser als Ohrenzeuge wahrgenommen hat, decken sich mit entsprechenden visuellen Beobachtungen des Zeugen Zgoda. Die von Fuchs akustisch wahrgenommenen Gespräche der SS-Leute werden von Zgoda bestimmten Personen zugeordnet, die er zunächst in der Phase des Wartens, später beim Verlassen des Krematoriums gesehen hat. Das Öffnen des Tores, das Zgoda unter Nennung der Namen der beiden beteiligten SS-Leute - Warnstedt und Stobbe - beschreibt, ist von Fuchs als «das typische Knarren» (LG Krefeld UA S. 60) gehört worden. Die drei Schüsse, die nach Zgodas Beschreibung im Eingang des Krematoriums gefallen sind, hat auch der Zeuge Fuchs gehört und sie nach dem Gehör und den am folgenden Tag vorgefundenen Einschüssen ebenso lokalisiert. Dass Zgoda noch einen vierten Schuss angibt, den Fuchs nicht gehört hat, bestätigt einmal, dass Zgoda dem Geschehen näher war als Fuchs, und zum anderen, dass Zgoda keineswegs nur akustische Wahrnehmungen, die er auch in der Unterkunft hätte haben können, ausge-

schmückt hat. Dasselbe gilt für das von Zgoda angegebene Gespräch zwischen Otto und einem anderen SS-Angehörigen, bei dem ausdrücklich der Name Thälmann gefallen ist.

Es gibt also zum Kerngeschehen eine Anzahl von Fakten, die sich deckungsgleich in den Aussagen Zgodas und Fuchs' finden, einige darüber hinausgehende Beobachtungen, die nur ein ausserhalb der Unterkunft befindlicher Zeuge machen konnte, aber keine Tatsachenbehauptungen, die im Widerspruch zueinander stehen würden.

Der Zeuge Fricke

Eine zentrale Bedeutung hat schon für die Beweiswürdigkeit des Krefelder Urteils der Zeuge Fricke gehabt. Alles, was dort auf den Seiten 167 bis 189 niedergelegt ist, bleibt auch für dieses Verfahren gültig und müsste, nachdem die vom Bundesgerichtshof aufgebrauchten Zweifel an der Beweisführung der Krefelder Richter durch die von der Nebenklage vorgelegten Urkunden erledigt sein dürften, für einen erneuten Schuldspruch ausreichen, selbst dann, wenn auch dieses Gericht sich nicht entschliessen sollte, die Aussage Zgodas ernstzunehmen. Wenn aber dieses Gericht, wie ich hoffe, die Aussage Zgodas mit dem Ernst prüft, der ihr meines Erachtens zukommt, dann wird es den Bekundungen des Zeugen Fricke noch eine zusätzliche Bestätigung für ihre Richtigkeit abgewinnen.

Der Zeuge Fricke, ein im KZ Buchenwald als Standesbeamter tätiger SS-Angehöriger, hat in zwei Vernehmungen des Jahres 1963 dem Staatsanwalt Dr.Korsch Folgendes zu Protokoll gegeben: Er sei im amerikanischen Gefangenenlager Dachau eines Tages auf der Lagerstrasse dem Marian Zgoda begegnet. Dieser habe ihm über die Ereignisse um den Tod Thälmanns berichtet. Fricke wörtlich (III, 603):

Meine Erinnerung zu diesem Punkt ist ganz sicher. Zgoda erzählte mir, dass er die Vorgänge selbst gesehen habe. Er habe sich auf dem Krematoriumshof befunden. Er habe dann von einem Schlackenhaufen etwas beiseite geräumt und sich so versteckt. Es sei ein Kraftfahrzeug (grosse schwarze Limousine) mit zwei Zivilisten und Ernst Thälmann erschienen. Diese seien mit dem Adjutanten Schmidt, Hofschulte, Otto, Stobbe, Warnstädt und Schidlauski zusammen zum Krematoriumseingang gegangen. Wann seien Schüsse gefallen. Später habe einer Otto gefragt, worauf dieser erklärt habe: «Das war der Kommunisten-

häuptling Thälmann. «Ich habe mich in Dachau dann über diesen Fall mit Otto unterhalten. Otto hat die grundsätzliche Richtigkeit dieser Darstellung sowie seine Anwesenheit nicht bestritten, ich erinnere mich daran, weil er mir merkwürdigerweise noch erklärte, dass Barnewald die Schüsse abgegeben habe.

Wenn diese Aussage Fricke richtig ist, lässt sich kaum eine stärkere Bestätigung der Aussage Zgodas denken. Schon das Landgericht Krefeld, das mit überzeugenden Gründen die Aussage Frickes für glaubwürdig hält, hätte diesen Schluss ziehen müssen, wenn es in eine ernsthafte Analyse der für Zgodas Glaubwürdigkeit sprechenden Gründe eingetreten wäre, was ich hier nachzuholen versucht habe. Das Landgericht Krefeld muss, ohne dass dies im Urteil ausdrücklich gesagt wird, wohl davon ausgegangen sein, dass Zgodas Phantasie zufällig das Richtige getroffen hat, denn wie sonst hätte Otto die grundsätzliche Richtigkeit seiner Darstellung bestätigen können. Vor allem der hier interessierende Kern des Kerngeschehens, Ottos Teilnahme an der Mordaktion, wird aus Ottos Mund bestätigt. Niemand, ausser Zgoda, hat Otto vor – und schon gar nicht während – der Thälmann-Erschiessung gesehen oder gehört. Zgoda konnte dies also ebenso wie das übrige von Otto gegenüber Fricke als grundsätzlich richtig bestätigte Geschehen nur von eigener visueller Wahrnehmung her kennen.

Bei einer Gegenüberstellung von Otto und Fricke, die Staatsanwalt Dr. Korsch sieben Monate später durchgeführt hat, wiederholte Fricke noch einmal den wesentlichen Inhalt seiner Gespräche mit Zgoda und Otto, das Gespräch mit Otto sogar etwas ausführlicher. «Du wirst mir doch nichts antun», habe Otto zu ihm gesagt. Und dann – wie folgt – wörtlich (IV, 880):

in diesem Zusammenhang kamen wir auf die Sache Thälmann zu sprechen. Otto erklärte mir dabei, dass er zusammen mit Schmidt und Barnewald dabei gewesen sei. ich kann mich nicht daran erinnern, ob Otto etwas über die Beteiligung weiterer SS-Angehöriger gesagt hat. ich sehe das Bild heute noch genau vor mir, wie ich mit Otto sprach, ich kann aber nicht mehr sagen, ob ich mit Otto darüber sprach, in welcher Weise er genau an der Tötung Thälmanns beteiligt gewesen ist. Otto erklärte nur, dass man ihm nichts anhaben könne, weil Barnewald geschossen habe.

Der Zeuge Fricke hat noch ein weiteres wichtiges Indiz für die Täterschaft des Angeklagten beige-steuert. Wie Fricke bereits 1947 in Dachau und 1963 gegenüber Staatsanwalt Dr. Korsch ausgesagt hat, ist er nach dem Bombenangriff vom 24. August 1944 von Otto beauftragt worden, den Tod Thälmanns in seiner Eigenschaft als Standesbeamter

zu beurkunden. Er habe die Beurkundung abgelehnt, weil er gewusst habe, dass Thälmann in Buchenwald nicht inhaftiert war, und Otto ihm die genauen Personalien nicht habe angeben können, nicht einmal den Vornamen.

Das Landgericht Krefeld hat auch diese Aussagen des Zeugen Fricke mit zutreffender Begründung für glaubwürdig erachtet. Sie werden überdies bestätigt durch die von der Nebenklagevertretung schon im Krefelder Verfahren mit Schriftsatz vom 14. Februar 1986 überreichten Urkunden. Danach gibt es zwar eine Eintragung im Sterberegister des ehemaligen Standesamts Weimar II über den Tod von Rudolf Breitscheid, aber keine Beurkundung eines Sterbefalls Ernst Thälmann. Wenn der Angeklagte aber den Auftrag zur Beurkundung des Todes von Ernst Thälmann erteilen konnte, dann tat er dies in Ausübung seiner gewöhnlichen Funktionen und in Kenntnis der wahren Todesumstände. Dass die dem Zeugen Fricke angesonnene Falschbeurkundung an dessen Pedanterie und beamtenmässiger Korrektheit scheiterte, ist ein bemerkenswertes Detail seiner Aussagen, dessen Bestätigung durch objektive Beweismittel die Glaubwürdigkeit seiner übrigen Bekundungen erhöht. Herr Otto aber wird durch diese Mitwirkung an dem Verschleierungsmanöver um Thälmanns Tod einmal mehr der Lüge überführt, wenn er das Gericht glauben machen will, mit dem Mord nichts zu tun zu haben.

Herr Staatsanwalt Leissen hatte die Aufgabe übernommen, auch die Aussage des Zeugen Fricke als unglaubwürdig hinzustellen. Zu diesem Zweck schickte er seinem Plädoyer allgemeine Ausführungen voraus, in denen er die Situation der SS-Angehörigen und der im Verdacht der Kollaboration stehenden Häftlinge nach dem Kriege charakterisierte. Ihnen sei es darum gegangen, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Und wörtlich:

Zu diesem Zweck wurde gelogen, verharmlost, verändert oder die Schuld auf andere geschoben.

Ein Musterbeispiel für dieses Verhalten habe der Angeklagte geboten. Aber das dient nur der Vorbereitung seines eigentlichen Anliegens: *in der vorgeschilderten Ausgangslage befand sich auch Fricke.*

Damit ist der Hörer darauf eingestimmt, dass Fricke ein Interesse gehabt habe, zu lügen, zu verharmlosen, zu verändern und die Schuld auf andere zu schieben. Hatte er das wirklich nötig? Fricke hatte als Standesbeamter nichts zu befürchten, es gab niemand, der ihn der Teilnahme an irgendwelchen Verbrechen bezichtigte. Er konnte sich einzig und allein durch belastende Aussagen gegen andere SS-Angehörige Feinde machen, die ihm durch falsche Beschuldigungen hätten Schwierigkei-

ten bereiten können. Sein Interesse musste daher, wie das aller anderen SS-Mitglieder, darauf gerichtet sein, keinesfalls aus der Kameraderie des Verschweigens auszubrechen.

Schon die angebliche Ausgangslage ist daher von Herrn Leissen unrichtig dargestellt.

Dann kommt zunächst die Sache mit dem Totenschein, den der Zeuge Armin Walther am 28. August 1944 in der Rapportführerstube gesehen haben will. Ein Argument gegen Fricke wird daraus nur, wenn man unterstellt, dass Armin Walthers Erinnerung richtig ist, der Totenschein habe die Angaben «Thälmann, Ernst, verheiratet, Kind 1» enthalten. Denn dann hätte Otto ihm den Vornamen Thälmanns entnehmen können, den er laut Fricke nicht nennen konnte.

Das Argument steht jedoch auf schwachen Füßen. Walther sah nicht nur Thälmanns Totenschein, sondern deren viele und wusste daher, welche Angaben er üblicherweise enthielt. Er wusste sicher auch über Thälmann Bescheid, kannte insbesondere seinen Vornamen. Wenn er nun nach 18 Jahren über den Inhalt des Totenscheins aussagte, dann liegt es nach den auch der Staatsanwaltschaft bekannten Grundsätzen der Zeugenpsychologie nahe, dass diese Urkunde in der Erinnerung unter Benutzung des sonstigen Wissens des Zeugen ergänzt wird, auch wenn sie in Wahrheit unvollständig war. Der Zeuge ist nicht danach gefragt worden, ob wirklich auch der Vorname auf dem Papier stand, das er vor 18 Jahren gesehen hat, wusste also gar nicht, dass es gerade auf diese Frage ankommen könnte. Dass im Übrigen sein Namensgedächtnis nicht zuverlässig ist, ergibt sich daraus, dass er die bei dieser Gelegenheit anwesenden SS-Angehörigen, die sich über die Versendung von Thälmanns Asche unterhalten haben, einmal mit Thula und Grohn, ein andermal mit Thula und König angegeben hat.

Die interessanteste Information über den Inhalt des Totenscheins wäre das angegebene Datum des Todes gewesen. Und gerade daran erinnert sich der Zeuge Walther nicht. Gehen wir davon aus, dass der den Totenschein ausstellende Arzt das richtige Datum angegeben hatte, dann gab es für Otto, der ja von Fricke eine falsche Datierung begehrte, ein Motiv, ihm den Totenschein nicht vorzulegen. Diese naheliegende, von Herrn Leissen ausgelassene Möglichkeit, verstärkt die Plausibilität von Fricke Aussage.

Die Staatsanwaltschaft scheut sich auch nicht, sogar den von ihr verlästerten Zgoda in den Zeugenstand zu rufen, wenn das nach ihrer Meinung etwas gegen Fricke hergibt. Zgoda habe das von Fricke erwähnte Gespräch im Lager Dachau nicht bestätigt. Also habe, so lautet ja wohl die Schlussfolgerung, das Gespräch nicht stattgefunden.

Dass Zgoda dieses Gespräch nicht bestätigte, spricht für seine Glaubwürdigkeit, denn wenn es ihm um Ottos Belastung zu tun gewesen wäre und wenn er das verlogene Subjekt wäre, als das ihn die Staatsanwaltschaft sonst hinstellt, hätte er sicher Fricke's Aussage in diesem Punkt unterstützt. Wenn Zgoda sich an dieses Gespräch nicht erinnerte und dies wahrheitsgemäss aussagte, dann kann es trotzdem stattgefunden haben. Zgoda hat seinerzeit vielen Personen von seinem Schlackenhaufenerlebnis berichtet. Das Gespräch mit Fricke war für ihn also nur eines von vielen. Es musste sich nicht als Besonderheit dem Langzeitgedächtnis einprägen. Für Fricke aber war es eine Besonderheit, dieses Erlebnis aus dem Munde Zgodas zu erfahren. Jeder Wahrnehmungspsychologe wird bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine Gedächtnisspeicherung bei Fricke günstiger waren als bei Zgoda. Eine Widerlegung Fricke's durch Zgoda, wie sie die Staatsanwaltschaft herleiten will, ist psychologisch unzureichend begründet.

Herr Staatsanwalt Leissen lässt auch die schwächsten Argumente nicht aus. Dagegen, dass Fricke seine Informationen von Zgoda direkt erhalten habe, spreche die in seiner Aussage enthaltene Metapher «Kommunistenhäuptling», während Zgoda immer von «Kommunistenführer» gesprochen habe. Es handelte sich ja um das Zitat eines Zitats, nämlich um die Wiedergabe dessen, was Zgoda über eine Äusserung Ottos gesagt hat. Fricke, selbst SS-Angehöriger, kannte den SS-Jargon, dessen sich Leute wie Otto zu bedienen pflegten, zur Genüge. Er mag den von Zgoda berichteten Ausdruck nach Jahren nicht mehr zutreffend in Erinnerung gehabt und durch einen ihm geläufigeren ersetzt haben. Das mindert weder seine noch Zgodas Glaubwürdigkeit.

Dass Fricke in Dachau nicht mit Zgoda gesprochen haben könne, will Herr Staatsanwalt Leissen sodann damit begründen, dass Zgoda schon am 25. März 1947 aus der Internierungshaft entlassen worden sei, das Gespräch aber nach diesem Zeitpunkt stattgefunden haben solle. Dass das Gespräch nach dem 25. März 1947 war, hat das LG Krefeld daraus gefolgert, dass Fricke es erstmalig 1963 erwähnt habe, nicht aber bei seinen Vernehmungen in Dachau, deren letzte am 25. März 1947 war. Schon dieser Schluss, den Herr Leissen für seine Zwecke unbesehen übernimmt, ist nicht zwingend. Fricke kann naheliegende Gründe gehabt haben, den amerikanischen Ermittlern diese für seinen SS-Kameraden Otto belastenden Tatsachen zu verschweigen. Und dass nach dem 25. März 1947 keine Gelegenheit mehr zu Gesprächen mit Zgoda bestanden hätte, kann auch nicht stimmen, weil wir wissen, dass Zgoda erst im April 1947 als Zeuge vernommen worden ist und in dieser Zeit Gespräche auch mit dem Zeugen Carlebach und anderen geführt hat.

Und schliesslich könne das Gespräch Fricke/Zgoda nicht stattgefunden haben, so meint Herr Staatsanwalt Leissen, weil in Dachau kein Kontakt zwischen den SS-Leuten und den übrigen Häftlingen bestanden habe. Es genügt, dazu den Zeugen Roscher zu zitieren, der Gott sei Dank in dieser Hauptverhandlung noch vernommen werden konnte und am 28. April 1988 vor diesem Gericht gesagt hat:

Es kann sein, dass ich Zgoda zuerst in Dachau gesehen habe.

Die Staatsanwaltschaft scheint das überhört zu haben. Im Übrigen kann hierzu auf die überzeugende Beweiswürdigung des Krefelder Urteils Bezug genommen werden.

Herr Staatsanwalt Leissen hat aber auch Zweifel geäussert, ob das Gespräch, das Fricke mit Otto in Dachau geführt hat, den von Fricke behaupteten Inhalt gehabt habe.

Es ermangele zunächst der Plausibilität. Das Verhalten des Angeklagten wäre nicht situationsgerecht, sondern schlechterdings nicht nachvollziehbar. Durch sein Eingeständnis, an der Ermordung Thälmanns beteiligt gewesen zu sein, hätte Otto sich ohne Grund dem Fricke ausgeliefert. Einen solchen schweren Fehler würde dieser Angeklagte wohl kaum gemacht haben.

Ob es ein Fehler ist, sich einem anderen anzuvertrauen, weiss man meistens erst nachträglich. Fricke war für Otto damals der ehemalige SS-Kamerad, der auf den gemeinsamen SS-Grundsatz «Unsere Ehre heisst Treue» eingeschworen und mit Otto durch das gleiche Interesse verbunden war, den Amerikanern keine gegenseitig belastenden Aussagen zu liefern. Daher hat der von Fricke überlieferte Ausspruch Ottos: «Du wirst mir doch nichts antun» ein hohes Mass an Plausibilität. Er drückt die Erwartung aus, dass auch Fricke sich an die der SS-Ideologie und auch seiner damaligen Interessenlage entsprechende Vertraulichkeit halten werde. Dass Fricke dann zu einem der ganz wenigen ehemaligen SS-Mitglieder wurde, die belastende Angaben gegen ihre früheren Kumpane gemacht haben, konnte Otto damals nicht voraussehen. Herr Leissen hat denn auch für dieses ungewöhnliche Verhalten keine andere Erklärung als die, Frickes Altersdemenz um 20 Jahre zurückzulegen. Wer in NS-Verbrecher-Verfahren der Wahrheitsfindung dient, muss ja schon immer ein bisschen verrückt gewesen sein.

Aus einem Vergleich verschiedener Fricke-Aussagen gewinnt Herr Staatsanwalt Leissen sodann ein weiteres nicht minder dürftiges Argument gegen Frickes Glaubwürdigkeit.

- 110 Nach Frickes Aussage vom 26. Januar 1963 sei der Name Barnewald erstmalig von Otto genannt worden. In der Aussage vom 1. August 1963 hingegen werde Barnewald als von Zgoda beobachtet erwähnt.

Fricke habe also insoweit widersprüchliche Angaben über die Quellen seiner Informationen gemacht.

Falsch. Richtig ist Folgendes: In der späteren Aussage zählt Fricke die Namen der SS-Angehörigen auf, die ihm Zgoda als anwesend bei Thälmanns Erschiessung genannt habe, darunter Barnewald. Zgoda selbst hat Barnewald nie als Beteiligten genannt. Fricke muss hier, immerhin 16 Jahre nach seinem Gespräch mit Zgoda, ein Wissen interpoliert haben, das er inzwischen von Otto hatte. Einen solchen Erinnerungsfehler als «widersprüchliche Angaben über die Quellen seiner Information» zu bezeichnen, entbehrt der intellektuellen Redlichkeit, zumal Fricke in beiden Aussagen ausdrücklich auch Otto als Quelle für den Namen Barnewald angegeben hat.

Für dieses wichtige Detail des Gesprächs mit Otto kann auch nicht gelten, was Herr Staatsanwalt Leissen über den Einfluss von Presseveröffentlichungen auf Frickes Aussage vermutet. Denn über den Inhalt seines Gesprächs mit Otto kann kaum etwas in der Zeitung gestanden haben, bevor er selbst davon berichtet hat. Wenn aber der Inhalt dieses Gesprächs von Fricke richtig wiedergegeben wird, dann kommt es wegen der darin enthaltenen Bestätigung des Zgoda-Berichts durch Otto nicht darauf an, ob Fricke diesen Bericht auch aus der Zeitung kannte, was zweifellos der Fall ist, aber nicht den Schluss rechtfertigt, dass er sich das Gespräch mit Zgoda ausgedacht habe.

Schliesslich will Herr Staatsanwalt Leissen dem Zeugen Fricke noch unrichtige Angaben zu seinen Familienverhältnissen vorwerfen, weil es in dem Korsch-Protokoll vom 26. Januar 1963 heisst:

Ich bin verheiratet und habe keine Kinder.

Richtig wäre zu ergänzen gewesen: «aus dieser Ehe». Dass Fricke schon einmal verheiratet war und aus der ersten Ehe einen Sohn, den hier als Zeugen vernommenen Horst Georg Fricke, hatte, ist von Herrn Dr. Korsch nicht erfragt worden. Dass Fricke sich nicht selbst zu Wort meldete, um das Protokoll zu berichtigen, könnte ein Licht auf den Vernehmungsstil des Herrn Dr. Korsch werfen, gegen den sich ja auch andere Zeugen, die offensichtliche Widersprüche ungereimt stehen liessen, nicht durchsetzen konnten.

Alles in allem können die von der Staatsanwaltschaft gegen Fricke zusammengetragenen Einwände die zutreffende, sorgfältig begründete Beweiswürdigung des Krefelder Urteils zu diesem Zeugen nicht antasten.

Damit steht fest, dass der Angeklagte selbst seine Teilnahme am Thälmann-Mord eingestanden hat. Und da er im gleichen Atemzug auch die grundsätzliche Richtigkeit der Aussage Zgodas bestätigt hat, wird die-

ses Gericht mit der vom BGH anscheinend bisher vermissten Präzision nachliefern können, wie seine Mitwirkung konkret ausgesehen hat. Ob die tödlichen Schüsse tatsächlich von Barnewald abgegeben worden sind, wird das Gericht ebenso wie schon das LG Krefeld offenlassen können, aber für möglich halten dürfen (vgl. LG Krefeld UA, S. 183 ff.).

Dass Zgoda nichts von Barnewald gesagt hat, spricht nicht dagegen, dass er gleichwohl dabeigewesen sein könnte. Zgoda hat, wie sich beispielsweise aus seiner Vernehmung vom 4. Juni 1962 (1,183) ergibt, die Möglichkeit eingeräumt, dass sich schon vor Beginn seiner Observation SS-Angehörige ins Krematorium begeben haben könnten.

Ottos Mittäterschaft bleibt entgegen der von ihm gegenüber Fricke geäußerten Rechtsansicht von der Tatsache, dass nicht er, sondern Barnewald geschossen haben soll, selbstverständlich unberührt. Mit Recht hat das Krefelder Urteil gerade in dieser Äusserung des Angeklagten ein für ihn typisches Verteidigungsverhalten wiedergefunden, das er in der Düsseldorfer Hauptverhandlung wohlweislich und gut beraten vermieden hat.

Im Übrigen muss auch an die Möglichkeit gedacht werden, dass Otto mit der Nennung Barnewalds bewusst eine falsche Fährte gelegt haben kann, um den wirklichen Schützen zu decken. Vielleicht hiess er Schmidt – oder Otto.

Der Angeklagte Otto

Es bleibt noch die Sacheinlassung des Angeklagten selbst zu würdigen. Er konnte nicht bestreiten, an Exekutionen der unterschiedlichsten Art im KZ Buchenwald teilgenommen zu haben. Seine Mitwirkung an Thälmanns Erschiessung aber hat er stets abgeleugnet. Er will von Thälmanns Tod erst aus der Nazipresse erfahren haben, die vier Wochen später darüber berichtet und ihn mit dem Luftangriff in Verbindung gebracht hat. Überdies sei er, davon war schon die Rede, zur Tatzeit gar nicht im Lager anwesend gewesen.

Mit diesen widerlegbaren Prozessklärungen hat er sich einen schlechten Dienst erwiesen. Er ist zu einem wichtigen Zeugen gegen sich selbst geworden.

Der Angeklagte war zur Tatzeit Leiter der Kommandanturschreibstube, er war als Stabsscharführer-Diensttuer die rechte Hand des Lager-

kommandanten und des Adjutanten, er genoss das Vertrauen des Kommandanten und war mit allen Vorgängen, die über die Schreibstube zum Kommandanten liefen, völlig vertraut, auch mit Hinrichtungsbefehlen, die aus dem Reichssicherheitshauptamt als «geheime Reichssache» einliefen (LG Krefeld UA S. 189). Wenn irgendwer, dann wusste Herr Otto, dass ein Befehl, Thälmann zu liquidieren, eingegangen war. Er war es, der die Hinrichtungskommandos zusammenstellte und die nötigen Anordnungen traf, er war es, der die Vollzugsmeldungen an das Reichssicherheitshauptamt gehen liess. Dass es im Fall Thälmann anders gewesen sein könnte, ist ausgeschlossen.

Das von Otto bestellte Gefälligkeitsattest des früheren SS-Richters Dr. Morgen, der aus Pisters Mund eine Tatversion gehört haben will, bei der es ohne den Angeklagten abging, ist vom LG Krefeld mit überzeugenden Gründen widerlegt worden. Wir wissen aus dem Mund des Zeugen Zbigniew Fuchs, dass dieser unmittelbar vor der Aktion Warnstedt, Stobbe und Schmidt gesehen hat – so wusste er es jedenfalls noch in Krefeld (UA S. 61). Das war zu einer Zeit, als schon Vorbereitungen für die Sonderaktion getroffen wurden. Wenn aber Warnstedt, Stobbe und Schmidt von der unmittelbar bevorstehenden Aktion wussten, dann wusste auch Otto Bescheid, der aufgrund seiner Funktionen «im Zentrum der Macht» stand (LG Krefeld UA S. 124).

Das Landgericht Krefeld hat in einwandfreier Weise festgestellt, dass der Angeklagte an der Tötung einer unbekanntens Vielzahl von Menschen beteiligt war (UA 25). Er schoss als Mitglied von Exekutionskommandos, «und zwar nach eigenen, allerdings wechselnden Angaben, fünf- bis achtmal» (UA 26). «Er war als Protokollführer bei einer Vielzahl von Hinrichtungen von Ausländern beteiligt», und zwar «bei Erhängungen auf dem Hof des Krematoriums, nach eigenen Angaben etwa 45mal», «bei Erschiessungen auf dem Schiessstandgelände», «mindestens ein- oder zweimal ... bei Erschiessungen im früheren Pferdestall» – also bei der heimtückischen Liquidierung sowjetischer Kriegsgefangener durch Genickschuss – und «bei 30 bis 35 Erhängungen im Keller des Krematoriums» (UA 26f.). Ich gehe davon aus, dass diese Feststellungen des Krefelder Schwurgerichts hier aufgrund der gleichen Beweismittel ihre Bestätigung erfahren haben. Und ebenso die Feststellungen über die Mitwirkung des Angeklagten bei der Vorbereitung dieser Exekutionen (UA 27).

Er war derjenige, der den Tatort vorbereiten liess, das erforderliche Personal benachrichtigte und sodann am jeweiligen Tatort dafür sorgte, dass die Dinge ihren bürokratischen Lauf nahmen und alles seine Ordnung hatte. (UA 124f.)

Und so war es auch im Fall Thälmann. Das hat das Krefelder Urteil überzeugend begründet. Aber obwohl wir inzwischen den Beweis auf dem Tisch haben, dass der Angeklagte auch in der Nacht vom 17. zum 18. August 1944 im Dienst war und seine üblichen Funktionen ausgeübt hat, mussten wir Plädoyers der Staatsanwaltschaft anhören, die es für möglich halten, dass Herr Otto vielleicht doch dieses eine Mal nicht dabei gewesen sei.

Lassen Sie mich ein Beispiel dafür zitieren, dass der Angeklagte immer dabei war, wenn es galt, Befehle zur Tötung von Menschen auszuführen. Und zwar auch dann, wenn es sich um sogenannte Sonderaktionen handelte, bei denen es um die Exekution von Persönlichkeiten ging, die mit Einzeltransport gebracht und unter konspirativen Umständen hingerichtet wurden.

Im August 1963 vernahm Herr Staatsanwalt Dr. Korsch den ehemaligen SS-Angehörigen Herbert Stobbe, der neben Warnstedt im Krematorium tätig war (IV, 888ff.). Er schilderte eine Sonderaktion, deren Detail er wohlweislich so verfremdete, dass niemand auf den Gedanken kommen konnte, es habe sich um seine Mitwirkung am Thälmann-Mord gehandelt. Deshalb musste die Leiche in einer Persenning verpackt sein, so dass man sie nicht identifizieren konnte. Und die Sache musste sich weit entfernt vom August 1944, vielleicht im Januar, Februar oder März 1945 abgespielt haben. Auf Vorhalt: «Es mag auch der August 1944 gewesen sein.» Auch darf dabei nicht geschossen worden sein, vielmehr war der Mensch bereits tot, als Stobbe ihn, in einer Persenning verpackt, zu sehen kriegte.

Und schliesslich wird aus Zgodas schwarzer Limousine ein Militärfahrzeug mit Kastenaufbau. Dass es sich bei der Person in der Persenning um eine grosse Figur gehandelt haben müsse, könnte eines der wenigen Überbleibsel des von Zgoda geschilderten wahren Vorgangs sein. Aber nachdem Stobbe den Vorgang so verfremdet hat, dass ihm selbst nicht anzuhaben ist, wird er konkret (IV, 889): Gegen 18 Uhr sei «von der Kommandantur, dem Hauptscharführer Otto, der Befehl» gekommen, «einen Ofen anzuzünden». Er habe einen Ofen mit Öl und Koks geheizt. Später, der Zeuge meint: um 21 Uhr, sei dann ein Wagen vorgefahren, aus dem eine unbekannte Leiche, in eine Persenning verpackt, in das Krematorium gebracht und dort verbrannt worden sei. «Bei dieser Aktion waren Otto, Berger und Rössler zugegen.»

Ich gebe zu, das muss nicht die von einem Mitschuldigen zu seinem Schutz verfremdete Geschichte des Thälmann-Mords sein, wengleich auffällt, dass Stobbe, der ja unzweifelhaft am Thälmann-Mord mitgewirkt hat – so die Aussagen Fuchs (in Krefeld und Buchenwald) und

Zgoda, sich nur an diese eine von ihm geschilderte Sonderaktion erinnern will. Aber dann bleibt es die Darstellung einer anderen Sonderaktion, an der Otto sowohl bei der Vorbereitung als bei der Durchführung mitgewirkt hat. Deshalb ist Ottos Stellungnahme dazu auf jeden Fall interessant.

In dieser Düsseldorfer Hauptverhandlung hat er sich, wenn meine Erinnerung zutrifft, dazu nicht geäußert, ein immerhin interpretierbares Prozessverhalten. In der Krefelder Hauptverhandlung hat er nach meinen stenographischen Mitschriften in der Sitzung vom 22. November 1985 dazu Folgendes gesagt:

Diese Aussagen sind mir zum ersten Mai zu Ohren gekommen. Das ist mir völlig fremd.

Nachdem ihm der Vorsitzende Richter Dr. Paul nochmals vorgehalten hat, dass Stobbe ausdrücklich sage, der Befehl, den Ofen anzuheizen, sei von Otto gekommen:

Das habe ich in meinem Leben noch nicht getan.

Dr. Paul: *Da sollen Sie zugegen gewesen sein, als eine Leiche gebracht wurde...*

Otto: *Ich weiss es nicht, ich habe keine solche Beobachtungen gemacht.*

Eine Erklärung dafür, weshalb sein ehemaliger SS-Kumpan ihn wahrheitswidrig belasten sollte, konnte Otto nicht geben.

Wenn sich die Sonderaktion so abgespielt hätte, wie Stobbe sie schildert, hätte Otto seine Mitwirkung nicht zu bestreiten brauchen. Denn die Verbrennung einer Leiche, die schon als Leiche eingeliefert wurde, wäre keine strafbare Handlung. Und es wäre nicht zu beweisen, dass es sich um einen deutschen Staatsangehörigen gehandelt hatte. Aber Otto musste bestreiten, weil die Sache sich anders abgespielt hat. Er musste bestreiten, weil es eine Sonderaktion Thälmann gegeben hat, an deren Vorbereitung und Durchführung er mitgewirkt hat.

In dem von Herrn Dr. Korsch aufgenommenen Protokoll über seine erste Vernehmung des Beschuldigten Otto vom 15. Mai 1963 findet sich der Satz:

Die Schilderung Zgodas – wie sie mir aus der Presse bekannt ist – betrifft einen so singulären Vorgang, dass er mir in meiner Eigenschaft als «Spiess» hätte bekannt werden müssen, wenn er sich ereignet hätte. Dies gilt sowohl für den Fall, dass nicht Thälmann, sondern auch auf die geschilderte Weise ein anderer erschossen worden wäre. Mir ist indessen von einem solchen oder auch nur ähnlichen Vorgang nichts bekannt geworden. (III, 670)

Das zitierte Protokoll des Herrn Korsch spricht im Übrigen Bände über

die Vorurteile des Vernehmers und seine daraus resultierende ungewöhnliche Herangehensweise. Noch bevor er den Belastungszeugen Zgoda überhaupt vernommen hat, hört er den Beschuldigten, der ebenso wie Korsch nur über die Presse informiert ist. Korsch schenkt sich eine Aufnahme der Personalien des Beschuldigten, obwohl es, wie gesagt, seine erste Vernehmung ist, nicht einmal der Vorname wird notiert. Dafür aber darf Herr Otto das Protokoll mit der Erklärung eröffnen: *Ich erkläre zunächst ganz allgemein, dass ich mit dem Tod Ernst Thälmanns nichts zu schaffen habe.* (III, 669)

Und dann wimmelt das Protokoll von Klagen des Beschuldigten darüber, dass «aus der sogenannten DDR eine Pressekampagne» gegen ihn gesteuert worden sei, womit er sicher das Herz seines Vernehmers restlos gewann.

Nur eines konnte Herr Korsch damals nicht ahnen, dass nämlich dieses im Übrigen wertlose Protokoll einen Satz enthielt, der seinem Schützling gefährlich werden konnte: die Versicherung, dass Zgodas Schilderung einen so singulären Vorgang betreffe, dass er ihm in seiner Eigenschaft als Spiess hätte bekannt werden müssen, wenn er sich ereignet hätte.

Inzwischen wissen wir, dass er sich ereignet hat. Nicht nur Zgoda, auch Fuchs beschreiben einen so singulären Vorgang, bei dem es sich auch zweifelsfrei um Thälmanns Ermordung gehandelt hat. Stobbe, Müller, Rohde schildern ähnlich singuläre Vorgänge, die sie in ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse nicht mit Thälmann in Verbindung bringen wollen. Aber Herr Otto, der nach eigenem Bekenntnis von solchen singulären Vorgängen wissen müsste, weiss von nichts.

Versuchen Sie einmal, sich für zwei Minuten in einen Terroristenprozess mit anderem politischen Vorzeichen zu versetzen. Versuchen Sie sich vorzustellen, dass in allen Protokollen und Zeugenaussagen, die wir hier gehört haben, überall da, wo der Name Wolfgang Otto steht, der Name Andreas Baader oder der Name Peter-Jürgen Boock stehen würde. Und dann stellen Sie sich bitte vor, ein Staatsanwalt würde sich für einen Freispruch ins Zeug legen mit der Begründung, dem Angeklagten könne nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden, dass er auch an dieser Exekution mitgewirkt habe. Das ist unvorstellbar.

Wir würden etwas von arbeitsteilig organisiertem Verbrechen, von der Kollektivität alles Planens und Handelns zu hören bekommen, die in dieser Organisation herrsche und die Mitverantwortung jedes Einzelnen begründe. Und der Vertreter der Anklagebehörde würde sich nicht lange mit dem Nachweis aufhalten, dass der Angeklagte selbst die Pistole in der Hand gehalten und die tödlichen Schüsse abgegeben hat, wenn

dies zu seinen üblichen Obliegenheiten gehörte. Vor allem aber würde dem Angeklagten eine verlogene Einlassung der Art, wie wir sie hier zu hören bekamen, mit Vergnügen um die Ohren gehauen und daraus der Schluss auf die Unglaubwürdigkeit seines Bestreitens gezogen werden. All das ist hier von Seiten der Anklagevertreter nicht geschehen, und es wird auch mir nicht gelingen, den Grundsatz der Kollektivität in Terroristenprozesse gegen rechts einzuführen, obwohl er hier in höherem Masse berechtigt wäre. Aber eines müsste auch für Prozesse gegen Naziterroristen gelten: Wer die Anwesenheit am Tatort so fehlerhaft leugnet, wie dieser Angeklagte, muss dafür Gründe haben, die über das allgemeine Interesse, einen Verdacht von sich abzuwenden, hinausgehen. Der Angeklagte hat als Schutzbehauptung erfunden, er sei zur Tatzeit im Hotel in Weimar gewesen. Das war ein Fehler. Einmal, weil diese Behauptung widerlegt werden konnte. Zum anderen aber, weil sie den Rückschluss zulässt, dass der Angeklagte nicht nur im Dienst, sondern auch in seinen üblichen Funktionen im Dienst war. Sonst hätte er sicher die ihm vom BGH angebotene alternative Ausrede genutzt, er sei zwar im Dienst gewesen, aber ausgerechnet in dieser Nacht von einem anderen vertreten worden. Auch diese Ausrede wäre inzwischen durch die von der Nebenklagevertretung vorgelegten Urkunden widerlegt. Aber dass sie gar nicht versucht wurde, dass keine Namen von Leuten genannt wurden, die in dieser Nacht etwa das getan hätten, was Otto sonst immer tat, das entlarvt seine Unschuld als Legende. Er tat in dieser Nacht, was er immer tat. Das vom BGH vermisste Glied in der Indizienkette des Krefelder Urteils ist geschlossen.

Was der Angeklagte in der Tatnacht getan hat, hat sich wie durch ein Wunder noch nach 44 Jahren durch neue Beweismittel aufklären lassen. Die auf dem Umweg über den Generalstaatsanwalt der DDR in dieses Verfahren gelangten Urkunden aus ehemaligen Beständen des Bundesarchivs Koblenz haben die in Karlsruhe vermisste Gewissheit gebracht, dass Otto in der Tatnacht nicht nur im Dienst, sondern auch im Lager anwesend war und dort seine üblichen Funktionen ausgeübt hat. Mit drei verschiedenen Schreibwerkzeugen hat er den Empfang von Fernschreiben quittiert, die seine nächtliche Anwesenheit auf der Schreibstube dokumentieren. Und dieser Mann will uns glauben machen, er habe von der in dieser Nacht durchgeführten Sonderaktion nichts mitgekriegt. Nein, er war nicht nur voll informiert, sondern er hat in jeder Nacht genau wie sonst auch die zur Vorbereitung der Exekution nötigen Massnahmen getroffen und schon damit einen zur Verurteilung ausreichenden Tatbeitrag geleistet. Ich zweifle aber auch nicht, dass er darüber hinaus auch die wenigen Schritte von der Schreibstube

zum Krematorium zurückgelegt hat, um an der Erschiessung Ernst Thälmanns teilzunehmen, wie er auch sonst keine Gelegenheit ausgelassen hat, seinen Heldenmut an Wehrlosen zu bestätigen. Hätte er gewusst, dass da ein todesmutiger Mann hinter einem Schlackenhaufen im Versteck lag, er hätte in dieser Nacht zweifellos noch einen zweiten Mord begangen.

Die Gewissheit, dass der Angeklagte an der Mordtat beteiligt war, wird verstärkt durch seine schon früher vorgebrachte Lüge, er habe erst aus der Zeitung, also Mitte September 1944, von Thälmanns Tod erfahren. Schon vor dem Luftangriff vom 24. August wussten Häftlinge über Thälmanns Ermordung durch die SS Bescheid. Kurz nach dem Luftangriff, der Zeuge Fuchs meinte vier Tage danach, streute die SS zum Zwecke der Desinformation das Gerücht aus, Thälmann sei beim Luftangriff umgekommen. Der Zeuge Freyer sagte, Thälmanns Tod sei nach dem Luftangriff Gesprächsthema in der Kommandanturbaracke gewesen. Nur Herr Otto hat nichts gehört und nichts gesehen. Er war auch nicht bei Fricke, um diesen zu überreden, Thälmanns Tod falsch zu beurkunden, um ihn als Bombenopfer erscheinen zu lassen. Nein, Herr Otto, der Spiess der Kommandantur, der Vertraute des Kommandanten und des Adjutanten, wusste in einer Umgebung, in der die einen von Thälmanns Ermordung erfahren hatten, die anderen, von der SS gezielt irreführt, an seinen Bombentod glaubten, als einziger von nichts. Obwohl er alle Tage im Dienst war.

Seine Behauptung, von der Tötung Thälmanns erst aus der Zeitung erfahren zu haben, bringt den Angeklagten nicht nur um jede Glaubwürdigkeit, sondern liefert ein weiteres entscheidendes Indiz dafür, dass er an der Mordtat beteiligt war. Denn wäre er nicht beteiligt gewesen, dann hätte er die Personen namhaft machen können, die es waren. Keine SS-Treue hätte ihn gehindert, diese Namen zu nennen, weil sie alle tot sind. Stattdessen flüchtet er in die unglaubwürdige Behauptung, erst vier Wochen später durch die Presse informiert worden zu sein. Nicht jede Lüge eines Angeklagten darf als Indiz für seine Täterschaft gewertet werden, hinter dieser aber verbirgt sich Schuld.

Ernst Thälmann war nur einer der vielen, die ihr Leben in der Mordstätte Buchenwald verloren haben. Den Mitgliedern dieses Gerichts fehlt leider die unmittelbare Anschauung, die der Krefelder Strafkammer und den übrigen Verfahrensbeteiligten zuteilgeworden ist. Wir haben bei dem unter sachkundiger Leitung des Vorsitzenden des Kreisgerichts Weimar durchgeführten Ortstermin die Baulichkeiten des ehemaligen Krematoriums besichtigt. Wir waren vielleicht die letzten, die sich von einem Augenzeugen, dem Zeugen Fuchs, die Stellen im Mauerwerk

zeigen lassen konnten, wo die Kugeln, die Thälmann töteten, eingeschlagen sind, und den Ofen, in dem die Asche seiner Leiche und die verglühte Taschenuhr gefunden wurde. Wir waren mit Fuchs auch in der erbärmlichen Behausung, die den polnischen Leichenträgern als Unterkunft diente, im Leichenkeller und den übrigen Räumen dieses fruchtbaren Zwecken dienenden Gebäudes. Den entsetzlichsten Eindruck aber hatten wir in dem unter dem Verbrennungsraum liegenden Keller, in dem noch ringsum die Haken an den Wänden befestigt sind, an denen wehrlose, gefesselte Menschen unter der Aufsicht eiskalter SS-Mörder aufgehängt und langsam erdrosselt worden sind. Die Phantasie weigert sich, die Szenen nachzuvollziehen, die sich in diesem kahlen Kellerraum abgespielt haben mögen, der für Hunderte oder Tausende von wehrlosen Menschen zur Stätte ihrer letzten Todesangst angesichts der schon getöteten oder noch im Todeskampf zuckenden Menschen und ihrer erbarmungslosen Mörder geworden ist. Selbst Frauen sind von diesen Helden im Keller erhängt worden. Die anschaulichste Schilderung dieses entsetzlichen Vorgangs verdanken wir wieder Marian Zgoda (IV, 856):

Ich erinnere mich aber genau an einen Schub von 10 deutschen Frauen.

Wir wissen vom Zeugen Fuchs, dass es sich um Prostituierte gehandelt hat, die am 9. April 1945 an kam en und im Keller des Krematoriums gehängt worden sind. Ich habe sie selbst gesehen und reden gehört. Eine hat sich noch in ihrer Verzweiflung an einem SS-Mann festgeklammert. Es könnte Max Schobert oder Adjutant Schmidt gewesen sein.

Der Zeuge Osche hat sowjetische Kriegsgefangene ringsum aufgehängt gesehen, denen die Goldzähne noch herauszubrechen waren.

Und Herr Otto hat Protokoll geführt und die Namen der Ermordeten abgehakt, damit auch alles seine Ordnung hatte. Er hat diese wehrlosen Menschen in ihrer letzten Todesnot von Angesicht zu Angesicht gesehen, eiskalt und überbetont forsch, wie wir aus der Aussage des Zeugen Misslitz wissen, während manches seiner Opfer in seinen letzten Lebensminuten gedacht haben mag, dass dieses Verbrechen, wenn es eine Gerechtigkeit auf der Welt gibt, irgendwann seine Sühne finden wird. Vom ersten bis zum letzten Tag des Krieges hat Herr Otto in dieser Umgebung des alltäglichen Mordens gewirkt, wo ihm polnische und sowjetische Soldaten nur im Zustand völliger Wehrlosigkeit gegenübergetreten sind. Er habe sich nicht um eine Frontverwendung beworben, hat Herr Otto in einer Vernehmung vom 2. Mai 1963 (Kleve II, 386) glaubwürdig eingeräumt, der Kommandant des KZ habe ihn auch vor unab-

kömmlich erklärt. Er gehörte zu jener Sorte von Helden, deren Heldenumut sich ausschliesslich an Wehrlosen erprobt hat.

«Wer denkt da nicht», so formulierte Rosa Luxemburg in ihrem letzten Artikel, wenige Tage, bevor sie selbst von Offizieren der von Ebert und Noske mobilisierten konterrevolutionären Truppen ermordet wurde, *Wer denkt da nicht an den Siegesrausch der «Ordnungs»-meute in Paris, an das Bacchanal der Bourgeoisie auf den Leichen der Kommune-kämpfer, derselben Bourgeoisie, die eben erst vor den Preussen erbärmlich kapituliert und die Hauptstadt des Landes dem äusseren Feinde preisgegeben hatte, um selbst, wie die letzten Feiglinge, Fersengeld zu geben! Aber gegen die schlecht bewaffneten ausgehungerten Pariser Proletarier, gegen ihre wehrlosen Weiber und Kinder – wie flammte da wieder der Mannesmut der Bourgeoissöhnchen, der «goldenen Jugend», der Offiziere auf! Wie tobte sich da die Tapferkeit der vor dem äusseren Feind zusammengeknickten Marssöhne in bestialischen Grausamkeiten an Wehrlosen, an Gefangenen, an Gefallenen aus!*

Anlass zu Rosa Luxemburgs Aufsatz war der Meuchelmord vom 11. Januar 1919 an Parlamentären, die eine kampflose Übergabe des von revolutionären Arbeitern besetzten Gebäudes des «Vorwärts» anbieten wollten. Er passt auch auf den Stabsscharführer-Diensttuer Wolfgang Otto und sein Kommando 99.

Die Verantwortung des Gerichts

In diesen Tagen hat sich noch ein anderes Ereignis gejäht, das die politische Landschaft in der Bundesrepublik verändert hat, und dessen Folgen das Ansehen der Bundesrepublik in der Welt noch heute beeinträchtigen. Am 17. August 1956 wurde die Kommunistische Partei Deutschlands, die Partei Ernst Thälmanns, durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst. Der Antrag auf diese Verbotsentscheidung war von der damaligen Bundesregierung im Jahr 1951 gestellt worden, zur gleichen Zeit also, als ein Heer von Beamten, Richtern und Offizieren, die dem Terrorstaat der Nazis blindlings gedient hatten, in Amt und Würden zurrückkehrte. Die Rehabilitierung ehemaliger Faschisten und die erneute Illegalisierung und Ausgrenzung von Kommunisten ging Hand in Hand. Ein Vorgang, der nach den furchtbaren Verbrechen, die von Machträgern des NS-Staates und ihren Gehilfen gerade auch an kommunistischen Widerstands-

kämpfern begangen worden waren, jeder geschichtlichen Moral und auch jeder politischen Vernunft Hohn sprach. Es waren Kommunisten, die im Widerstandskampf gegen den Hitlerfaschismus die größten Blutopfer gebracht haben. Und es sind Kommunisten, die noch heute unter Missachtung internationaler Verpflichtungen als Verfassungsfeinde diffamiert und mit Berufsverboten verfolgt werden.

Es sind andererseits die ehemaligen Mittäter und Gehilfen des faschistischen Unrechtsstaates, die sich sehr bald wieder im Besitz der Macht wussten und von dieser, wie sie es aus dem vorigen kannten, Gebrauch machten.

An höchstrichterlichen Entscheidungen, die Kommunisten den Zugang zum Schuldienst verwehrten, waren Richter beteiligt, die an Terrorakten des NS-Staats mitgewirkt hatten (vgl. H. Hannover/G. Wallraff: «Die unheimliche Republik», S. 12ff, 51 ff). Das gegen Kommunisten gerichtete politische Strafrecht der 50er und 60er Jahre entstand unter Federführung eines Ministerialbeamten, der schon 1933 an der Ausarbeitung des politischen Sonderstrafrechts beteiligt gewesen war. In seiner Abteilung war speziell für politische Strafjustiz ein Beamter zuständig, der unter Hitler als Generalrichter in Dänemark tätig gewesen war. Über seinen Schreibtisch waren mindestens 103 Todesurteile gegen dänische Widerstandskämpfer gegangen. Dieser Mann wurde 1958 Präsident des für politische Strafsachen zuständigen 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes (vgl. Ingo Müller: «Furchtbare Juristen», S. 213f). Nach ihm wurde Herr Jagusch Vorsitzender des 3. Strafsenats, dessen antikommunistische Identität auch weit zurückreicht. Die Aufzählung liesse sich fortsetzen.

Eine Befreiung vom Nationalsozialismus hat in diesem Land nur in einem sehr begrenzten Sinne stattgefunden. Das Urteil der Geschichte über diesen Zeitabschnitt nachfaschistischer Restauration zeichnet sich schon heute ab. Aber viele der damals getroffenen politischen und juristischen Entscheidungen werden noch heute wie eine ewige Krankheit fortgeschleppt.

Als Herr Otto wegen seiner Verbrechen an nichtdeutschen Häftlingen des Konzentrationslagers Buchenwald vom amerikanischen Militärgericht zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, leisteten unsere jetzigen Verbündeten noch eine antifaschistische Aufräumarbeit, die den überlebenden Demokraten die Hoffnung gab, dass in diesem Land ein für allemal die Machteliten von gestern ihre Plätze räumen müssten. Aber schon 1950 wurden Generäle, die Hitlers verbrecherischen Angriffskrieg an führender Stelle mitgemacht hatten, von dem christlich-demokratischen Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer, der auch den

Kommentator der barbarischen Judengesetze des Dritten Reiches, Herr Dr. Globke, wieder in Brot gesetzt hatte, mit der Ausarbeitung einer Denkschrift beauftragt, die eine Wiederaufrüstung im Sinne des neuen antikommunistischen Konzepts rechtfertigen sollte. Die sogenannte Himmeroder Denkschrift forderte u.a. die «Rehabilitierung des deutschen Soldaten» und die «Freilassung der als .Kriegsverbrecher¹ verurteilten Deutschen», eine von der damaligen Bundesregierung übernommene Forderung, der die Amerikaner im Interesse der gemeinsamen militärischen Frontbildung gegen den Osten geflüssentlich nachkamen (vgl. H. Hannover, KJ 1987, 69 m.w. N.). Der vom amerikanischen Hochkommissar verfügte Serie von Begnadigungen verdankte auch Herr Otto seine vorzeitige Entlassung. Und es war nur logisch, dass Herr Otto Lehrer werden konnte, wo andere Mitschuldige des faschistischen Terrorsystems Staatssekretär, Bundesrichter, General oder Generalbundesanwalt werden konnten. Es war eine Zeit, in der ehemalige Staatsterroristen nicht viel zu fürchten hatten, weil ihre Kumpare schon wieder an den Hebeln der Macht sassen.

Damals sind sehr viel Schuldigere als Herr Otto, nämlich die Schreibtischtäter des Reichssicherungshauptamtes, zunächst wegen der Vergesslichkeit von Staatsanwälten, später wegen eines «Versehens» des Gesetzgebers, straflos geblieben. Gesetzgeber und höchstrichterliche Rechtsprechung haben gemeinsam daran gewirkt, aus der Gerechtigkeit in NS-Verbrechensachen ein zusammengeflicktes Netz mit vielen Löchern zu machen.

Und so passte es eigentlich ganz gut in die Landschaft, dass auch im Falle Otto die Dynamik der ermittelnden Staatsanwaltschaft mehr darauf gerichtet war, nach Lösungen zu suchen, durch die man auch diesen kleinen Fisch schlüpfen lassen konnte. Es war nicht der böse Wille einzelner Staatsanwälte, der eine dem Beschleunigungsgebot entsprechende Anklageerhebung verhinderte, sondern es war der Geist der Zeit, dem auch sie unterlagen. Mit welchem Recht konnte man den Mördern eines Kommunisten, der, wenn er überlebt hätte, möglicherweise zur Integrationsfigur der Arbeiterklasse und zum Anführer einer revolutionären Partei geworden wäre, wegen dieser vaterländischen Tat am Zeuge flicken, wo doch das Heer der Mitläufer und Mittäter so bald wieder zu Rang und Würden gekommen war? Wie sollte man den Mörder eines einzelnen, wegen seiner Popularität besonders gefährlichen Kommunisten schuldig sprechen, wenn man gleichzeitig seine Kameraden von gestern umwarb, sich zum nächsten antikommunistischen Feldzug zu rüsten, der im Zeitalter der Atomwaffen die Bereitschaft zum Massenmord einschliesst?

Nein, für die jahrzehntelange Verzögerung der Anklage gegen Wolfgang Otto lässt sich kein persönlich Schuldiger finden, sie war der Kontinuität der alten gesellschaftlichen Machtverhältnisse und dem ihr entsprechenden Ungeist der Zeit zu verdanken. Die Herren Korsch und Kollegen hätten es wahrlich nicht leicht gehabt, gegen den Strom der neuen antikommunistischen Welle eine Anklage gegen die Thälmann-Mörder zustande zu bringen. Zum Glück für Herrn Korsch wurde es jedenfalls diesem Repräsentanten der Staatsanwaltschaft nicht allzu schwer, sich dem Zug der Zeit anzupassen.

Als wir Herrn Staatsanwalt Dr. Korsch, der nach eigenen Worten elf Jahre seines Lebens den Ermittlungen in dieser Sache geopfert hat, in dieser Hauptverhandlung als Zeugen erlebten, schien die geschichtliche Uhr noch einmal um ein paar Jahre zurückgestellt. Dem Herrn Vorsitzenden ist ausdrücklich dafür zu danken, dass er sich von dem antikommunistischen Credo dieses unzeitgemässen Ermittlers im Namen des Gerichts distanziert hat. Dieses Gericht hat die Rechtshilfe der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und die Mitwirkung des Kollegen Dr. Matthäus an diesem Verfahren zu schätzen gewusst. Es war zu spüren, dass hier ohne Ansehen der Person nach der Wahrheit gesucht wird. Ein anderer Geist, als ihn Herr Korsch repräsentierte, hat diese Hauptverhandlung beherrscht. Und darin liegt die Chance, dass ihr Ergebnis trotz aller Versäumnisse der Vergangenheit zur Wiederherstellung des Ansehens bundesdeutscher Justiz beitragen könnte.

Es ist den Nazis gelungen, Hitlers prominentesten Gegner, den populären Arbeiterführer Ernst Thälmann, schon 1933 zum Verstummen zu bringen. Und mit ihm 81 kommunistische Reichstagsabgeordnete, die noch in der schon unter terroristischen Verhältnissen abgehaltenen Wahl vom 5. März 1933 von den Wählern ein Mandat erhalten hatten, aber zumeist schon vor dem Wahltag verhaftet waren. In der bitteren Einsamkeit elfjähriger Haft musste Thälmann schweigen, wo seine Stimme wichtig gewesen wäre, um die Deutschen vor einem schlimmen Weg in Terror und Krieg zu warnen. Und seine Ermordung kurz vor dem Zusammenbruch des Hitler-Reichs sorgte dafür, dass Thälmann fehlte, als Politiker und Arbeiterführer seines Formats gebraucht wurden, um ein demokratisches Deutschland aufzubauen.

Vielleicht hätte seine Popularität es verhindert, dass die aus dem Terrorstaat übernommenen Machteliten es wagen konnten, die Kommunistische Partei und mit ihr eine radikale parlamentarische Opposition erneut aus dem politischen Leben dieses Staates zu verbannen.

Als historische Persönlichkeit ist Thälmann trotz Hitlerterror und Restauration unvergessen. Nicht nur Ernst Thälmann, sondern auch die

Beweisaufnahme über seinen gewaltsamen Tod wird in die Geschichte eingehen.

Ich bin zuversichtlich, dass nicht nur die Krefelder, sondern auch die Düsseldorfer Richter und Schöffen darin einen ehrenvollen Platz einnehmen werden.

Das Ende eines langen Rechtsweges

Am 29. August 1988 wurde der letzte noch lebende Tatverdächtige des Thälmann-Mordes freigesprochen. Die in Düsseldorf tätig gewordenen Richter und Schöffen – von den Staatsanwälten ganz zu schweigen – haben die hohen Erwartungen nicht erfüllt, die eine kritische Öffentlichkeit nach dem Krefelder Urteil gehegt hatte. Man ist zum Justizalltag zurückgekehrt, der Nazimassenmörder allemal gute Chancen für den Freispruch geboten hat. Die bundesdeutsche Strafjustiz ist sich und ihrer Tradition treugeblieben. Der ungesühnte Mord an dem grossen Arbeiterführer und ungebeugten Kommunisten Ernst Thälmann wird eine Anklage gegen diese Justiz bleiben.



Ernst Thälmann im Hof des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit

Waldenburger ^{Sachsen} 14.8.44

~~A. Auftragung~~ ^{im/ direkt} Deis

~~A. Brief~~ Thälmann ✓ Langhoff

~~A. Auftragung~~ br. Thälmann

~~A. Auftragung~~ 1. Pfl. u. B. F. K. K. K.

~~S. West.~~ Thälmann - Bismarck ✓

~~A. Brief~~

~~A. Brief~~ Journal u. Briefe Thälmann ✓

~~A. Brief~~ u. Briefe Thälmann ✓ 14.8.44

~~A. Brief~~ Thälmann ✓

~~A. Brief~~ Thälmann ✓

~~A. Brief~~ Thälmann ✓

~~A. Brief~~ Thälmann ✓

Notizen des Reichsführers der SS, Heinrich Himmler, über eine Besprechung mit Adolf Hitler am 14. August 1944. Himmler vermerkte unter 12.: „Thälmann ist zu exekutieren“.

Datum	Uppst	Streiter	RD-Nr.	Einflager	Direkt
17. AUG. 1941	3740	...	5292
	3740	...	5404
	4030	...	5493
	4138	...	4394
	4045	...	5700
	4119	...	5402
	4164	...	1212
	4140	...	7916
	4523	...	3948
	4032	...	3089
	4144	...	596
	205	...	548
	210	...	1702
	210	...	170
	210	...	124
	212	...	1215
	220	...	988
		...	147
		...	177
		...	294
		...	294
		...	294
		...	294
		...	149
		...	245
		...	590

Datum	Uppst	Streiter	RD-Nr.	Einflager	Direkt
5. AUG. 1941	2222	...	3222
16. AUG. 1941	2885	...	3885
	4123	...	4123
	1742	...	1742
	5071	...	5071
	5072	...	5072
	5074	...	5074
	40679	...	40679
	3348384	...	3348384
	10197	...	10197
	7869	...	7869
	7957	...	7957
	7971	...	7971
	5000	...	5000
	3996	...	3996
	7901	...	7901
	7902	...	7902
	7903	...	7903
	7904	...	7904
	7905	...	7905
	7911	...	7911
	7917	...	7917
	5093	...	5093
	5094	...	5094
	5098	...	5098

Datum	Urgent	Abfahrer	Empfänger	Gr.-Nr.	Ortskreib
1. AUG. 1944	17:59	Peter - Van Münster	Att. I	8119 For	OMK
	17:50			8045	
	17:20			8940	
	18:45	Abf	Lagerbuchvermerk	8051	OMK
	20:20	Witz	Att. I	5703	
	18:30			1750	
	18:30			5884	
	23:00	Braunbach	11. Abt. Peter	2121	
	23:00			1785	
	23:00			1785	
	23:00			1787	
	23:00			1788	
18. AUG. 1944	02:30	Janke	Att. I	2660	
	02:35			2617	
	2:10	Peter - N. G.		12010	OMK
	09:10	Jenn	Rennschneid	1665	
	18:30	Orly	M.H.I.	1110	
	17:40	Münster	M.H.I.	1082	
	17:45	Münster	M.H.I.	6748	
	18:15	Orly	Abt. Buch I	8109	
	18:35		M.H.I.	8109	
	18:35		M.H.I.	8114	
	18:35		Mag. Münster	8115	
	18:35		Abt. M.H.I.	8116	
	18:35		Abt. M.H.I.	8117	
	18:35		11. K.R.F.P.	8122	

Datum	Urgent	Abfahrer	Empfänger	Gr.-Nr.	Ortskreib
7. AUG. 1944	23:00	Braunbach	Rennschneid	7973	
				7960	
		Cpl. 7507		7971	
				7973	
		Cpl. 7965		7985	
		Cpl. 7987		7987	
		Cpl. 7987		7987	
		Cpl. 7987		7987	
		Cpl. 7989		7989	
		Cpl. 7990		7990	
	23:00	Abt. Buch	H-F Buch	5884	
	23:00		Abt. I	5884	
	23:00		Genl. Abt.	5885	
	23:00		11. Abt. Buch	5886	
	23:00		Abt. II	5887	
	23:00		III	5888	
	23:00		III	5889	
	23:00		III	5890	
8. AUG. 1944	01:40	Abt. Buch	Abt. I	7921	
	13:00	Dresden		9440	
	15:05	Braunbach	Abt. I	1577	
	16:00	C. Rann	Braunbach	1585	
	16:00	Rann	Rennschneid	1657	

Aus den Fernschreibbüchern des KZ Buchenwald (Eingänge)



Oben: Im Gerichtssaal: (v. l.n.r.) Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hannover (Bremen), Irma Gabel-Thälmann, Rechtsanwalt Dr. Winfried Matthäus (Berlin)
Unten: Auf dem Weg zur Tatortbesichtigung im ehemaligen KZ Buchenwald, in dem Ernst Thälmann 1944 ermordet wurde: der Vorsitzende des Landgerichts Krefeld, Dr. Heinz-Joseph Paul (r.)

Jugend im Widerstand



Karl-Heinz Jahnke, *Jugend im Widerstand*
ISBN 3-87682-043-X, 248 Seiten, 19,80 DM

Im Spiegel der Fachpresse:

„61 biographische Skizzen beinhaltet dieses Buch, 61 **junge Menschen, deren Verhalten und Taten beispielhaft sind** für unterschiedliche Motive zum Widerstand, die die verschiedenen Formen und Bereiche der Gegnerschaft zum Naziregime widerspiegeln.“
(Buch-Journal 5/85)

„Das Buch bietet Jugendgruppen in vielen Städten der Bundesrepublik **die Chance, sich über den Jugend-Widerstand gegen den SS-Staat zu informieren und die Geschichte vor Ort selbst zu erforschen.**“
(Jugendpolitische Blätter 10/85)

... und folgende erprobte Unterrichts- und Arbeitshilfen auch für gewerkschaftliche Jugendbildung und Unterricht sind u. a. lieferbar:

Axel Böing

Auschwitz

Unterrichtseinheit

Format DIN A4, 40 Seiten

ISBN 3-87682-900-3

Jürgen Schlalos

Hitlerlegenden

Vorschläge zu ihrer Behandlung in Unterricht und Bildungsarbeit

Format DIN A4, 48 Seiten

ISBN 3-87682-906-2

Otto Gertzen

Antifaschistischer Widerstand

Format DIN A4, 48 Seiten

ISBN 3-87682-902-X

Uwe Naumann (Hrsg.)

Filme, Satiren, Jugendbücher

im antifaschistischen Unterricht

Format DIN A4, 44 Seiten

ISBN 3-87682-904-6

*) Auf dem Titel sind die 22-jährig ermordete Cato Bontjes van Beek (aus der Schulze-Boysen-Gruppe in Berlin), der Jungkommunist Arthur Becker und der am 9. September 1943 hingerichtete katholische Jugendführer Theo Hespers zu sehen. Sie können als repräsentativ für die Dichte der Forschung von Professor Jahnke angesehen werden, der für weitere Informationen zu diesem Thema dankbar ist. Bitte benutzen Sie die Anschrift der Verlags.

RÖDERBERG
kritisch · engagiert · antifaschistisch